



# Tätigkeitsbericht 2020

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber.  
Bundeswettbewerbsbehörde  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Layout: Matthias Dolenc (BMDW), Sandra Böhmwalder (BWB),  
Mag. Marcus Becka, LL.M. (BWB)

Druck: Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bildnachweis: Wenn nicht anders angegeben, liegen die  
Bildrechte bei der BWB. Alle abgebildeten Personen  
haben die Zustimmung der Verwendung erteilt.

Deckblatt: Adobe Stock

Wien, Juni 2021

*„Wettbewerb ist die beste Medizin  
gegen Phantasielosigkeit und Bequemlichkeit.“*

Prof. Querulix (\*1946), dt. Satiriker

## Vorwort

Das Jahr 2020 war auf vielen Ebenen herausfordernd. Allen voran hatte und hat die Corona-Pandemie nicht nur einen enormen gesundheitlichen, gesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen, sondern auch im Bereich der Wirtschaft und des Wettbewerbs haben sämtliche Unternehmen und ganze Branchen die Auswirkungen nachhaltig „zu spüren bekommen“.

Aus diesem Grund hat sich die BWB intensiv mit dem Thema „Corona“ beschäftigt. Dabei wurde eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung hinsichtlich Auswirkungen von Zusammenschlüssen im Kontext der COVID-19 Krise angestellt und ein Standpunkt zu „Shutdownfusionen“ veröffentlicht.

Auswirkungen davon haben sich auch bei den Zusammenschlussanmeldungen gezeigt: Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Jahr 2020 425 Zusammenschlüsse bei der BWB angemeldet (2019: 495). Dies bedeutet einen Rückgang von 70 Zusammenschlüssen. Insgesamt wurden von der BWB 3 Hausdurchsuchungen durchgeführt und über 394.000 Euro an Geldbußen durch Anträge der BWB an das Kartellgericht verhängt.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Präventions- und Informationsarbeit. Mehrere Standpunkte, Thesenpapiere und Branchenberichte wurden herausgegeben (z.B. Digitalisierung und Wettbewerbsrecht, Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivilegs, Branchenuntersuchung zum Taxi- und Mietwagenmarkt).

Besonders hat es mich gefreut, dass auch der bereits zum sechsten Mal in Folge organisierte Kartellrecht Moot Court abgehalten werden konnte. Dieser fand erstmals virtuell statt und war - Dank der großartigen Leistungen der Studierenden - ein voller Erfolg.

Abschließend möchte ich mich bei meinem gesamten Team der BWB bedanken, das gezeigt hat, dass auch in schwierigen Zeiten Höchstleistungen erbracht werden können.

Und das Wichtigste zum Schluss: Bleiben Sie gesund!

Dr. Theodor Thanner  
Generaldirektor für Wettbewerb



Dr. Theodor Thanner  
Generaldirektor für  
Wettbewerb



# Inhalt

|                                                                                                                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Vorwort .....                                                                                                                         | 1         |
| <b>1 Allgemeiner Teil .....</b>                                                                                                       | <b>7</b>  |
| 1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde .....                                                                                                | 7         |
| 1.2 Die Wettbewerbskommission .....                                                                                                   | 8         |
| 1.3 Der Bundeskartellanwalt.....                                                                                                      | 9         |
| 1.4 Wirkungsorientierung und Zielsetzung der BWB .....                                                                                | 10        |
| 1.5 Die BWB und die Europäische Union .....                                                                                           | 11        |
| 1.6 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung .....                                                                           | 12        |
| 1.7 Internationale Kooperation.....                                                                                                   | 17        |
| 1.7.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) .....                                                               | 17        |
| 1.7.2 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) .....                                                              | 19        |
| 1.7.3 International Competition Network (ICN).....                                                                                    | 20        |
| <b>2 Competition Advocacy .....</b>                                                                                                   | <b>21</b> |
| 2.1 Die Competition Talks der BWB .....                                                                                               | 21        |
| 2.2 Publikationen & Vorträge.....                                                                                                     | 23        |
| 2.3 Kartellrecht Moot Court.....                                                                                                      | 24        |
| 2.4 Aktualisierung des Formblattes für Zusammenschlussmeldungen .....                                                                 | 26        |
| 2.5 Aktualisierung des Standpunktes zu Fragen der Anwendbarkeit<br>des kartellrechtlichen Konzernprivilegs .....                      | 27        |
| 2.6 Thesenpapier Digitalisierung und Wettbewerbsrecht .....                                                                           | 28        |
| 2.7 Standpunkt - Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen von Zusammenschlüssen<br>im Kontext der COVID-19 Krise - „Shutdownfusionen“ ..... | 29        |
| 2.8 5G Ausbau .....                                                                                                                   | 31        |
| 2.9 Covid-19 und die Auswirkungen auf das Wettbewerbsrecht in Österreich - gemeinsame<br>Aktion des ECN .....                         | 32        |
| 2.10 Arzneimittelsektor hat höchste Priorität bei Wettbewerbsbehörden<br>in der Europäischen Union .....                              | 33        |
| 2.11 Fusionskontrolle und Abwicklung von Finanzinstituten .....                                                                       | 33        |
| 2.12 Treffen zu Digitalisierung, Wettbewerb und Datenschutz zwischen BWB, DSB,<br>E-Control und RTR-GmbH .....                        | 34        |
| <b>3 Branchenuntersuchungen, Monitorings und Studien .....</b>                                                                        | <b>36</b> |
| 3.1 Branchenuntersuchung im Taxi- und Mietwagenmarkt .....                                                                            | 36        |
| 3.2 Branchenuntersuchung Gesundheit: Dritter Teilbericht zu<br>Medikamentenversorgung gestartet.....                                  | 38        |
| 3.3 Bestattungsmarkt - BWB evaluierte Entwicklungen zu Preistransparenz seit 2018.                                                    | 39        |
| 3.4 RTR/BWB-Monitoring-Studie zu Instant Messaging.....                                                                               | 40        |

|                                                                                                                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>4 Nationale Zusammenschlüsse .....</b>                                                                                                                                 | <b>42</b> |
| 4.1 Zusammenschlussstatistik.....                                                                                                                                         | 43        |
| 4.2 Pränotifikationsgespräche .....                                                                                                                                       | 44        |
| 4.3 FUNKE Österreich Holding GmbH; Signa Holding GmbH; Krone-Verlag GmbH.....                                                                                             | 44        |
| 4.4 Brau Union Aktiengesellschaft; Fohrenburg Beteiligungs-Aktiengesellschaft .....                                                                                       | 45        |
| 4.5 ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH/ATV Privat TV GmbH & Co KG. ....                                                                                                            | 46        |
| 4.6 MedMedia Verlag und MediaserviceGmbH/Universimed Cross Media Content GmbH<br>mit Auflagen freigegeben .....                                                           | 47        |
| 4.7 OMV Aktiengesellschaft/KSW Elektro- und Industrieanlagenbau Gesellschaft m.b.H.<br>Abänderung der Auflagen.....                                                       | 48        |
| 4.8 Corporate Governance für das Joint Venture „Instandhaltungs GmbH“ der<br>ÖBB-Technische Services GmbH, LTE Logistik- und Transport-GmbH und<br>ELL Austria GmbH ..... | 49        |
| 4.9 Jacoby GM Pharma GmbH; Kwizda Pharmahandel GmbH; Richter Pharma AG.....                                                                                               | 50        |
| 4.10 ProSiebenSat.1 Media SE/General Atlantic GmbH/The Meet Group, Inc. ....                                                                                              | 51        |
| 4.11 Lafarge Perlmooser GmbH; Perlmooser Beton GmbH .....                                                                                                                 | 52        |
| 4.12 Prüfungsantrag Fujifilm Corporation/FujiFilm Healthcare Corporation .....                                                                                            | 53        |
| 4.13 London Stock Exchange Group/Refinitiv-Geschäft/Blackstone.....                                                                                                       | 54        |
| 4.14 Zusammenschluss EVN AG/Wiener Stadtwerke GmbH nach umfassender<br>Prüfung freigegeben .....                                                                          | 55        |
| 4.15 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige/irreführende Angaben.....                                                                                                    | 57        |
| <b>5 Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen.....</b>                                                                                                     | <b>58</b> |
| 5.1 Hausdurchsuchungen .....                                                                                                                                              | 58        |
| 5.2 Laufende Ermittlungen in der Baubranche.....                                                                                                                          | 58        |
| 5.3 Laufende Ermittlungen im Bereich der Verbrauchserfassung und Abrechnung von<br>Energie und Wasser (Submetering).....                                                  | 59        |
| 5.4 Zodiac Pool Care Europe .....                                                                                                                                         | 60        |
| 5.5 Antrag auf Feststellung eines Missbrauchs marktbeherrschender Stellung<br>durch Kampfpreise im Vertrieb eines onkologischen Arzneimittels .....                       | 60        |
| 5.6 Feststellungsanträge gegen zwei Hersteller von Musikinstrumenten wegen<br>vertikaler Preisbindung .....                                                               | 61        |
| 5.7 Kartellgericht weist Antrag auf Abstellung einer marktbeherrschenden Stellung<br>gegen Übertragungsnetzbetreiber im Strommarkt ab .....                               | 62        |
| 5.8 KOG legte dem EuGH Fragen im Rekursverfahren zu Gebietsabsprachen im<br>Vertrieb von Industriezucker vor .....                                                        | 63        |
| 5.9 Ermittlungen im Bereich Bau- und Möbeltischlereien .....                                                                                                              | 64        |
| 5.10 Vertikale Preisbindung im Vertrieb von Schultaschen.....                                                                                                             | 65        |

|                                                                      |               |
|----------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>6 Sonstige Verfahren und Berichte .....</b>                       | <b>67</b>     |
| 6.1 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G .....                   | 67            |
| 6.2 Verbraucherbehördenkooperation .....                             | 69            |
| 6.3 Klagsbefugnis der BWB nach der P2B-Verordnung .....              | 73            |
| 6.4 Whistleblowing-System.....                                       | 75            |
| 6.5 Stellungnahmen der BWB zu legislativen Vorhaben.....             | 76            |
| <br><b>7 Anhang .....</b>                                            | <br><b>80</b> |
| 7.1 Aktenanfall 2020.....                                            | 80            |
| 7.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2020.....         | 81            |
| 7.3 Fusionsstatistik.....                                            | 88            |
| 7.4 Abkürzungsverzeichnis .....                                      | 104           |
| 7.5 Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB.....                  | 107           |
| 7.6 Umsetzung der Schwerpunktempfehlung für 2020 durch die BWB ..... | 111           |
| 7.7 Stellungnahme der WBK zum Tätigkeitsbericht 2020 .....           | 111           |
| Anmerkungen der BWB zur Stellungnahme der WBK.....                   | 119           |

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur leichteren Lesbarkeit gilt im gesamten Tätigkeitsbericht, falls nicht anders angegeben, bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte Form für beide Geschlechter.



# Die BWB 2020

## Daten und Fakten

2 Competition Talks

Kartellrecht Moot Court

Aktualisierung des Standpunktes zu Fragen der Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivilegs | Thesenpapier Digitalisierung und Wettbewerbsrecht | Standpunkt zu „Shutdownfusionen | Branchenuntersuchung Taxi- und Mietwagenmarkt

425 nationale & 252 EU Zusammenschlüsse

394.000 Euro Geldbußen

3 Hausdurchsuchungen

5 Kronzeugenanträge

59 Whistleblowingmeldungen



# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wurde 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde errichtet. Sie wird vom unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet.

### Was sind die Ziele der Bundeswettbewerbsbehörde?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen
- Zusammenschlusskontrolle sowie
- Information und Prävention

Die Grundlagen zur Erreichung dieser Ziele sind das Kartell- und Wettbewerbsgesetz, das Kartellverbot des Art 101 und das Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie die EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO).

### Welche Aufgaben hat die Bundeswettbewerbsbehörde zur Erreichung der Ziele?

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen
- Verfolgung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht
- Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist
- Zusammenarbeit mit Regulatoren
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legislativen Vorhaben
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie

- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings
- Verbraucherbehördenkooperation
- Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung nach §§ 6 ff ORF-Gesetz

### Folgende Instrumente zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben sind im WettbG vorgesehen<sup>1</sup>:

- Auskunftspflicht von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gegenüber der BWB
- Möglichkeit der BWB, sich insbesondere Zeugen und Sachverständiger zu bedienen
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts, ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV
- sowie zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei Nachprüfungen

Zusätzlich obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat.

## 1.2 Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist das beratende Organ der Bundeswettbewerbsbehörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder der WBK werden alle vier Jahre vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) berufen. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der

---

<sup>1</sup> Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2018 bis 2022. Den Vorsitz der Wettbewerbskommission hält derzeit RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner.

| Mitglied                                                                                               | Ersatzmitglied                                                                  | Entsendet durch                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner (Vorsitz)</b><br>RA bei KWR; Honorarprofessor Universität Salzburg | <b>FH-Prof. Dr. Cordula Cerha</b><br>Institut für Handel und Marketing, WU Wien | <b>BMDW</b>                                                        |
| <b>Mag. Maria Mercedes Ritschl (Stellvertretung)</b><br>IV                                             | <b>Mag. Ingrid Schöberl</b><br>stv. Bereichsleiterin, IV                        | <b>BMDW</b>                                                        |
| <b>Dr. Michael Sachs</b><br>Vizepräsident des BVwG                                                     | <b>Mag. Dr. Agnes Kügler, MSc</b><br>WIFO                                       | <b>BMDW</b>                                                        |
| <b>MMag. Dr. Stephan Wiener, LL.M.</b><br>Amt der Tiroler Landesregierung                              | <b>Mag. Georg Konetzky</b><br>Sektionschef IV, BMDW                             | <b>BMDW</b>                                                        |
| <b>Ing. Mag. Andreas Graf</b><br>Landwirtschaftskammer                                                 | <b>Mag. Martin Längauer</b><br>Landwirtschaftskammer                            | <b>Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs</b> |
| <b>Mag. Helmut Gahleitner</b><br>Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (AK)                         | <b>Mag. Roland Lang</b><br>Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (AK)        | <b>Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte</b>                   |
| <b>Dr. Rosemarie Schön</b><br>WKÖ                                                                      | <b>Dr. Winfried Pöcherstorfer</b><br>LL.M. (LSE)<br>WKÖ                         | <b>Wirtschaftskammer Österreich</b>                                |
| <b>Mag. Georg Kovarik</b><br>ÖGB                                                                       | <b>Mag. Ernst Tüchler</b><br>ÖGB                                                | <b>Österreichischer Gewerkschaftsbund</b>                          |
| Stand: 31.12.2020                                                                                      |                                                                                 |                                                                    |

### 1.3 Der Bundeskartellanwalt

Neben der BWB wurde im Juli 2002 als weitere Amtspartei der Bundeskartellanwalt eingerichtet, welcher dem BMJ unterstellt ist. Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts berufen. Sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch das Kartellgesetz sehen nicht nur, aber insbesondere im Bereich der Zusammenschlusskontrolle eine enge Zusammenarbeit zwischen den Amtsparteien vor. Diese gestaltete sich auch im Jahr 2020 positiv. Der Jahresbericht des Bundeskartellanwalts kann auf der Webseite des BMJ abgerufen werden.

## 1.4 Wirkungsorientierung und Zielsetzung der BWB

Die BWB hatte sich für das Jahr 2020 folgende Ziele gesetzt:

### Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie europäische und internationale Kooperation eines der obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen, einer effektiven Zusammenschlusskontrolle und durch konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU auch erreicht werden.

### Ziel 2: Building Awareness

Diese Zielsetzung war geprägt durch Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit. Zur Erfüllung des Auftrags der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit betreibt die BWB eine eigene Webseite, um einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nachzukommen (§ 10b WettbG) und andererseits, um Transparenz sicherzustellen. Des Weiteren stellt die BWB Informationen über Twitter und YouTube zur Verfügung. Eine Erhöhung der Transparenz durch Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und Fortführung der effektiven Pressearbeit wurde umgesetzt. Die BWB erhält darüber hinaus täglich eine Vielzahl an Pressenanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.

### Ziel 3: Qualitätsmanagement

An die Mitarbeiter der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiter demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotation, Study Visits etc) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im

Jahr 2019 konnten wieder einige Maßnahmen zur Mitarbeiteraus- und -weiterbildung gesetzt und auch selbst entwickelt werden.

#### **Ziel 4: Konsolidierung**

Ein effektiver und moderner Kartellrechtsvollzug macht es notwendig, die Behörde fachlich und strukturell ständig weiterzuentwickeln. Eine Evaluierung eigener Prozesse, das Auswerten von In- und Outputs der Behörde sowie die Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse haben zum Ziel, die BWB zukunftssicher für die tägliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu machen.

#### **Ziel 5: Digitale Herausforderungen**

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche der Wirtschaft, so auch den Wettbewerb. Die BWB hat die Entwicklungen bereits früh erkannt und setzt seit mehreren Jahren auf zukunftssichere Methoden. Sowohl bei den Ermittlungen – etwa durch IT-gestützte Tools bei der Auswertung – als auch bei den Präventionskampagnen, bis hin zu der Ausbildung von Mitarbeitern der Behörde. So ist die BWB gut für die digitalen Herausforderungen der Zukunft gerüstet.

### **1.5 Die BWB und die Europäische Union**

#### **Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission**

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Europäischen Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts eingerichtetes Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, das sogenannte European Competition Network (ECN), statt.

Auf europäischer Ebene hat die BWB 2020 an folgenden Arbeitsgruppen teilgenommen:

| ECN Arbeitsgruppen                     |                                               |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------|
| ECN Director Generals Meeting          | ECN Plenary Meeting                           |
| ECN Cooperation Issues and Due Process | ECN Merger Working Group                      |
| ECN Horizontal & Abuse Working Group   | ECN Digital Markets Working Group             |
| ECN Chief Economist Group              | ECN Digital Investigations & AI Working Group |
| ECN Vertical Restraints Working Group  | ECN Financial Services Working Group          |
| ECN Pharma & Health Working Group      | ECN Food Working Group                        |

Zusätzlich zu den regulären Arbeitsgruppentreffen fanden im Jahr 2020 unter Beteiligung der BWB auch weitere Workshops sowie ad-hoc Treffen zu legislativen Themen statt. Zu nennen sind hier etwa wettbewerbsrechtliche Fragen im Eisenbahnsektor sowie die Überarbeitung der Kommissionsbekanntmachung zur Abgrenzung des relevanten Marktes oder die Vorarbeiten zur Schaffung eines „New Competition Tool“ (nunmehr Teil des Verordnungsentwurfs für einen Digital Markets Act).

Aufgrund der sich im Laufe des Frühjahrs verschärfenden COVID-19 Situation mussten geplante Arbeitsgruppentreffen in den Monaten März und April zunächst verschoben werden. In der Folge konnten diese Treffen im Rahmen von Videokonferenzen stattfinden, was angesichts der Teilnehmeranzahl und der Beschränkungen des Mediums Umstellungen in der Arbeitsweise, insb kürzere auf Einzelthemen fokussierte aber dafür häufigere Termine, erforderlich machte. Dennoch konnte die Kooperation innerhalb des ECN auch unter diesen Bedingungen inhaltlich weitgehend unbeeinträchtigt weiterlaufen.

## 1.6 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung

### Die Beschäftigungsentwicklung in der BWB

Im Jahr 2020 waren zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 42 Personen, davon 31 Case Handler für die BWB im Einsatz. Von den 31 Case Handler waren 4 Personen in Teilzeit beschäftigt. Zudem beschäftigt die BWB eine Mitarbeiterin im Lehrberuf Verwaltungsassistentin.

Insgesamt ist bedauerlicherweise für 2020 hervorzuheben, dass das BMDW bei der Gesamtanzahl der Planstellen und Mitarbeiter eine Kürzung vorgenommen hat, und zwar von 47 auf insgesamt 44. Eine weitere Planstelle wurde im Zuge der Abwanderung der Verbraucherschutzkompetenzen verschoben. Die BWB verfügte Ende 2020 daher nur mehr über 43 Planstellen.

| Aufteilung der Mitarbeiter |    |
|----------------------------|----|
| Bereich Recht              | 21 |
| Bereich Ökonomie           | 8  |
| Bereich Public Management  | 1  |
| Bereich IT Forensik        | 2  |

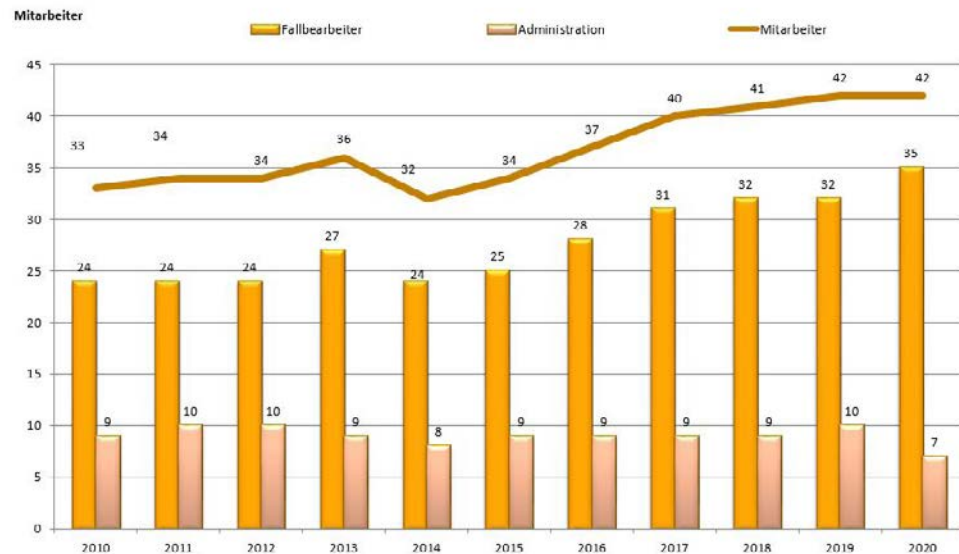
Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

| Bundesfinanz-<br>gesetz | Fall-<br>bearbeiter | Administration |       |       | Summe |
|-------------------------|---------------------|----------------|-------|-------|-------|
|                         |                     | A2/V2          | A3/V3 | A4/V4 |       |
| Jahr                    | A1/V1               |                |       |       |       |
| 2003                    | 13                  | 1              | 2     | 3     | 19    |
| 2004                    | 17                  | 1              | 3     | 3     | 24    |
| 2005                    | 17                  | 1              | 3     | 4     | 25    |
| 2006                    | 17                  | 1              | 3     | 4     | 25    |
| 2007 bis 2010           | 24                  | 2              | 3     | 4     | 33    |
| 2011 bis 2012           | 24                  | 3              | 3     | 4     | 34    |
| 2013                    | 27                  | 9              |       |       | 36    |
| 2014                    | 27                  | 9              |       |       | 36    |
| 2015                    | 27                  | 9              |       |       | 36    |
| 2016                    | 37                  | 9              |       |       | 46    |
| 2017                    | 37                  | 9              |       |       | 46    |
| 2018                    | 36                  | 10             |       |       | 46    |
| 2019                    | 37                  | 10             |       |       | 47    |
| 2020                    | 37                  | 7              |       |       | 44    |

Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen sind unberücksichtigt. Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin sowie Stabsstellenleiter.



## Mitarbeiterentwicklung 2010-2020



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschließlich Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter. Administration einschließlich einer Auszubildenden im Lehrberuf Verwaltungsassistentin.

## Qualitätsmanagement - Weiterbildung

Insbesondere vor dem Hintergrund der geringen personellen und budgetären Ausstattung lastet besonderer Druck auf den Bediensteten. Dem tritt die BWB im Rahmen der budgetären Möglichkeiten mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm entgegen.

So haben 2020 Spezialisierungsmaßnahmen ua zu folgenden Themen stattgefunden:

- IT-Forensik
- Wettbewerbsökonomie
- Wettbewerbsrecht

Die BWB hat weiters mit der Europäischen Kommission ein Austauschprogramm fortgesetzt, welches ermöglicht, dass die Mitarbeiter der BWB in die Generaldirektion für Wettbewerb (DG Competition) zugeteilt werden, damit diese dort Erfahrungen sammeln können. Darüber hinaus gibt es eine grundsätzliche Vereinbarung mit den österreichischen Richterinnen und Richtern in Luxemburg, nach der die BWB im Rahmen der Ausbildung, Case Handler der BWB in die

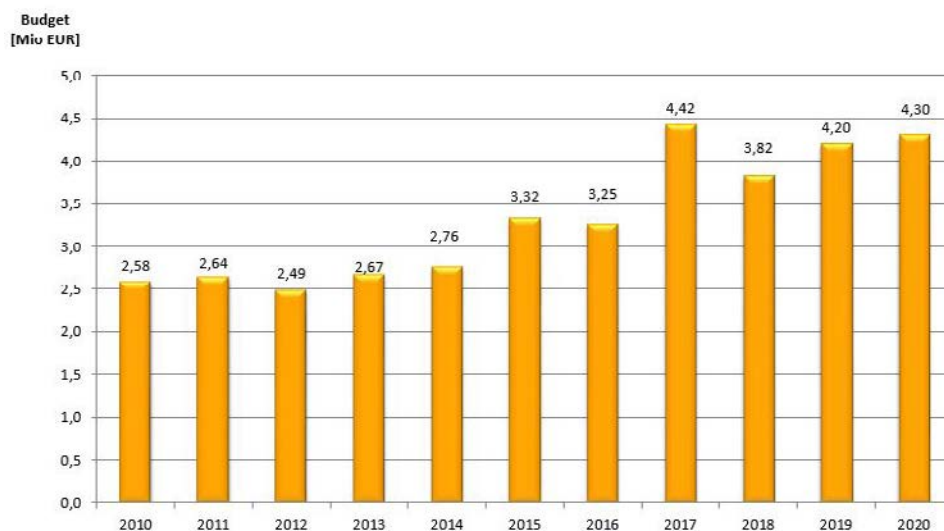
Kabinette der europäischen Gerichte entsenden kann. Bisher wurde dreimal davon Gebrauch gemacht. Zwei Mitarbeiter der BWB konnten aufgrund ihrer hohen Expertise bereits längerfristig ihre Arbeit bei Richterinnen und Richtern in Luxemburg aufnehmen.

Im Rahmen der Grundausbildung wurde 1 Mitarbeiterin und 1 Mitarbeiter anderen Organisationen wie der Generaldirektion für Wettbewerb (DG Competition) und dem Bundeskriminalamt (BMI) zugeteilt. Dies fördert vor allem die fachliche Kompetenz sowie die Vernetzung unter den Organisationen.

Neben den Spezialisierungsmaßnahmen wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BWB eine Vielzahl an Sprachkursen und Seminaren im Bereich Persönlichkeitsentwicklung und sozialkommunikative Kompetenz an der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) besucht.

### Die Budgetentwicklung der BWB

Die Entwicklung der für die BWB der verwendeten Mittel stellt sich wie folgt dar (davon entfällt etwa ein Viertel auf Personalkosten). Bedauerlicherweise bleibt das Regelbudget weiter hinter dem Mindestbedarf zurück, so dass nur mittels unterjährigen Mittelüberschreitungsanträgen an das BMF auf Grundlage der Bestimmung des § 32 KartG eine Kostendeckung erfolgen kann.



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB

## Budget- und Mitarbeiterentwicklung 2010-2020



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB.

## Die Einnahmen der BWB

Die durch die BWB generierten Einnahmen aus Geldbußen oder durch Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern in das allgemeine Bundesbudget.

Gem. § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv € 3.500 zu entrichten. Bei 425 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2020 ergibt dies Einnahmen in Höhe von € **1.487.500**<sup>2</sup>.

Auf Anträge der BWB wurden Geldbußen in der Höhe von € **394.500** verhängt.

<sup>2</sup> Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

## 1.7 Internationale Kooperation

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbräuche zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von best practices.

Internationale Beziehungen spielen vor allem bei grenzüberschreitenden kartellrechtlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle, da eine Zusammenarbeit hier unumgänglich ist

### 1.7.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Von 19. bis 23.10.2020 fand die 8. „United Nations Conference on Competition and Consumer Protection“ in einem hybriden Format statt. Die Teilnahme war also sowohl vor Ort in Genf als auch virtuell möglich. Auf Grund der für Österreich geltenden Einreisebeschränkungen hat das Team der BWB virtuell an der Konferenz teilgenommen, wobei im

Bereich „Competition“ folgende Themenbereiche behandelt wurden:

- Strengthening consumer protection and competition in the digital economy;
- International cooperation under section F of the Set: Adoption of the guiding policies and procedures;
- Competitive neutrality;
- Combating cross-border cartels;
- Review of capacity-building in and technical assistance on consumer protection and competition law and policy;
- Voluntary peer review of competition law and policy: West African Economic and Monetary Union.

Hierbei erfreut besonders, dass die über 2 Jahre unter intensiver Beteiligung der BWB verhandelten und 2019 von der Intergovernmental Group of Experts per Konsensus vereinbarten „Guiding Policies and Procedures under Section F of the Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices“ offiziell angenommen wurden. Dieses

Guidance Document stellt insbesondere für junge Wettbewerbsbehörden sowie Behörden aus Entwicklungsländern die wesentlichen Anhaltspunkte für den Einstieg in die internationale Wettbewerbsgemeinschaft und den Wissenstransfer zwischen Wettbewerbsbehörden für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Wettbewerbsabsprachen dar.

Zudem veranstaltete die BWB am 23.10.2020 einen Round Table zum Thema Competitive Neutrality unter dem Vorsitz von Dr. Natalie Harsdorf. Hierbei wurde die Wichtigkeit des Konzepts der Wettbewerbsneutralität generell und im Speziellen auch während Krisenzeiten und der Zeit des Wiederaufschwungs der Wirtschaft nach Covid-19 betont. Die gesamte Sitzung ist auf der Video-plattform [UN Web TV](#) abrufbar.



Die Vorsitzende Natalie Harsdorf beim (virtuellen) Round Table der 8th UN Review Conference zum Thema Competitive Neutrality

Australien berichtete von der Entwicklung eines strengen Enforcement Systems im Bereich competitive neutrality ab den 1990er Jahren, Mexiko insbesondere über die Liberalisierung des mexikanischen Elektrizitätsmarktes. Die Philippinen achten seit 2011 verstärkt auf competitive neutrality und haben Reformen für SOEs (staatliche oder staatsnahe Unternehmen) in Richtung Liberalisierung und Teilnahme am offenen Markt durchgeführt. Marokko stellte legislative Fortschritte bei der Angleichung von staatlichen bzw staatsnahen Unternehmen an die Bedingungen des freien Marktes dar, auch wurde die marokkanische Behörde von der Regierung bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 miteinbezogen.

Weiters übernahm die BWB die Koordination der OECD Group B countries hinsichtlich der Resolution, die das Arbeitsprogramm der UNCTAD Consumer and Competition Branch für die kommenden fünf Jahre festlegt. Zusätzlich wurde die Agenda für die nächstjährige 19. UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy festgelegt.

### 1.7.2 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein weiteres Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die „Organisation for Economic Cooperation and Development“ (OECD). Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagten im Jahr 2020 zwei Mal. Weiters fand im Anschluss das Global Forum on Competition statt, bei dem auch Nicht-OECD-Mitglieder teilnahmen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie fanden die Sitzungen virtuell statt. Sie mussten daher inhaltlich gekürzt werden, waren aber einem größeren Teilnehmerkreis als sonst möglich zugänglich.

Im Rahmen der Tagungen wurden für die Wettbewerbsbehörden besonders relevante Themen diskutiert und Erfahrungen der nationalen Behörden ausgetauscht. Zu den einzelnen Themen können jeweils die Länderbeiträge und eine Zusammenfassung der Diskussion, die teilweise von einem Hintergrundpapier des Generalsekretariats unterstützt wird, abgerufen werden.

Die BWB konnte sich auch diesmal in verschiedenen Diskussionsrunden mit ihren eigenen Erfahrungen aktiv einbringen, so zum Beispiel bei Diskussionen zum Thema Kriminalisierung von Kartellen und Bieterabsprachen und der Verwendung von Branchenuntersuchungen. Auch an der Diskussion zur Überarbeitung einer Empfehlung zur Bekämpfung von Bieterabsprachen sowie dem gemeinsamen Bericht von OECD und ICN zu internationaler Kooperation konnte sich die BWB beteiligen.

Weitere Diskussionen betrafen sustainability and competition, Start-ups, killer acquisitions and merger control, Consumer data rights and competition, Competition in Digital Advertising Markets und viele weitere Themen<sup>3</sup>. Die Eröffnung des Global Forums mit dem Titel “Time for a reset?” mit einer Rede und Diskussion mit EU-Kommissarin Vestager und weiteren Experten kann auf [Video](#) angesehen werden.

---

<sup>3</sup> Weitere Informationen können unter <http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm> und <http://www.oecd.org/competition/globalforum/> abgerufen werden.

### 1.7.3 International Competition Network (ICN)

Auch die Jahreskonferenz im September 2020 des International Competition Networks (ICN) fand aufgrund der Corona-Pandemie virtuell statt. Dadurch standen vielfältige Diskussionen, mit Schwerpunkt zu Herausforderungen im digitalen Zeitalter, einem größeren Teilnehmerkreis offen. Die Diskussionen wurden darüber hinaus aufgezeichnet und können ebenso wie alle entsprechenden schriftlichen Diskussionsbeiträge unter auf der Webseite des [ICN](#) abgerufen werden.

## 2 Competition Advocacy

Mit Advocacy ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme, um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

Trotz der limitierten Kapazitäten versucht die BWB im Bereich Prävention und Information Serviceleistungen anzubieten.

### 2.1 Die Competition Talks der BWB

Die BWB hat 2012 mit der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungsreihe „Competition Talk“ eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Gerichten und Behörden zu wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet.

In dieser Veranstaltungsreihe werden Vorträge zu verschiedenen kartell- und wettbewerbsrechtlich relevanten Themen gehalten und diese im Anschluss diskutiert.

Im Jahr 2020 hat die BWB zwei Competition Talks veranstaltet.

| Competition Talks der BWB seit deren Einführung |                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Competition Talk am 23.10.2012               | Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht                                                                    |
| 2. Competition Talk am 27.11.2012               | Hausdurchsuchungen - rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen                                                      |
| 3. Competition Talk am 29.01.2013               | Printlandschaft in Österreich: Wie viel Konzentration ist noch möglich? Wann bleibt die Medienvielfalt auf der Strecke? |
| 4. Competition Talk am 19.03.2013               | Wettbewerbsmonitoring: Neues Instrument im Kartellrecht. Gestaltungsmöglichkeiten und Erwartungen                       |
| 5. Competition Talk am 30.04.2013               | Das neue Kronzeugenhandbuch                                                                                             |



| <b>Competition Talks der BWB seit deren Einführung</b> |                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6. Competition Talk am 18.06.2013                      | Vertikale Preisabsprachen: Was ist erlaubt? Was ist verboten?                                         |
| 7. Competition Talk am 08.10.2013                      | Franchising - ein zulässiges Kartell?                                                                 |
| 8. Competition Talk am 05.11.2013                      | Die Rolle von Gutachtern im kartellrechtlichen Verfahren                                              |
| 9. Competition Talk am 25.02.2014                      | Aktuelle kartellrechtliche Judikatur in der Praxis                                                    |
| 10. Competition Talk am 01.04.2014                     | Compliance & Kartellrecht Status quo - quo vadis?                                                     |
| 11. Competition Talk am 03.06.2014                     | Effektivität von Auflagen bei Zusammenschlüssen                                                       |
| 12. Competition Talk am 23.09.2014                     | Follow-up: Hausdurchsuchungen                                                                         |
| 13. Competition Talk am 28.10.2014                     | Das Kartellrecht aus Sicht des Justizministeriums                                                     |
| 14. Competition Talk am 6.11.2014                      | The New Directive on Private Enforcement on EU Competition Law: the Way forward in its Implementation |
| 15. Competition Talk am 16.02.2015                     | Die freien Berufe auf dem Prüfstand des Wettbewerbs                                                   |
| 16. Competition Talk am 21.04.2015                     | Online Handel im Fokus der Wettbewerbsbehörden                                                        |
| 17. Competition Talk am 30.06.2015                     | Wettbewerb und Gesetzliche Krankenversicherungen - Ein natürliches Spannungsfeld?                     |
| 18. Competition Talk am 01.09.2015                     | Aktuelles zum Kartellrecht aus Deutschland, Schweiz und Österreich                                    |
| 19. Competition Talk am 26.11.2015                     | Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmalig in Graz)                                                |
| 20. Competition Talk am 15. 12.2015                    | Wettbewerb, Produktivität und Wirtschaftsentwicklung                                                  |
| 21. Competition Talk am 18.02.2016                     | Industrie und Wettbewerb                                                                              |
| 22. Competition Talk am 25.04.2016                     | Medien und Wettbewerb                                                                                 |
| 23. Competition Talk am 09.05.2016                     | Aktuelle Entwicklungen aus Luxemburg                                                                  |
| 24. Competition Talk am 09.06.2016                     | Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmalig in Salzburg)                                            |
| 25. Competition Talk am 13.09.2016                     | Kreditkarten und Wettbewerb                                                                           |
| 26. Competition Talk am 24.10. 2016                    | Good Governance und Wettbewerb                                                                        |
| 27. Competition Talk am 21.11.2016                     | Richtlinie zu Kartellschadenersatz                                                                    |
| 28. Competition Talk am 15.02.2017                     | Uber - Freiheit vs Regulierung                                                                        |
| 29. Competition Talk am 26.04.2017                     | Wirtschaftspolitik und Wettbewerb                                                                     |
| 30. Competition Talk am 17.05.2017                     | Aktuelle Entwicklungen aus Brüssel                                                                    |
| 31. Competition Talk am 14. 06.2017                    | Brexit and Competition                                                                                |

| Competition Talks der BWB seit deren Einführung |                                                                                         |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 32. Competition Talk am 12.09.2017              | Wettbewerb, Innovation und inklusives Wachstum                                          |
| 33. Competition Talk am 24.10.2017              | Leitfaden der BWB zu Hausdurchsuchungen                                                 |
| 34. Competition Talk am 1.02.2018               | Digitales und Wettbewerb                                                                |
| 35. Competition Talk am 11.04.2018              | Gemeinwohlökonomie und Wettbewerb                                                       |
| 36. Competition Talk am 09.05.2018              | Compliance und Kartellrecht (in Salzburg)                                               |
| 37. Competition Talk am 09.07.2018              | Gemeinsamer Leitfaden zur neuen Transaktionswert-Schwelle in Deutschland und Österreich |
| 38. Competition Talk am 24.10.2018              | Wettbewerb entlang der Wertschöpfungskette                                              |
| 39. Competition Talk am 12.11.2018              | Aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht (in Dornbirn)                                    |
| 40. Competition Talk am 13.11.2018              | Compliance und Kartellrecht (in Innsbruck)                                              |
| 41. Competition Talk am 18.12.2018              | Schiedsgerichtsbarkeit und Wettbewerb                                                   |
| 42. Competition Talk am 27.02.2019              | Blockchain und Wettbewerb                                                               |
| 43. Competition Talk am 29.02.2020              | UTP-RL – Richtlinie über unlautere Handelspraktiken                                     |
| 44. Competition Talk am 10.03.2020              | Kartellrechtliche Marktabgrenzung im digitalen Raum                                     |

## 2.2 Publikationen & Vorträge

Die Referentinnen und Referenten der BWB veröffentlichen regelmäßig Beiträge in österreichischen und internationalen Fachpublikationen.

Die **Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht (ÖZK)** bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Zeitschrift beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis. Die ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache und erscheint sechs Mal im Jahr.

| <b>Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2020</b>                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Becka/Cavada</b> , Der Kartellrecht Moot Court 2020, ÖZK 2020, 231.                                                                       |
| <b>Becka/Tresnak</b> , 43. Competition Talk der BWB zum Thema „UTP-RL - Richtlinie über unlautere Handelspraktiken“, ÖZK 2020, 97.           |
| <b>Becka/Tresnak</b> , 44. Competition Talk der BWB zum Thema „Kartellrechtliche Marktabgrenzung im digitalen Raum“, ÖZK 2020, 146.          |
| <b>Cavada</b> , Pay-for-delay – Ende einer Saga?, ÖZK 2020, 141.                                                                             |
| <b>Fürlinger/Hofbauer/Wurm</b> , Kartellverfahren im Marktmachtmissbrauch: Wohin geht die digitale Reise?, ÖZK 2020, Heft 6, Dezember 2020.  |
| <b>Luger/Ruech/Xeniadis</b> , (Kein) Veräußerer gesucht? - Zur Parteistellung des Veräußerers im Zusammenschlussverfahren, ÖZK 2020, 179 ff. |
| <b>Ruech/Schicho/Xeniadis</b> , Aktuelle Judikatur zu vertikalen Preisbindungen in Franchisesystemen, ÖZK 2020, 93 ff.                       |

### Weitere Publikationen

Die Referentinnen und Referenten der BWB publizieren nicht nur in der ÖZK, sondern auch in anderer einschlägiger Literatur.

| <b>Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in anderer Fachliteratur 2020</b>                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Cavada/Erharter/Xeniadis</b> , Zusammenschlusskontrolle in Handbuch Gesellschafterwechsel bei der GmbH (Hrsg. Frenzel), Linde Verlag 2020. |
| <b>Cavada/Ivanova</b> , Arbeitsgemeinschaften und Kartellrecht, ecolex 2020, 996.                                                             |
| <b>Fürlinger/Zimmerer</b> , Das Wettbewerbsrecht im österreichischen Bestattungswesen, RFG 2020/33.                                           |

## 2.3 Kartellrecht Moot Court

Im Jahr 2020 fand bereits zum sechsten Mal der Kartellrecht Moot Court, gemeinsam organisiert von der BWB, der Rechtsanwaltskanzlei DORDA und der Studentenorganisation ELSA Austria (European Law Students Association) statt. Coronabedingt wurde der Kartellrecht Moot Court 2020 virtuell abgehalten.

Der Sachverhalt betraf den Lebensmittelhandel und Bioprodukte. Darin wurden Fragen im Zusammenhang mit der Marktabgrenzung, einem möglichen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und der Vertriebsgestaltung behandelt.

Folgende Teams gingen an den Start:

- Team WU Wien 1 , unterstützt von Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH
- Team WU Wien 2, betreut von Dr. Peter Thyri
- Team Juridicum Wien 1, unterstützt von CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH
- Team Juridicum Wien 2, unterstützt von bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
- Team Graz 1, unterstützt von Eisenberger Herzog Rechtsanwalts GmbH
- Team Graz 2, unterstützt von WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG
- Team Salzburg , unterstützt von Taylor Wessing

Die Jury bestand aus Senatspräsident Dr. Manfred Vogel (Kartellobergericht), Gf Geschäftsstellenleiterin Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. (BWB) und Dr. Heinrich Kühnert M.Jur. (DORDA).



Die Bewertung der Schriftsätze und der mündlichen Verhandlung erfolgte nach festgelegten Kriterien. Dabei spielten ua die Sachverhalts- und Rechtsanalyse, Argumentation, Rhetorik, Teamarbeit und das Zeitmanagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine wesentliche Rolle.

Gewonnen hat das Team Graz 1 (Martin Klemenjak, Kaja Radojcic und Florentina Raith), das sich im Finale gegen das Team Graz 2 (Lena Al Yazdi, Niki Götz und Theresa Weger) durchsetzen konnte. Das Best Speaker Finale gewann Anna Reumann (Team Juridicum Wien 1).

Die Jury gemeinsam mit dem Organisationsteam der BWB (Cavada, Becka) und ELSA Austria (Quitt)



Generaldirektor für  
Wettbewerb  
Dr. Theodor Thanner



*„Dieses Jahr fand der Kartellrecht Moot Court unter besonderen Umständen statt. Die Studierenden haben sich hervorragend auf den Wettbewerb vorbereitet und in ihren fachlichen Ausführungen viel Wissen und Engagement gezeigt. Vielen Dank und Gratulation an alle!“, so Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor für Wettbewerb.“*

Der Kartellrecht Moot Court wird auch 2021 wieder stattfinden.

## 2.4 Aktualisierung des Formblattes für Zusammenschlussmeldungen

Die BWB hat das Formblatt für Zusammenschlussanmeldungen überarbeitet und im Oktober 2020 veröffentlicht.

Die Aktualisierung legt vor allem klar, welche Informationen im Fall einer Anmeldung nach dem neuen Transaktionsschwellenwert (§ 9 Abs 4 KartG) nötig sind. Darüber hinaus verlangt es nun in bestimmten Fällen verschiedene interne Dokumente und spezifiziert die Informationen, die im Fall der Geltendmachung möglicher Ausgleichsfaktoren wie gegensätzliche Nachfragemacht, Markteintritte, Effizienzen und Sanierungsfusionen als notwendig erachtet werden.

Weitere Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Die Anmeldung hat nun in der Beschreibung des Vorhabens alle wesentlichen Eckdaten wie etwa die wirtschaftlichen Eigentümer zu enthalten, um dritten Unternehmen die Wahrnehmung ihres Rechts auf Stellungnahme ermöglichen zu können.
- Eine Vorlage für einen sogenannte „waiver“, mit dem auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses gegenüber anderen zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden sowie der Europäischen Kommission verzichtet wird, wird angeschlossen.

Es wird auf die nötige Bekanntgabe von NACE Codes und der Beilage einer nicht-vertraulichen Fassung aufmerksam gemacht und ermöglicht, für bestimmte Dokumente lediglich links zur Verfügung zu stellen.

## 2.5 Aktualisierung des Standpunktes zu Fragen der Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivilegs



An die BWB wurden in der Vergangenheit Fragestellungen im Zusammenhang mit dem kartellrechtlichen Konzernprivileg herangetragen. Im Dezember 2019 veröffentlichte die BWB daher den Standpunkt zur Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivilegs. Er dient der Information und soll die Einhaltung der Kartellrechtsvorschriften erleichtern. Aufgrund zwischenzeitiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur Frage des Konzernprivilegs wurde der Standpunkt im Mai 2020 geringfügig überarbeitet und insbesondere für Konstellationen mit mehreren

Mutterunternehmen präzisiert.

Im Rahmen der Schlussfolgerungen wird festgehalten, dass das Kartellverbot des Art 101 AEUV bzw. § 1 KartG auch zwischen sonstig verbundenen Unternehmen voll anwendbar bleibt, wenn kein Fall der wirtschaftlichen Einheit vorliegt und somit das Konzernprivileg zwischen Gesellschaften nicht zum Tragen kommt. Bei mehreren Mutterunternehmen kann eine wirtschaftliche Einheit grundsätzlich im Verhältnis zu (maximal) einem Mutterunternehmen gegeben sein. Besondere Konstellationen sind auf Basis einer Einzelfallbetrachtung im Zusammenhang mit Gemeinschaftsunternehmen denkbar. Die Ausübung



vertraglich vereinbarter Minderheitsrechte von Gesellschaftern ist innerhalb der kartellrechtlichen Schranken möglich. Insbesondere auf die Wahrung einer Finanzinvestition gerichtete Gesellschafterrechte sind zwar grundsätzlich zulässig, es dürfen jedoch keine detaillierten, sondern nur kartellrechtskonforme Informationen, also solche die das autonome Marktverhalten nicht in Frage stellen, weitergeleitet werden. Der Standpunkt kann auf der Webseite der [BWB](#) heruntergeladen werden.

## 2.6 Thesenpapier Digitalisierung und Wettbewerbsrecht



Anfang Juni veröffentlichte die BWB in einem Thesenpapier ihre Überlegungen zum Einfluss der Digitalisierung auf das Wettbewerbsrecht. Das Papier fügt sich damit in die Reihe zahlreicher ähnlicher Publikationen diverser europäischer Wettbewerbsbehörden ein. Es steht vor dem Hintergrund vielfältiger teils abgeschlossener sowie laufender legislatischer Vorhaben und politischer Initiativen (P2B-VO, Umsetzung der ECN+ RL, Bekanntmachung zur Abgrenzung des relevanten Marktes, Vorschläge zur Erweiterung kartellrechtlicher Instrumente auf marktstrukturelle Problemstellungen bzw ex-ante Regulierung großer Plattformen), die die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Märkte sicherstellen sollen. Dementsprechend enthält das Papier neben der Forderung nach einer adäquaten Ressourcenausstattung der zuständigen Institutionen auch konkrete Überlegungen zu einer punktuellen Weiterentwicklung der bestehenden, grundsätzlich auch zur Erfassung digitaler Sachverhalte geeigneten, kartellrechtlichen Instrumente. Dies betrifft insbesondere das Missbrauchsrecht, die Fusionskontrolle sowie das Durchsetzungsverfahren. Ebenso entscheidend ist das reibungslose Zusammenspiel mit neuen Vorschriften und Regulierungsinstrumenten, welche unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung faire und transparente Spielregeln etablieren sollen. Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft das Erfordernis, zur Nutzbarmachung der bestehenden Expertise, die Kooperation und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden und Institutionen (insb Wettbewerbsbehörden und Regulatoren sowie Daten- und Verbraucherschutzeinrichtungen) auf nationaler sowie internationaler Ebene zu verstärken und zu institutionalisieren.

Im Vorfeld der Publikation hat die BWB den inhaltlichen Austausch mit ausgewählten Gruppen von Stakeholdern gesucht. Einigkeit bestand im Wesentlichen darin, dass der zu wählende Ansatz über das Wettbewerbsrecht

hinausreicht. Ebenso wird Lösungen auf europäischer Ebene der Vorzug vor nationalen Alleingängen gegeben. Klar wurden aber etwa auch der Gegensatz zwischen Forderungen nach rascheren Verfahren und der Wahrung von Verteidigungsrechten. Das Thesenpapier kann auf der Webseite der [BWB](#) heruntergeladen werden.

## 2.7 Standpunkt - Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen von Zusammenschlüssen im Kontext der COVID-19 Krise - „Shutdownfusionen“

Rechtsanwaltskanzlei

Standpunkt -  
Gesamtwirtschaftliche  
Auswirkungen von  
Zusammenschlüssen im Kontext  
der COVID-19 Krise

Wien, Juli 2020

Die BWB hat im Juli 2020 einen Standpunkt zu den „[Gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen von Zusammenschlüssen im Kontext der COVID-19 Krise](#)“ veröffentlicht.

Durch die COVID-19 Krise kam es im zweiten und dritten Quartal 2020 zu einem Rückgang der Zusammenschlussanmeldungen in Österreich. Seit dem vierten Quartal 2020 sind Aufholeffekte zu beobachten (vgl folgende Grafik).

### Zusammenschlussanmeldungen 2019/2020





Durch eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung kam es im Jahr 2020 insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen zu einem temporären Rückgang der Insolvenzeröffnungszahlen.<sup>4</sup> Auch hier ist mit Nachholeffekten zu rechnen, sobald die gesetzlichen Maßnahmen enden.<sup>5</sup> Kleine und mittlere Unternehmen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich der Zusammenschlusskontrolle. Vereinzelt könnte es jedoch dazu kommen, dass die Übernahme finanziell angeschlagener Unternehmen im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle zu prüfen ist.

Die Übernahme eines finanziell angeschlagenen Unternehmens – eine sogenannte Sanierungsfusion – stellt einen Sonderfall dar, für den in der europäischen Fusionskontrolle eigene Kriterien entwickelt wurden: die Übernahme eines finanziell angeschlagenen Unternehmens ist freizugeben, wenn das Unternehmen ohne den Zusammenschluss kurzfristig aus dem Markt ausscheiden würde, es keinen Erwerber gibt der weniger wettbewerbliche Bedenken hervorruft, und sich die Wettbewerbsstruktur durch den Zusammenschluss letztlich nicht mehr verschlechtert als ohne den Zusammenschluss.<sup>6</sup>

Die Kriterien für das Vorliegen einer Sanierungsfusion werden auch in der österreichischen Zusammenschlusskontrolle angewandt. Im Kontext der COVID-19 Krise berücksichtigt die BWB zudem die Spürbarkeit wettbewerblicher Effekte und die objektive Dringlichkeit für die rasche Durchführung eines Zusammenschlusses. In diesem Zusammenhang wird beurteilt, ob eine akute finanzielle Notlage besteht, welche staatlichen Beihilfen beantragt und ausbezahlt wurden und seit wann der M&A Prozess vorbereitet wurde.<sup>7</sup>

In einem einfachen makroökonomischen Modell mit oligopolistischem Wettbewerb wird gezeigt, dass eine Erhöhung der Marktmacht – etwa durch die Freigabe wettbewerbswidriger Zusammenschlüsse – Nachteile für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung bringt. Marktmacht ermöglicht es Unternehmen, die Preise zu erhöhen. Dadurch sinkt die Nachfrage der Verbraucher nach Gütern und Dienstleistungen. Durch diesen Produktionsrückgang werden weniger Arbeitskräfte nachgefragt und es kommt zu einem Beschäftigungsrückgang. In komplexeren Modellen kann gezeigt werden, dass mehr Marktmacht auch zu einem Investitionsrückgang führt. Die aktuelle empirische Forschung bestätigt diese Ergebnisse. Auch in Zeiten der COVID-19 Krise ist eine funktionierende Zusammenschlusskontrolle damit gesamtwirtschaftlich sinnvoll.<sup>8</sup>

4 Vgl KSV1870, Unternehmensinsolvenzstatistik 2020, 07.01.2021.

5 Mit der – zum Redaktionszeitpunkt – letzten Novelle des § 9 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz vom 23.12.2020 (BGBl. I Nr. 157/2020) wurde die Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung für den Zeitraum von 01.03.2020 bis 31.03.2021 ausgesetzt (Abs 1). Es bestehen zudem Fristen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

6 Standpunkt, Kapitel 3.

7 Standpunkt, Kapitel 3 und 4.

8 Standpunkt, Kapitel 2 und Appendix.

Mit dieser Initiative hat die BWB wieder einen wesentlichen Beitrag für transparente und effiziente Verfahren gesetzt, hier darf daher auf die korrespondierende Empfehlung der Schwerpunkt Empfehlungen der Wettbewerbskommission für das Jahr 2020 hingewiesen werden.

## 2.8 5G Ausbau

Im Zuge einer Vereinbarung abgeschlossen zwischen A1, H3G und T-Mobile (die „MNOs“) über die Kooperation zum gemeinsamen Bau und Betrieb von Mobilfunkstandorten und deren passiver Infrastruktur, befasste die RTR die BWB.

Hintergrund der Clean-Team-Vereinbarung (CTV) ist die Absicht der MNOs Möglichkeiten zu evaluieren und Konzepte zu erstellen wie zur Unterstützung von Rollouts neuer Mobilfunkgenerationen durch sogenanntes „Active Sharing“ Mobilfunkinfrastruktur noch effizienter genutzt werden kann und die Ausbau- und Betriebskosten von Mobilfunkinfrastruktur reduziert werden können.

Der übermittelte Entwurf wurde von beiden Behörden einer genauen Überprüfung unterzogen. In Kooperation wurden von der RTR und der BWB verschiedene Formulierungen in Frage gestellt und Anpassung bzw. Nachschärfungen gefordert. Im Einzelnen ging es dabei um Präzisierungen im Bereich Datensicherung, Datenweitergabe außerhalb des Clean Teams und die Art und Weise der Datenvernichtung nach Beendigung der Kooperation. Es wurden die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die CTV genauer formuliert, insbesondere wurde eine Meldung an die BWB bzw. RTR vorgesehen, und es wurden genaue Formulierung zu Inhalten und Zielen des Projekt Active Sharing in die CTV aufgenommen.

Vor dem Hintergrund dieser Adaptionen sind die RTR und die BWB zu dem Schluss gekommen, dass sie nach jetzigem Stand keine Einwände gegen die CTV erheben werden. Der Ausbau von Netzen, insbesondere das 5G Netz, ist kostenintensiv. Es ist wichtig hier die Rahmenbedingungen für den Netzausbau investitionsfreundlich zu gestalten. Indem man den Sharing-Rahmen liberaler gestaltet (aktives und passives Sharing ist jetzt - mit Ausnahmen - erlaubt, siehe dazu auch das Positionspapier der RTR<sup>9</sup>) kann der Ausbau von Netzen vorangetrieben und eine damit verbundene termintreue Erfüllungen von Versorgungsaufgaben sichergestellt werden.

---

9 RTR, Positionspapier, Infrastructure Sharing 2018.

## 2.9 Covid-19 und die Auswirkungen auf das Wettbewerbsrecht in Österreich - gemeinsame Aktion des ECN

Im European Competition Network (ECN) arbeiten die nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten eng mit der Europäischen Kommission zusammen. Im Zuge der Covid-19-Krise veröffentlichte das ECN am 23.03.2020 eine gemeinsame Erklärung aller europäischen Wettbewerbsbehörden für die einheitliche Anwendung von Wettbewerbsrecht während der Covid-19-Krise.<sup>10</sup>

Der Covid-19-Ausbruch führte zu großen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen. In der gemeinsamen Erklärung gaben die Wettbewerbsbehörden bekannt, dass Kooperationen zwischen Wettbewerbern in dieser Situation notwendig sein können, um die Versorgung aller Verbraucher und die faire Verteilung von knappen Produkten sicherzustellen. Bei notwendigen und zeitlich befristeten Kooperationen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist davon auszugehen, dass sie keine Wettbewerbsbeschränkung darstellen bzw. eine solche aufwiegen, sofern sie unter einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher und Verbraucherinnen stattfinden und zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung beitragen.

Im Zuge dieser Erklärung gab die BWB zudem bekannt, dass sie den Unternehmen für Anfragen zur Auslegung des Wettbewerbsrecht zur Verfügung steht.

Besonders in Zeiten der Wirtschaftskrise ist eine transparente Handhabung kartellrechtlicher Fragen wichtig, hier darf daher auf die korrespondierende Empfehlung 3) der Schwerpunkt Empfehlungen der Wettbewerbskommission für das Jahr 2020 hingewiesen werden.

---

<sup>10</sup> ECN, Antitrust: Joint statement by the European Competition Network (ECN) on application of competition law during the Corona crisis, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/competition/ecn/202003\\_joint-statement\\_ecn\\_corona-crisis.pdf](https://ec.europa.eu/competition/ecn/202003_joint-statement_ecn_corona-crisis.pdf).

## 2.10 Arzneimittelsektor hat höchste Priorität bei Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union

In der Europäischen Union wird dem Arzneimittelsektor seit der Branchenuntersuchung der Europäischen Kommission im Jahr 2009 höchste Priorität eingeräumt. Die europäischen Wettbewerbsbehörden arbeiten eng mit der Europäischen Kommission zusammen, um einen wirksamen Wettbewerb im Arzneimittelbereich zu gewährleisten. Seit 2009 wurden in mehr als 29 Entscheidungen Geldbußen iHv insgesamt 1 Mrd. Euro gegen Pharmazieunternehmen verhängt, die gegen das Kartellrecht verstoßen hatten.

Generika bzw. Biosimilars unterstützen einen wirksamen Preiswettbewerb im Arzneimittelsektor. Deshalb ist die Wahrung der Markteintrittsmöglichkeiten von Generikaherstellern von besonders großem öffentlichen Interesse. Die Kostenreduktionen, die sich für das Gesundheitssystem langfristig ergeben, können bspw. für neue, innovative Arzneimittel eingesetzt werden.

Die BWB analysiert den Gesundheitsmarkt seit 2017. Im Rahmen einer Branchenuntersuchung veröffentlichte die BWB bereits zwei Berichte zum Apothekenmarkt (2018) und zur Gesundheitsversorgung (2019) im ländlichen Raum. Ein weiterer Bericht zum Thema „Medikamentenversorgung aus wettbewerblicher Sicht“ wird im Jahr 2021 veröffentlicht werden (siehe dazu auch unter Punkt 3.2).

## 2.11 Fusionskontrolle und Abwicklung von Finanzinstituten

In einem gemeinsamen Projekt von BWB und FMA (in der Funktion als nationale Abwicklungsbehörde) wurde erarbeitet, wie im theoretischen Falle der Unternehmensveräußerung als Instrument der Bankenabwicklung, den Anforderungen des Abwicklungsrechts einerseits und der Fusionskontrolle andererseits Rechnung getragen werden kann. Eckpunkte des Verfahrensablaufes sind demnach klar definierte Prozessschritte, welche eine möglichst frühzeitige Information der Wettbewerbsbehörden beinhalten. Auf Grundlage von Vorarbeiten und von der FMA im Anlassfall bereitzustellender Informationen zu den beteiligten Unternehmen sowie Daten zum Gesamtmarkt, kann die BWB unter Einbeziehung des Bundeskartellanwaltes eine fusionskontrollrechtliche Ersteinschätzung zur Eignung von ins Auge gefassten Erwerbungen abgeben. Das Erfordernis der Durchführung eines Fusionskontrollverfahrens bleibt davon unberührt, mögliche wettbewerbliche Probleme können aber frühzeitig identifiziert und im Verfahren der FMA berücksichtigt werden.

## 2.12 Treffen zu Digitalisierung, Wettbewerb und Datenschutz zwischen BWB, DSB, E-Control und RTR-GmbH

Im Zentrum digitaler Geschäftsmodelle steht idR die Sammlung, Zusammenführung und Auswertung von Daten. Daten finden gegenwärtig so viel Beachtung, wie kaum ein anderes Thema. Daten wurde in kürzlich erschienen Berichten im Zusammenhang mit Wettbewerbsrechtsvollzug eine zentrale Rolle im digitalen Zeitalter eingeräumt. Demnach ermöglichen Daten bessere Produkte und Dienstleistungen, zeitgleich verschaffen Daten aber auch einen Wettbewerbsvorsprung und ermöglichen potentielle Diskriminierung von Wettbewerbern, beispielsweise durch die Selbstbevorzugung eigener Dienste oder Eintrittsbarrieren.

Neben wettbewerbsrelevanten Themen betreffen Daten eine Vielzahl weiterer Bereiche, wie insbesondere Datenschutz und sektorspezifische Regulierung. Mit der zunehmenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Datensammlung in praktisch allen Lebensbereichen – Stichwort Internet der Dinge –, erscheint eine möglichst breite Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Gefahren, die Daten mit sich bringen, als aktuell notwendig. Interdisziplinäre Kooperationen bilden zur Adressierung gegenwärtiger sowie zukünftiger Herausforderungen mit Daten sinnvolle Instrumente. Dadurch können Synergien genutzt und Ressourcen effizient eingesetzt werden.

Die Notwendigkeit einer interdisziplinären Kooperation wurde erst kürzlich deutlich, als sich das European Data Protection Board (EDPB) im Zuge eines Zusammenschlussvorhabens eingeschaltet hatte. Beim Zusammenschlussvorhaben Google/Fitbit (M.9660) stellte das EDPB vor der Zusammenschlussprüfung folgendes fest: *„There are concerns that the possible further combination and accumulation of sensitive personal data regarding people in Europe by a major tech company could entail a high level of risk to the fundamental rights to privacy and to the protection of personal data.“*

Am 01.07.2020 fand daher zwischen dem Leiter der BWB, Dr. Theodor Thanner, der Leiterin der Datenschutzbehörde, Dr. Andrea Jelinek, dem Vorstandsmitglied der E-Control, Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. sowie dem Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR, Dr. Klaus M. Steinmaurer, ein Treffen zum Gedankenaustausch über Digitalisierung, Datenschutz und Wettbewerb statt.

Bei dem Treffen wurden Schnittstellen zwischen der Wettbewerbsaufsicht dem Datenschutz und Regulierung besprochen. Weiters wurden die laufenden Projekte wie die Kooperation „Plattform-Monitoring“ der RTR und BWB vorgestellt, die nationalen und europäischen Entwicklungen im Bereich Wettbewerb und Datenschutz sowie präventive Maßnahmen und mögliche Advocacy Projekte diskutiert.

# 3 Branchenuntersuchungen, Monitorings und Studien

## 3.1 Branchenuntersuchung im Taxi- und Mietwagenmarkt

Im September 2019 startete die BWB eine umfassende Branchenuntersuchung gemäß § 2 Abs 1 Z 3 WettbG im Taxi- und Mietwagenmarkt, aufgrund der Vermutung, dass der Wettbewerb auf diesem Markt eingeschränkt oder verfälscht sein könnte.

Durch die Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (GelverkG) wurden die vormalig getrennten Taxi- und Mietwagengewerbe zu einem einheitlichen Personenbeförderungsgewerbe zusammengefasst. Darauf aufbauende, einheitliche Regelungen für das neue Gewerbe wirken sich dabei insbesondere auf Online-Vermittlungsdienste (Bolt, FreeNow, Holmi, Uber etc.) aus, die in Österreich vor allem mit Mietwagenunternehmen kooperieren.

Um die Auswirkungen des neuen Gelegenheitsverkehrsgesetzes auf den Wettbewerb und die Innovation im Taxi- und Mietwagenmarkt einschätzen zu können, hat die BWB insgesamt 1243 Personen zur Nutzung von Taxi und Online-Vermittlungsdiensten befragt sowie 173 Auskunftsverlangen an Unternehmen verschickt. Dabei blieb die Kooperationsgemeinschaft der traditionellen Taxiunternehmer bei der Beantwortung deutlich hinter jener der Online-Vermittlungsdienste zurück. Nachdem die Marktbedingungen des Taxi- und Mietwagenmarktes durchleuchtet wurden, konnten – mit vertieftem Einblick in die Marktmechanismen der verschiedenen Geschäftsmodelle – auch die Regulierungsvarianten aus wettbewerbsökonomischer und wettbewerbsrechtlicher Sicht mit unterschiedlichen Ländern in Europa verglichen werden. Dadurch war es der BWB möglich, eine detaillierte Analyse über mögliche Änderungen der damals geplanten Gesetzesänderungen auf den Wettbewerb und Innovation vorzunehmen.

Die Ergebnisse dieser umfangreichen Untersuchungen wurden schließlich in einem Endbericht dargestellt, der am 24.09.2020 veröffentlicht wurde. Die wesentlichen Erkenntnisse der Untersuchung - basierend auf den damals noch vorliegenden rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen - stellten keine positive Prognose für den Wettbewerb dar:

Die geplanten Zusammenlegungsmaßnahmen der Gewerbe hätte die gesetzliche Festlegung des ursprünglichen Taxigewerbes als alleiniges Geschäftsmodell bedeutet. Eine solche Festlegung würde zu einer Verhinderung der Entwicklung von neuen und innovativen Geschäftsmodellen führen. Eine zusätzliche Einführung eines fixen Taxitarifs würde den Preiswettbewerb am Markt gänzlich ausschließen und neue Geschäftsmodelle wie bspw. App-basierte Online-Vermittlungsdienste zum Marktaustritt veranlassen.

Besonders kritisch waren diese Gegebenheiten in Anbetracht der durchgeführten Kundenumfrage zu sehen, in deren Rahmen 40% der Befragten eine Präferenz für neue Geschäftsmodelle angaben. Diesem Interesse der Bevölkerung an neuen und innovativen Beförderungsmodellen wird im Rahmen eines starren Personenbeförderungsgewerbes mit gesetzlich vorgeschriebenem Tarif jedoch nicht Rechnung getragen. Vielmehr wird den Kunden durch die Angebotsreduzierung die Wahl, sich frei zwischen den Beförderungsanbietern aufgrund ihrer jeweiligen Präferenzen zu entscheiden, genommen. Der große Vorteil der Geschäftsmodelle von Online-Vermittlungsdiensten besteht nämlich in der Preistransparenz und den vergleichsweise geringeren Beförderungskosten für Konsumenten. Mit einem fixen Tarif für die gesamte Branche wäre nicht nur die Preistransparenz entfallen, sondern hätten gleichzeitig wohl nur mehr geringe Anreize bestanden, einen entsprechenden Qualitätswettbewerb aufrecht zu erhalten.

Ganz allgemein zeigte sich, dass ausgehend von der einschlägigen ökonomischen Literatur, Taximärkte tendenziell zu stark reguliert sind.

Zwar können Preisregulierungen gerechtfertigt sein, allerdings weisen fixe Tarife eher negative Effekte auf. Im EU-weiten Vergleich wäre Österreich mit Deutschland das einzige Land mit fix regulierten Tarifen gewesen, wohingegen Länder wie Schweden, Norwegen oder Irland eher auf Deregulierungsstrategien setzen. Auch Teilregulierungen im Sinne eines Maximaltarifs würden zumindest teilweise einen Wettbewerb zulassen. Die Erkenntnisse des Berichts zeigen jedoch, dass zu starke Regulierung den Wettbewerb zum Nachteil der Kunden einschränkt.

Darüber hinaus machte der Bericht der BWB auch auf den Umstand aufmerksam, dass die gesetzlichen Neuregelungen im Personenbeförderungsbereich dazu führen, dass zukünftig auch Mietwagenfahrer über einen Taxi-Ausweis verfügen müssen und eine entsprechende Prüfung abzulegen haben, welche aufgrund der vorhandenen Prüfungskapazitäten vermutlich nicht zeitgerecht absolviert werden könnte. Es bestand daher die Gefahr, dass bei einer der-



artigen Regulierung am Markt Unternehmen nicht überlebt hätten und somit Arbeitsplätze weggefallen wären. Ausgehend von den damals geplanten Gesetzesänderungen kam die BWB zu dem Schluss, dass die Vorteile beider Gewerbe nicht entsprechend berücksichtigt wurden, da die Charakteristika der Online-Vermittlungsleistungen - wie etwa die dynamische Preisgestaltung, Preistransparenz, einfache Buchungs-, Bezahl- und Bewertungssysteme - völlig außer Acht gelassen wurden.

Nach Veröffentlichung des Berichts kam es schließlich abermals zu gesetzlichen Neuregelungen im Personenbeförderungsbereich. Mit 01.03.2021 soll nun doch mehr Flexibilität in der Tarifordnung geschaffen werden. Im Dezember 2020 beschloss der Nationalrat, das GelVerkG zu ändern und für Fahrten, die im Wege eines Kommunikationsdienstes abgeschlossen werden, keine Taxameterpflicht festzulegen. Auf solchen Fahrten komme der allfällig verordnete, verbindliche Tarif nicht zu Anwendung, sofern im Vorhinein eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wurde. Den Bundesländern steht jedoch die Möglichkeit offen, sowohl Mindest- als auch Höchstentgelte einschließlich von Zuschlägen festzulegen. Außerdem bestehe ab 01.03.2021 die Möglichkeit die Fahrkosten mit anderen Konsumenten zu teilen und so weniger als in einer Individualfahrt zu bezahlen. Diese Änderungsvorschläge dürften es ermöglichen, dass Unternehmen mit technologiebasierte Geschäftsmodelle weiterhin am Markt tätig sein können und ein Preis- und Innovationswettbewerb auch künftig bestehen bleibt - ein wichtiger Schritt zur Aufrechterhaltung von Wettbewerb.

Abschließend darf in diesem Zusammenhang auf die Schwerpunkt Empfehlung der Wettbewerbskommission, Dienstleistungsplattformen und die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu beobachten, verwiesen werden.

### **3.2 Branchenuntersuchung Gesundheit: Dritter Teilbericht zu Medikamentenversorgung gestartet**

Die BWB analysiert seit Anfang 2017 den österreichischen Gesundheitsmarkt. Im Rahmen der Branchenuntersuchung evaluiert die BWB die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen in bestimmten Teilmärkten des Gesundheitsmarkts. Ziel ist es, mögliche Wettbewerbsverfälschungen zu identifizieren und Möglichkeiten aufzuzeigen, die den Unternehmen mehr Handlungsspielraum verschaffen und den Konsumenten Vorteile bringen. In diesem Zusammenhang wurde 2018 der erste Teilbericht „Der Markt für öffentliche Apotheken“ und

2019 der zweite Teilbericht „Die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum“ veröffentlicht.

Seit mehreren Jahren bestehen hinsichtlich der Medikamentenversorgung aus unterschiedlichen Gründen teilweise erhebliche Herausforderungen. In der jüngsten Vergangenheit, auch im Hinblick auf die Pandemie durch SARS-CoV-2, hat diese Problematik weiter an Bedeutung gewonnen. Der dritte Teilbericht (im Folgenden die „Branchenuntersuchung“) wird sich daher mit dem Thema der Medikamentenversorgung aus wettbewerblicher Sicht mit dem Schwerpunkt auf Österreich, aber auch unter der Berücksichtigung der europäischen und globalen Dimensionen, beschäftigen. Wenngleich es für die vielschichtigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Medikamentenversorgung keine Patentrezepte gibt, ist der Anspruch und das Ziel dieser Branchenuntersuchung, wesentliche Aspekte dieses Themas strukturiert darzustellen und aus wettbewerblicher Sicht Impulse und mögliche Lösungsansätze in die Diskussion einzubringen.

Der Start der Branchenuntersuchung war im März 2020. Die Branchenuntersuchung wird sich auf Auskunftsverlangen an Marktteilnehmer, wissenschaftliche Literatur und einschlägige Publikationen, intensive Gespräche mit Unternehmen, Interessenvertretungen, Institutionen, welche im Gesundheitsmarkt tätig sind, Ministerien und den gesundheitspolitischen Sprechern der Regierungsparteien der aktuellen 27. Legislaturperiode stützen.

### **3.3 Bestattungsmarkt - BWB evaluierte Entwicklungen zu Preistransparenz seit 2018**

Im Jahr 2018 führte die BWB eine Evaluierung der Online-Preistransparenz auf Webseiten von Bestattungsunternehmen durch, die zeigte, dass nur 3,5% aller Bestatter ihre Preise online veröffentlichten. Zur gleichen Zeit erfolgte auch eine Überarbeitung des Standpunktes zum Bestattungswesen, die ua dieses Thema aufgriff.

Im Juli 2020, also rund zwei Jahre nach der letzten Erhebung, erfolgte eine erneute Evaluierung hinsichtlich Bestatter-Webseiten und Preistransparenz. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Transparenz leicht anstieg. Auf 3,9% aller Bestatter-Webseiten waren nunmehr Preise vorzufinden. Führend sind hierbei die Bundesländer Tirol und Kärnten, wohingegen in der Steiermark, Vorarlberg und dem Burgenland kein einziges Bestattungsunternehmen Preise online veröffentlichte.

Die Digitalisierung des Bestattungswesens geht somit langsam aber doch voran. Gerade während der derzeitigen Corona-Pandemie sind kontaktlose Preisvergleiche und Auftragserteilungen via Webseite eine sichere und einfache Möglichkeit, in einer emotionalen Stresssituation den Hinterbliebenen dabei zu helfen, Angebote leichter miteinander zu vergleichen.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, das Thema Onlinehandel als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

### 3.4 RTR/BWB-Monitoring-Studie zu Instant Messaging

Der Fokus auf die Digitalisierung wächst. Durch die gegenwärtige Covid-19 Krise nimmt die Digitalisierungsgeschwindigkeit nochmals rasant zu. Neben vielen neuen Chancen bringt dies neue Herausforderungen mit sich. Denkt man an Internetsuchmaschinen, soziale Netzwerke, Messenger Dienste oder e-Commerce Plattformen, agieren dominierende Unternehmen als „Gatekeeper“ in diesen Märkten. Neben den wettbewerblichen Rahmenbedingungen betrifft die Digitalisierung eine Vielzahl weiterer Bereiche, wie insbesondere den Datenschutz und sektorspezifische Regulierung. Aufgrund dessen kooperieren der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR und die BWB seit Herbst 2019 bei Digital-Themen eng miteinander.

Ein wesentlicher Fokus der Kooperation ist ein Monitoring digitaler Plattformen. Ziel des Monitorings ist die Erarbeitung eines Ersterkennungssystems, das eine Übersicht über die wettbewerbliche Dimension liefert und eine erste Analyse möglicher volkswirtschaftlich schädlicher Entwicklungen beinhaltet.

Im ersten Schritt erarbeitete die RTR im engen Austausch mit der BWB das Methodenpapier „Monitoring von digitalen Kommunikations-Plattformen und Gatekeepern des offenen Internetzugangs“. Plattformen sind demnach Dienste, die zumindest zwei Nutzergruppen umfassen und indirekte Netzwerkeffekte realisieren. Zentral für ein Monitoring von Plattformen und ihre wettbewerbliche Beurteilung ist der weitgefasste Blick von den einzelnen Diensten bis zu den Ökosystemen, in denen verschiedene Dienste und Plattformen eingebettet sind.

Aufbauend auf das im Mai 2020 veröffentlichte Methodenpapier hat die RTR einen Bericht zu „Interpersonelle Kommunikationsdienste mit Fokus auf Instant Messaging“ unter Einbindung der BWB herausgebracht. Unter Instant Messaging sind jene Kommunikationsdienste zu verstehen, in welcher sich zwei oder mehrere Teilnehmer unterhalten können (etwa WhatsApp, Facebook Messenger, Telegram, Skype, iMessage). Die Nachfrage für diese idR entgeltfreie Kommunikationsdienste stieg in den letzten Jahren enorm an. Diese sind heutzutage ein wesentlicher Teil der sozialen Interaktionen.

Wenig überraschend hat die Analyse ergeben, dass WhatsApp der Marktführer in Österreich ist. Dem Dienst Facebook Messenger kommt ebenfalls eine große Bedeutung zu. Snapchat, Skype, iMessage oder Telegram weisen eine geringere Bedeutung in Österreich auf.

Einige Nutzer haben zwar mehrere der genannten Dienste parallel am Smartphone installiert und in Verwendung. Dies wird auch als „Multi Homing“ bezeichnet, welches den Wettbewerb und dadurch Innovation fördert. WhatsApp ist jedoch für viele Nutzer ein „Must-Have“ und marktmächtig.

Durch die hohe Reichweite und hohe Nutzungsintensität von WhatsApp kann die Übertragung der Marktmacht, etwa in Form einer Koppelung von verschiedenen Diensten zur raschen Etablierung eines neuen Dienstes führen. Ein Beispiel könnten neue Apps für Zahlungssysteme auf dem Smartphone sein.

## 4 Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 425 Zusammenschlüsse angemeldet.

424 Fälle (dies entspricht 99,8% der angemeldeten Zusammenschlüsse) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben. Von den 424 Fällen wurden zwei Fälle mit Auflagen in Phase I freigegeben.

Ein Fall (0,2%) wurde in der zweiten Verfahrensphase behandelt. Hier stellten sowohl der Bundeskartellanwalt als auch die BWB einen Prüfungsantrag.

18 Fälle wurden nach der neuen Transaktionswert-Schwelle gemäß § 9 Abs 4 KartG bei der BWB angemeldet.

### EU Zusammenschlüsse

Im Jahr 2020 wurden weiters insgesamt 252, wegen ihrer unionsweiten Bedeutung bei der Europäischen Kommission angemeldete und dann entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebrachte Zusammenschlüsse auf allfällige negative Auswirkungen auf Österreich geprüft.

### 677 Zusammenschlüsse geprüft

Gesamt wurden daher 677 Zusammenschlüsse von der BWB geprüft. Jeder Case Handler der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa 22 Zusammenschlüsse im Jahr 2020.

## 4.1 Zusammenschlussstatistik

| ZUSAMMENSCHLUSSSTATISTIK 2010 bis 2018 |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
|----------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Anmeldungen                            | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Anmeldungen insgesamt                  | 281  | 307  | 299  | 322  | 366  | 420  | 439  | 481  | 495  | 425  |
| <b>Phase I</b>                         |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
| Freigabe durch Fristablauf             | 226  | 251  | 246  | 276  | 328  | 386  | 409  | 451  | 467  | 382  |
| Prüfungsverzicht                       | 43   | 45   | 39   | 38   | 29   | 28   | 23   | 27   | 21   | 27   |
| Zurückziehung d. Anmeldung             | 3    | 6    | 4    | 5    | 3    | 3    | 4    | 2    | 6    | 15   |
| Sonstiges                              | 0    | 0    | 0    | 0    | 1    | 0    | 1    | 0    | 1    | 1    |
| Fallabschluss in Phase I               | 272  | 302  | 289  | 319  | 361  | 417  | 437  | 480  | 494  | 424  |
| das sind in % der Anmeldungen          | 96,7 | 98   | 96,7 | 99   | 98,6 | 99,3 | 99,5 | 99,8 | 99,8 | 99,8 |
| offen Phase I                          | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    |
| <b>Phase II</b>                        |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
| Zurückziehung der Anmeldung            | 2    | 0    | 2    | 0    | 1    | 1    | 1    | 0    | 0    | 0    |
| Prüfungsantrags-rückziehung            | 4    | 4    | 1    | 2    | 0    | 0    | 0    | 1    | 1    | 1    |
| Fallabschluss ohne KG-Entscheidung     | 6    | 4    | 3    | 2    | 0    | 0    | 1    | 1    | 1    | 1    |
| Untersagung durch KG                   | 0    | 0    | 0    | 0    | 1    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    |
| Nichtuntersagung ohne Auflagen         | 0    | 1    | 2    | 0    | 1    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    |
| Nichtuntersagung mit Auflagen          | 1    | 0    | 4    | 1    | 1    | 2    | 0    | 1    | 0    | 0    |
| Sonstige KG-Entscheidung               | 2    | 0    | 1    | 0    | 1    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    |
| Fallabschluss mit KG-Entscheidung      | 3    | 1    | 7    | 1    | 4    | 2    | 0    | 0    | 0    | 0    |
| Offen Phase II                         | 1    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 1    | 0    | 0    | 0    |
| Summe Phase II Fälle                   | 9    | 5    | 10   | 3    | 5    | 3    | 2    | 1    | 1    | 1    |
| das sind in % der Anmeldungen          | 3,3  | 2    | 3,3  | 1    | 1,4  | 0,7  | 0,5  | 0,2  | 0,2  | 0,2  |
| Prüfungsanträge BWB                    | 9    | 4    | 10   | 3    | 4    | 3    | 2    | 0    | 0    | 1    |
| Prüfungsanträge BKartAnw               | 4    | 3    | 8    | 3    | 5    | 2    | 2    | 1    | 1    | 1    |

## 4.2 Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor oder ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der BWB, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen BWB und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2020 wurden **23** Pränotifikationsverfahren geführt.

## 4.3 FUNKE Österreich Holding GmbH; Signa Holding GmbH; Krone-Verlag GmbH

Das Kartellgericht hat mit Beschluss vom 23.07.2020 (GZ 25 Kt 1/20i, Kt 2/20m) die Prüfungsanträge der Amtsparteien - wie von diesen beantragt - zurückgewiesen.

Am 30.12.2019 meldeten die FUNKE Österreich Holding GmbH und die WAZ Ausland Holding GmbH (beide gemeinsam die „Anmelderinnen“) den Wechsel von gemeinsamer Kontrolle zur alleinigen Kontrolle an (i) der Krone-Verlag Gesellschaft m.b.H., (ii) der Krone Media Aktiv Gesellschaft m.b.H., (iii) der Krone-Verlag Gesellschaft m.b.H. & Vermögensverwaltung KG und (iv) der Krone-Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co KG. bei der BWB als Zusammenschluss an.

Im Zuge der Prüfung des Zusammenschlusses ergaben sich komplexe gesellschaftsrechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit den vorgelegten Gesellschaftsverträgen, die zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Anmeldefähigkeit des angemeldeten Vorgangs führten. Zwischen den Parteien sind insbesondere Geltung und Umfang von vorgelegten Gesellschaftsverträgen strittig, die auch Gegenstand von anhängigen (Schieds-) Gerichtsverfahren sind.

Beide Amtsparteien brachten daher Prüfungsanträge beim Kartellgericht ein und beantragten die Zurückweisung ihrer Prüfungsanträge mangels Anmeldefähigkeit des angemeldeten Vorgangs sowie in eventu die Prüfung und Untersagung des Zusammenschlusses. Da es den Amtsparteien mangels Gesetzesgrundlage nicht möglich ist, eine unzulässige Zusammenschlussanmeldung zurückzuweisen, beantragten sie die Zurückweisung des Prüfungsantrages beim Kartellgericht, wobei eine solche Zurückweisung des Prüfungsantrages auch die Zurückweisung der Anmeldung beinhaltet.

Das Kartellgericht gab den Anträgen der Amtsparteien statt und wies die Prüfungsanträge mangels Anmeldefähigkeit ab. Dagegen haben die Anmelderinnen Rekurs erhoben. Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht gab dem Rekurs der Anmelderinnen nicht Folge und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung des Kartellgerichts. Der Oberste Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass vorliegend keine grundsätzliche Einigung über die genauen Strukturen des behaupteten Zusammenschlusses vorliegt, sondern im Gegenteil die (die Grundlage der Anmeldung bildende) Verschiebung der Einflussrechte zwischen den Gesellschaftergruppen umstritten ist, und damit eine Anmeldefähigkeit nicht vorliegt.

#### **4.4 Brau Union Aktiengesellschaft; Fohrenburg Beteiligungs-Aktiengesellschaft**

Am 13.02.2020 meldete die Brau Union den geplanten Erwerb von 62,94 % der Anteile an und die alleinige Kontrolle über Fohrenburg Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Fohrenburg) durch Brau Union Aktiengesellschaft (Brau Union) an. Der Zusammenschluss betraf die Herstellung und den Vertrieb von Bier, sowie den Getränkegroßhandel. Fohrenburg ist eine Vorarlberger Brauerei mit Sitz in Bludenz. Die Brau Union Gruppe ist die größte Brauerei Österreichs und befindet sich im Eigentum der Heineken Gruppe. Brau Union war bislang aber kaum in Vorarlberg aktiv.

Die Untersuchungen in der Phase I der Zusammenschlussprüfung ergaben wettbewerbliche Bedenken im Hinblick auf Abschottungs- und Verdrängungsstrategien gegenüber konkurrierenden Brauereien und Getränkegroßhändlern. Von den Parteien wurden Auflagen nach § 17 Abs 2 S 2 KartG vorgelegt, die aus Sicht der BWB und des Bundeskartellanwalts nicht geeignet waren, die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen. Am 12.03.2020 brachten die Amtsparteien daher Prüfungsanträge beim Kartellgericht ein.



Im kartellgerichtlichen Verfahren wurde ein ökonomischer Sachverständiger zur Untersuchung des Zusammenschlusses bestellt. Die Erhebungen des Sachverständigen ergaben, dass konkurrierende Brauereien zwar erhebliche Bedenken gegenüber dem Zusammenschluss hegten, sich aber nicht konkret gefährdet sahen, vom Markt verdrängt zu werden. Von den Zusammenschlussparteien wurden neuerlich Auflagen nach § 17 Abs 2 S 2 KartG vorgelegt, die nach Auffassung der Amtsparteien geeignet waren, die verbleibenden Bedenken auszuräumen. Die Auflagen beinhalten:

- ein Monitoring der Rabattaktionen im Lebensmitteleinzelhandel für die nächsten 3 Jahre;
- die Brau Union muss der BWB und dem Bundeskartellanwalt bei Bedenken zu Rabattaktionen im Lebensmitteleinzelhandel oder im Direktvertrieb an die Gastronomie alle notwendigen Informationen (insb Kostendaten) zu Verfügung zu stellen;
- die Brau Union verpflichtet sich für die nächsten fünf Jahre keine neuen Gaststätten in Vorarlberg zu kaufen oder zu pachten;
- die Brau Union verpflichtet sich für die nächsten fünf Jahre unter bestimmten Voraussetzungen keine anderen Brauereien mit Sitz in Österreich zu erwerben.

Ziel der Auflagen ist es, eine Verdrängung konkurrierender Brauereien durch wettbewerbswidrige Praktiken zu verhindern und einer schleichenden Monopolisierung der österreichischen Brauereiwirtschaft entgegenzuwirken.

Die Prüfungsanträge der Amtsparteien wurden gegen Abgabe dieser Auflagen am 26.08.2020 zurückgezogen. Die Auflagen und ein Fallbericht wurden auf der [Webseite der BWB](#) veröffentlicht.

## 4.5 ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH/ATV Privat TV GmbH & Co KG.

### Befristete Einschränkung der Verpflichtungszusagen aufgrund Covid-19

ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH erwarb im Jahr 2017 100% und damit die alleinige Kontrolle über die Anteile an der ATV Privat GmbH und ATV Privat TV GmbH & Co KG. Aufgrund der damals vorliegenden wettbewerblichen Bedenken und um die Meinungs- und Medienvielfalt zu erhalten, wurden vor der Freigabe des Zusammenschlusses u.a. im Bereich „Nachrichten & Information“

Verpflichtungszusagen für die beteiligten Unternehmen vereinbart. In den Verpflichtungszusagen wurde ebenfalls eine Abänderungsklausel festgelegt. Sollte es zu einer Ausnahmesituation kommen, könne eine neuerliche Evaluierung der Verpflichtungszusagen unter Einbindung der BWB, des Bundeskartellanwaltes sowie der KommAustria erfolgen.

Am 16.03.2020 suchte ProSiebenSat.1Puls 4/ATV um eine Abänderung der Verpflichtungszusagen im Bereich „Nachrichten & Information“ an, um auf die schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der Covid-19-Pandemie bei der Produktion von Nachrichten reagieren zu können.

Die Abänderung der Verpflichtungszusagen wurden zunächst befristet, bis 30.04.2020, dahingehend eingeschränkt, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Nachrichtenredaktionen notwendig war. ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ersuchte im April erneut um eine Verlängerung der Einschränkung bis 30.06.2020 an. Die BWB, der Bundeskartellanwalt und die KommAustria gaben dem Ansuchen statt.

Nach Ende der Ausnahmefrist mit 01.07.2020 stellte der Auflagentreuhänder fest, dass von den gemachten Einschränkungen der Verpflichtungszusagen lediglich geringfügig Gebrauch gemacht wurde.

## **4.6 MedMedia Verlag und MediaserviceGmbH/ Universimed Cross Media Content GmbH mit Auflagen freigeben**

Am 12.03.2020 wurde bei der BWB der Zusammenschluss MedMedia Verlag und Mediaservice GmbH (MedMedia) / Universimed Cross Media Content GmbH (Universimed) angemeldet. Die Beteiligten bringen ihr Geschäft in eine gemeinsame Holding mit dem Namen Futuro Holding GmbH und werden mit 70% diese Gesellschaft mehrheitlich kontrollieren. Die bisherigen Universimed Gesellschafter behalten 30% der Geschäftsanteile an Futuro, wobei Dr. Bartosz Chlap auf 10,5% und Mag. Wolfgang Chlud auf 19,5% Anteile kommen werden.

Das Vorhaben betraf die Märkte für die Herausgabe und Vermarktung von medizinischen Fachzeitschriften. MedMedia gibt fünfzehn medizinische Fachzeitschriften in Österreich heraus und vermarktet diese ebenso wie die drei medizinischen Fachzeitschriften der Ärztekronen. Das Verlagsangebot wird Multichannel ausgeliefert (Print, Digital, Mobil und via Präsenzveranstaltungen). Universimed gibt in achtzehn Fachbereichen medizinische Fachzeitschriften

und Online-Medien heraus, elf davon in Österreich sieben in der Schweiz. Da medizinische Fachmedien den Rezipienten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, war für die Prüfung ausschließlich der Werbemarkt relevant. Werbung für Arzneimittel unterliegt gesetzlichen Beschränkungen (§ 50ff ArzneimittelG). Als räumlich relevanter Markt wurde Österreich angesehen.

Der Marktanteil der Beteiligten am Markt für Werbung in medizinischen Fachzeitschriften überschritt - schon auf Basis der in der Anmeldung zu Verfügung gestellten Informationen - die Vermutungsschwellen für Marktbeherrschung nach § 4 KartG. Die BWB ermittelte bei Wettbewerbern und Pharmawerbekunden. Die Prüfung ließ deutlich werden, dass der Markt in den vergangenen Jahren infolge zahlreicher Titeleinstellungen und Marktaustritte eine Phase starker Konsolidierung durchlaufen hatte und dass auf den Nischenmärkten für spezialisierte Fachzeitschriften (sog klinische) hohe Konzentration gegeben war. Vor dem Hintergrund dieser Ermittlungsergebnisse war klar, dass das Vorhaben die Position der Beteiligten am Markt klar stärken wird.

Es wurden daher Auflagen vereinbart, die für den größten Teil der gemeinsamen Zeitschriften für die Dauer von sieben Jahren Titeleinstellungen verhindern und eine Fortführung getrennter Redaktionen sicherstellen sollten. Außerdem haben sich die Beteiligten zur Einhaltung (inklusive Monitoring) der in der Rsp zum Marktmachtmissbrauch aufgezeigten Grenzen bei ihrer Vermarktungspraxis verpflichtet. Die Verpflichtungszusagen können auf der [Webseite der BWB](#) abgerufen werden.

## **4.7 OMV Aktiengesellschaft/KSW Elektro- und Industrieanlagenbau Gesellschaft m.b.H. Abänderung der Auflagen**

Der von der OMV Aktiengesellschaft (OMV) am 26.05.2017 angemeldete Zusammenschluss über den beabsichtigen mittelbaren Erwerb von 25,1% der Anteile und damit die gemeinsame Kontrolle über KSW Elektro- und Industrieanlagenbau Gesellschaft m.b.H. (KSW) wurde am 30.06.2017 unter Auflagen in Phase 1 freigegeben.

KSW ist in der Errichtung und Wartung von Tankanlagen tätig und verfügt über Standorte in Österreich, Deutschland, Schweiz und Slowenien. Die Tätigkeiten umfassen Facility Management von Tankanlagen sowie Vertrieb und Instandhaltung von Automatisierungstechniken für die Steuerung und Überwachung von (Tank-)Anlagen.

Im Rahmen der Ermittlungen in Phase 1 ergaben sich mögliche wettbewerbliche Bedenken dahingehend, als dass durch das geplante Zusammenschlussvorhaben die OMV über ihre Beteiligung an KSW Zugang zu wettbewerblich sensiblen Informationen erhalten könnte, die der OMV einen strategischen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern am Tankstellenmarkt ermöglichen. Diese Bedenken wurden durch von der Anmelderin angebotene Auflagen ausgeräumt.

Mit Schreiben vom 24.04.2020 beantragte die OMV eine Abänderung der Auflagen, aufgrund der Änderung wesentlicher Umstände hinsichtlich der Rahmenbedingungen des Beteiligungsverhältnisses von OMV an KSW. Die Amtsparteien stimmten der Abänderung zu und die Auflagen wurden eingeschränkt. Weiterhin sehen sie ua (i) verpflichtende Verschwiegenheitsklärungen für bestimmte Service-Mitarbeiter der KSW, (ii) Verzicht auf des Entsendungsrecht und (iii) eine Unterbindung jeglicher Informationsweitergabe von KSW an OMV vor. Die abgeänderten Auflagen traten mit 28.05.2020 in Kraft und sind auf der Webseite der [BWB](#) verfügbar.

#### **4.8 Corporate Governance für das Joint Venture „Instandhaltungs GmbH“ der ÖBB-Technische Services GmbH, LTE Logistik- und Transport-GmbH und ELL Austria GmbH**

Im Rahmen des geplanten Joint Venture „Instandhaltungs-GmbH“ zwischen ÖBB-Technische Services GmbH (ÖBB), LTE Logistik- und Transport-GmbH (LTE) und ELL Austria GmbH (ELL Austria) wurde eine Corporate Governance erarbeitet.

Dadurch wurden im Einvernehmen mit der BWB und dem Bundeskartellanwalt die Einhaltung von in einem früheren Zusammenschlussverfahren abgegebenen Verpflichtungszusagen konkretisiert. Dies soll weiterhin sicherstellen, dass es zu keiner Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der ÖBB mit der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH kommt.

Im Rahmen des Zusammenschlusses Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH und LTE Logistik und Transport GmbH wurden im Jahr 2011 vom BMVIT Verpflichtungszusagen abgegeben. Die Verpflichtungszusagen erlauben der Graz Köflacher Bahn und ÖBB keine Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens. Diese Zusagen sind nach wie vor aufrecht.

Die ÖBB und LTE (deren Muttergesellschaft zu 50% Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH ist, die wiederum im Eigentum der Republik Österreich steht) und ELL Austria planen nun das Joint Venture „Instandhaltungs-GmbH“. Dieses sollte kleinere Werkstattdienstleistungen für Lokomotiven von allen Herstellern diskriminierungsfrei für alle Bahnbetreiber anbieten. Der Zusammenschluss wurde bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser Mitte April 2020 freigegeben.

Aufgrund des neuen Vorhabens, ein Joint Venture zu gründen, musste sichergestellt werden, dass die vereinbarten Verpflichtungszusagen im Jahr 2011 weiterhin eingehalten werden.

Die mit den Amtsparteien abgestimmte Corporate Governance des neuen Joint Ventures soll garantieren, dass weder eine Verhaltensabstimmung noch ein unzulässiger Austausch von strategischen Informationen im Bereich des Schienengüterverkehrs stattfinden kann.

Die nicht-vertrauliche Fassung kann auf der [Webseite der BWB](#) abgerufen werden.

#### **4.9 Jacoby GM Pharma GmbH; Kwizda Pharmahandel GmbH; Richter Pharma AG**

Am 30.04.2020 wurde das Zusammenschlussvorhaben Jacoby GM Pharma GmbH; Kwizda Pharmahandel GmbH; Richter Pharma AG bei der BWB angemeldet.

Dieses betrifft die Zusammenlegung der jeweiligen Geschäftsbereiche „Verblisterung“ der Jacoby GM Pharma GmbH (Jacoby GM), Kwizda Pharmahandel GmbH (Kwizda) und Richter Pharma AG (Richter) in der Apotheken Blister Center GmbH (ABC) durch Sacheinlage des Unternehmensgeschäftsbereichs „Neuverblisterung“. Gleichzeitig erfolgt ein Erwerb von einem Drittel der Anteile an der ABC durch Richter.

Die BWB führte eine umfassende Marktbefragung durch, bei der sowohl Wettbewerber als auch Kunden der Parteien zu den Auswirkungen des Zusammenschlusses befragt wurden.

Aufgrund der von den Marktteilnehmern übermittelten Stellungnahmen, konnten wettbewerbliche Bedenken identifiziert werden. Diese stellten sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- ABC könnte einkaufs- wie verkaufsseitig exklusiv bzw bevorzugt mit den Parteien kooperieren, wodurch ein „geschlossenes System“ entstehen könnte.
- ABC könnte konzernverbunden Apotheken Sondervorteile gewähren und damit unabhängige Apotheken diskriminieren.
- ABC könnte die Belieferung oder die Gewährung etwaiger Nachlässe für die Belieferung mit neu verblisterten Arzneimitteln von der Abnahme weiterer Produkte oder Dienstleistungen der Parteien abhängig machen.

Die wettbewerblichen Bedenken wurden den Zusammenschlussparteien mitgeteilt und mögliche Verpflichtungszusagen thematisiert. Die daraufhin vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen wurden von der BWB als für geeignet befunden, die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen. Diese können auf der [Webseite der BWB](#) abgerufen werden. Es wurde kein Prüfungsantrag an das Kartellgericht gestellt.

#### **4.10 ProSiebenSat.1 Media SE/General Atlantic GmbH/The Meet Group, Inc.**

Am 04.05.2020 wurde bei der BWB ein Zusammenschluss betreffend den Plattformenmarkt für Online-Dating angemeldet. Das Unternehmen ProSiebenSat.1 betreibt mit Parship und ElitePartner zwei Partnervermittlungsplattformen mit hohem Bekanntheitsgrad in Österreich. Das Zielunternehmen betreibt mit LOVOO, MeetMe, Skout, Tagged/Hi5 und Growlr mehrere Singlebörsen. Der Zusammenschluss wurde ebenfalls in den USA und Deutschland angemeldet, wobei der Schwerpunkt des Zusammenschlussvorhabens in der DACH-Region lag. Daher wurde der Zusammenschluss in den USA auch von der Federal Trade Commission bereits am 13.04.2020 genehmigt (Early Termination). Das Bundeskartellamt (B6-29/20) gab den Zusammenschluss am 06.07.2020 frei.

Von den Singlebörsen des Zielunternehmens ist insbesondere LOVOO am österreichischen Markt vertreten, welche auch zunehmend als Streaming Plattform auftritt. Die BWB prüfte diesen Zusammenschluss umfassend und führte diesbezüglich eine Marktbefragung der wesentlichen Wettbewerber

am Markt für Online-Dating durch. Themen der Marktbefragung waren etwa zur Marktabgrenzung, Marktstruktur und wettbewerblichen Nähe der Zusammenschlusswerber. Obwohl sowohl ProSiebenSat.1 als auch LOVOO grundsätzlich im Online-Dating-Bereich in Österreich tätig sind, unterscheidet sich deren jeweiliges Angebot in hohem Maße. Tatsächlich sind Parship und ElitePartner einerseits und LOVOO andererseits am jeweils entgegengesetzten Ende des Spektrums innerhalb des Online-Datings anzusiedeln, da Parship und ElitePartner reine Partnervermittlungsplattformen sind, während sich die Geschäftsaktivitäten von LOVOO ausschließlich auf die einer Singlebörse mit zunehmenden Elementen von Mobile-Social-Entertainment-Plattformen beschränkt. Die Marktabgrenzung konnte jedoch letztlich offen bleiben.

Darüber hinaus prüfte die BWB, ob der Zusammenschluss negative vertikale Auswirkungen wie etwa eine Abschottung von Drittanbietern im Bereich TV-Werbung zur Folge haben könnte. Die BWB stellte fest, dass es grundsätzlich diverse Werbekanäle zur Verfügung stehen und ProSiebenSat.1 mit seinen Privatsendern eine starke Stellung am TV-Markt aufweist. Hier wird jedoch auf wenige große Mediaagenturen als Verhandlungspartner getroffen, welche die Nachfrage bündeln. Durch die stark konzentrierte Nachfrage erschienen Abschottungsversuche hinsichtlich einzelner Kunden unwahrscheinlich. Um verbliebene Fragen auszuräumen kam es auf Antrag der Anmelder zu einer Fristverlängerung um zwei Wochen. Die Freigabe erfolgte durch Fristablauf am 15.06.2020. Der Fallbericht ist auf der [Homepage](#) abrufbar.

#### **4.11 Lafarge Perlmooser GmbH; Perlmooser Beton GmbH**

Der Zusammenschluss Lafarge Perlmooser GmbH (Lafarge); Perlmooser Beton GmbH (PB) wurde am 28.05.2020 bei der BWB angemeldet. Dieser betraf den Markt für die Herstellung und den Vertrieb von Transportbeton. PB betreibt mehrere Transportbetonwerke in Österreich, während Lafarge insbesondere am vorgelagerten Markt für die Produktion von Grauzement tätig ist.

Lafarge beabsichtigte, ihre Anteile an der PB von 20% auf 100% zu erhöhen und damit den Erwerb alleiniger Kontrolle. Lafarge verfolgt das strategische Ziel, die Geschäftstätigkeiten in der Produktion von Transportbeton wieder ins Unternehmen zu integrieren. Im Jahr 2011 wurde das Transportbetongeschäft ausgegliedert und an die neu gegründete PB übertragen. Es handelt sich somit um eine Reintegration der PB.

Die BWB prüfte diesen Zusammenschluss vertiefend und führte diesbezüglich eine Marktbefragung der wesentlichen Wettbewerber am Markt für die Herstellung und den Vertrieb von Transportbeton durch. Themen der Marktbefragung waren insbesondere die räumliche Marktabgrenzung, die Entwicklungen am Markt seit 2011 sowie die damalige Ausgliederung des Transportbeton-Geschäfts.

Lafarge hält auch eine Beteiligung an der Kirchdorfer Zementwerk Hofmann GmbH (Kirchdorfer), welche den Anmeldern zufolge nicht-kontrollierend ist. Mittelbar stellt Kirchdorfer auch Transportbeton im Großraum Linz her, woraus potentielle horizontale Überschneidungen erwachsen könnten. Daher war die Wahrnehmung des Einflusses der Zusammenschlusswerber auf das Marktverhalten der Kirchdorfer ebenfalls Gegenstand der Marktbefragung.

Im Ergebnis waren jedoch keine Hinweise auf aktuell vorliegende Wettbewerbsprobleme gegeben. Es mussten daher keine Verpflichtungszusagen mit den Unternehmen vereinbart werden. Die BWB stellte keinen Prüfungsantrag an das Kartellgericht.

## 4.12 Prüfungsantrag Fujifilm Corporation/FujiFilm Healthcare Corporation

Am 22.05.2020 wurde bei der BWB der geplante Erwerb sämtlicher Anteile an und alleiniger Kontrolle über FUJIFILM Healthcare Corporation durch die FUJIFILM Corporation angemeldet. Im Rahmen des Zusammenschlussvorhabens sollten folgende Geschäftsbereiche durch Fujifilm Corporation übernommen werden:

- Diagnostic Imaging
- Healthcare IT
- Support-Lösungen für Digital Operations
- und Kältetherapie-Ausrüstung von Hitachi, Ltd

FUJIFILM Healthcare Corporation (Firmensitz in Japan) ist eine Tochtergesellschaft von Hitachi (Firmensitz in Japan), die zum Zweck der Übertragung des Zielgeschäfts an FUJIFILM Corporation gegründet wurde. Die Bereiche, in denen sich die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen in Österreich



und im Europäischen Wirtschaftsraum überschneiden, betrafen folgende Produktkategorien:

- Computer Tomographie Scanner (CT)
- Äußerliche Ultraschall Systeme (UDE)
- Endoskopische Ultraschall-Systeme (EUS)

Wettbewerber äußerten insbesondere im Bereich Ultraschall Prozessoren des Geschäftsbereichs „Endoskopische Ultraschall-Systeme“ (EUS) wettbewerbliche Bedenken und argumentierten eine mögliche Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Die BWB war zur Klärung des Sachverhaltes mit den Wettbewerbsbehörden von Deutschland, Japan und den USA (US Department of Justice) in intensivem Austausch.

Die Prüfung der BWB ergab wettbewerbsrechtliche Bedenken insbesondere im Geschäftsbereich EUS aufgrund von horizontalen Überschneidungen und möglichen vertikalen Abschottungs- und Verdrängungsstrategien. Es wurden unter anderem potentielle Abschottungs- und Verdrängungsstrategien bei der Belieferung von Prozessoren, Endoskopen, Software sowie Service- bzw. Wartungsdienstleistungen geäußert.

Zudem waren im Bereich EUS hohe Zutrittsbarrieren für neue Wettbewerber aufgrund der komplexen Herstellung, der Technologie und der regulatorischen Rahmenbedingungen ersichtlich. In den letzten 10 Jahren gab es keine neuen Markteintritte von anderen Unternehmen in der EU in diesem Geschäftsbereich.

Aufgrund der genannten wettbewerbsrechtlichen Bedenken haben die BWB und der Bundeskartellanwalt am 01.07.2020 einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht gestellt. Die Zusammenschlusswerber haben daraufhin die Zusammenschlussanmeldung am 09.07.2020 zurückgezogen.

#### **4.13 London Stock Exchange Group/ Refinitiv-Geschäft/Blackstone**

Die BWB befasste sich intensiv mit dem Vorhaben London Stock Exchange Group/Refinitiv-Geschäft/Blackstone. Dieses Vorhaben bestand aus den Zusammenschlüssen (i) Erwerb alleiniger Kontrolle über das Refinitiv-Geschäft durch die London Stock Exchange Group (Haupttransaktion) sowie (ii)

dem Erwerb einer indirekten nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung von ca 29% an der London Stock Exchange Group durch Blackstone (Minderheitsanteilserwerb).

Die Haupttransaktion war hinsichtlich der wettbewerblichen Aspekte bei der Europäischen Kommission (M.9564) und als Medienzusammenschluss in Österreich anmeldepflichtig. Der Minderheitsanteilserwerb unterlag darüber hinaus sowohl hinsichtlich der wettbewerblichen als auch der Auswirkungen auf die Medienvielfalt der Prüfung durch die österreichischen Amtsparteien.

Mit Blick auf die untergeordneten Auswirkungen auf die Medienvielfalt hat sich die umfassende Prüfung der BWB auf die wettbewerblichen Auswirkungen der Minderheitsbeteiligung von Blackstone an der London Stock Exchange konzentriert. Dabei stand die BWB in intensivem Austausch mit dem zuständigen Case Team der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, insbesondere um die wettbewerblichen Implikationen allfälliger Auflagen auf den Minderheitsanteilserwerb zu analysieren.

Die Haupttransaktion wurde schlussendlichen am 13.01.2021 nach intensiver Prüfung in Phase II von der Europäischen Kommission mit Auflagen freigegeben. Im österreichischen Zusammenschlussverfahren haben sich keine zusätzlichen wettbewerblichen Bedenken ergeben und wurde das Vorhaben mit Wirkung vom 15.01.2021 freigegeben.

#### **4.14 Zusammenschluss EVN AG/Wiener Stadtwerke GmbH nach umfassender Prüfung freigegeben**

Am 03.07.2020 wurde bei der BWB der Erwerb einer nicht-kontrollierenden Minderheitsbeteiligung iHv rund 28,35% der Anteile an der EVN AG (EVN) von der EnBW Trust e.V. durch die Wiener Stadtwerke GmbH (Wiener Stadtwerke) als Zusammenschluss angemeldet. Dem Phase 1 Verfahren war ein Pränotifikationsverfahren vorangegangen. Im Rahmen des Pränotifikationsverfahrens hatte die BWB bereits eine eingehende, vorläufige Prüfung des beabsichtigten Zusammenschlusses vorgenommen und umfangreiche Informationen im Wege von Auskunftsverlangen eingeholt. Ziel der BWB war es, ein möglichst umfassendes Bild des Zusammenschlussvorhabens und darüber hinaus der Struktur der Energiewirtschaft in Österreich zu erlangen.

Aus Sicht der BWB war der gegenständliche Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Struktur der Energiewirtschaft in Österreich im Zusammenhang

mit der vergangenen und gegenwärtigen energiewirtschaftlichen Situation Österreichs zu betrachten. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses (im Rahmen des Pränotifikationsverfahrens und nach Einbringung der Anmeldung) stand die BWB im Austausch mit dem Regulator E-Control sowie der Austria Tech Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH.

Im Zuge der Zusammenschlussprüfung wurden Märkte in den Bereichen Strom, Gas, Abfallwirtschaft, Wärme- und Kältelösungen sowie E-Mobilität untersucht. Eine Untersuchung der einzelnen Märkte auf Grundlage der eingeholten und erteilten Informationen ergab, dass durch den Zusammenschluss keine negativen Effekte auf die Endkundenpreise in den einzelnen Märkten zu erwarten sind. Im Rahmen des Phase 1 Verfahrens wurde eine umfassende Marktbefragung durchgeführt. Befragt wurden insgesamt 29 Wettbewerber der Wiener Stadtwerke und EVN in den betroffenen Märkten. Die befragten Unternehmen sind in den Bereichen Energie- und Abfallwirtschaft, E-Mobilität sowie Wärme- und Kältelösungen tätig. Die Befragung der wichtigsten Wettbewerber der Wiener Stadtwerke und EVN hat die Auffassung der BWB im Wesentlichen bestätigt.

Im Kontext wurde auch das seinerzeitige Zustandekommen der Energie Allianz Österreich analysiert und festgehalten, dass eine tiefergehende wettbewerbliche Analyse dieses Zusammenschlusses erforderlich wäre.

Da nur geringfügige Überschneidungen zwischen den Wiener Stadtwerken und EVN bestehen und nachdem es sich um eine nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung handelt, ist nicht mit einer kritischen Erhöhung der Marktkonzentration zu rechnen. Der Zusammenschluss wurde daher ohne Auflagen freigegeben. Ein ausführlicher [Fallbericht](#) veröffentlicht .

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, den Energiebereich als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

## 4.15 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige/irreführende Angaben

### Castanea Rubra Assets

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 13.02.2020 (25 Kt 2/19k) gegen die Castanea Rubra Assets GmbH, ein Unternehmen der Prevent-Gruppe, wegen der verbotenen Durchführung eines erfolgten Erwerbs von 94% der Geschäftsanteile an der Neue Halberg Guss GmbH eine Geldbuße iHv 100.000 Euro.

Die Anmeldung war aufgrund der fehlerhaften geographischen Zurechnung von Umsätzen des Zielunternehmens und der damit einhergehenden irrigen Annahme die Schwelle von 30 Mio. Euro gemeinsamen Inlandsumsätzen werde nicht erreicht, unterblieben.

Das Kartellgericht folgte der Rechtsansicht der BWB, dass Umsätze für direkt an den Verwendungsort gelieferte Waren als an diesem Ort erzielt gelten auch wenn die Bestellung oder Fakturierung durch einen anderswo ansässigen zentralen Einkauf erfolgt. Ausschlaggebend für diese Sicht, die im Einklang mit der von der Europäischen Kommission zur FKVO vertretenen Auslegung sowie Judikatur des deutschen BGH steht, ist, dass die für den Wettbewerb erheblichen Umstände durch die Verhältnisse am Ort der Lieferung bestimmt werden.

Auch weil die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Europäischer Kommission und nationalen Behörden im Bereich der Fusionskontrolle auf einem System der geographischen Zuordnung erzielter Umsätze beruht, ist es erforderlich, dass die Zuordnung der Umsätze im Gleichklang erfolgt.

Bei der Bemessung der Geldbußenhöhe ging das Kartellgericht, von einem lediglich fahrlässigen Unterbleiben der Anmeldung aus. Strafmildernd wurde berücksichtigt, dass der Erwerb keine negativen Wettbewerbswirkungen hatte und die verbotenen Durchführung mit rund sechseinhalb Monaten nur relativ kurz währte.

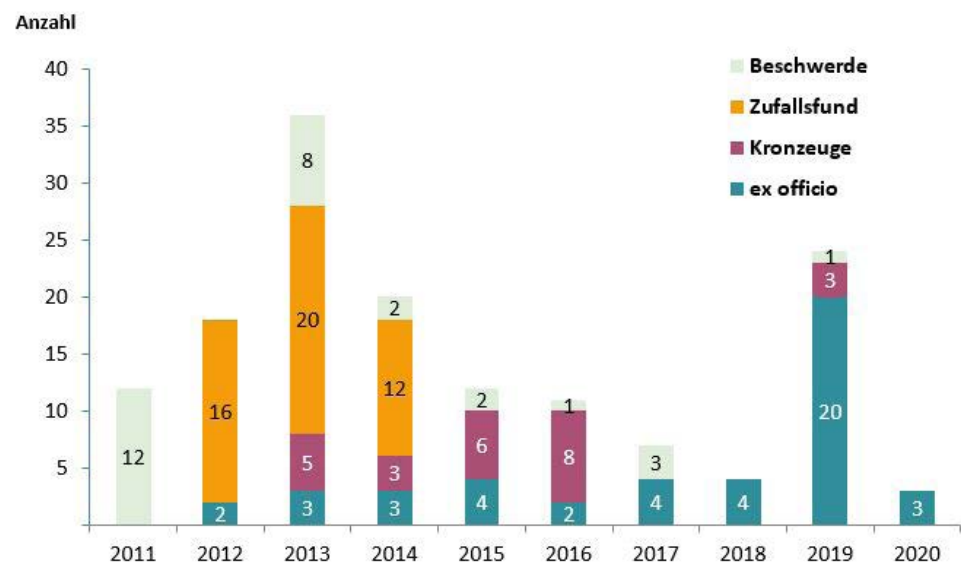
Im Vergleich zur diesbezüglichen Leitentscheidung des Kartellobergerichtes (16 Ok 2/13) war allerdings zu berücksichtigen, dass bei geringeren weltweiten Gesamtumsätzen das Zielunternehmen deutlich höhere Inlandsumsätze erzielt hatte.

# 5 Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen

## 5.1 Hausdurchsuchungen

2020 fanden insgesamt 3 Hausdurchsuchungen statt. Gegenstand der Ermittlungshandlungen war der Verdacht kartellrechtswidriger horizontaler Absprachen im Bereich Fahrschulen.

### Hausdurchsuchungen 2011-2020



## 5.2 Laufende Ermittlungen in der Baubranche

Seit 2017 ermittelt die BWB in Kooperation mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufgrund des Verdachts einer österreichweiten, jahrelangen, umfassenden Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot (§ 1 KartG und Art 101 AEUV) in der Baubranche.

Das mutmaßliche Kartell umfasste Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen sowie kartellrechtswidrige Arbeits-/Bietergemeinschaften im Zusammenhang mit Ausschreibungen im Hoch- und Tiefbausektor. In erster Linie waren Ausschreibungen (nach dem Bundesvergabegesetz) von Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Unternehmen betroffen. Aber auch private Ausschreibungen waren von dem mutmaßlichen Kartell umfasst. Derzeit stehen insgesamt über 40 Bauunternehmen im Verdacht an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen zu sein. Sie sollen über mehrere Jahrzehnte Aufträge untereinander aufgeteilt und ihre Angebotspreise abgesprochen haben, um sich Marktanteile und Margen zu sichern. Daraus könnte den betroffenen Auftraggebern ein Schaden entstanden sein.

Am 29.10.2020 reichte die BWB beim Kartellgericht einen ersten Antrag auf Verhängung einer angemessenen Geldbuße gegen vier verbundene Bauunternehmen ein. Die vier Bauunternehmen stehen im Verdacht, zumindest von 2002 bis 2017 an der umfassenden Zuwiderhandlung beteiligt gewesen zu sein und mit ihren Wettbewerbern kartellrechtswidrige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zur Aufteilung von Kunden und Märkten sowie Abstimmung von Preisen getroffen zu haben. Die davon betroffenen Ausschreibungen umfassen Auftragsvolumina von etwa 50.000 Euro bis zu 60 Millionen Euro und reichen von Aufträgen im Straßen-, Kanal-, Leitungs- und Brückenbau bis hin zum Bau von Kraftwerken, Rehabilitations-Zentren, Kindergärten und Wohnanlagen. 2021 werden weitere Anträge an das Kartellgericht gegen beteiligte Bauunternehmen folgen.

### **5.3 Laufende Ermittlungen im Bereich der Verbrauchserfassung und Abrechnung von Energie und Wasser (Submetering)**

Die BWB führte im Juli 2019 Hausdurchsuchungen bei mehreren, in der Submetering-Branche tätigen Unternehmen durch. Es besteht der Verdacht, dass ua Treffen eines Branchenvereins dazu genutzt wurden, um sich über Marktparameter auszutauschen oder abzusprechen. Submetering umfasst die individuelle Erfassung und Abrechnung von Heiz-, Warmwasser- sowie Kaltwasserkosten in Gebäudeeinheiten zur privaten oder gewerblichen Nutzung (Wohngebäude, Bürogebäude etc) und regelmäßig auch die Überlassung der dafür benötigten messtechnischen Ausstattung, namentlich Heizkostenverteiler, Warm-und Kaltwasserzähler sowie Wärmezähler.

Die laufenden Ermittlungen der BWB wegen des Verdachts auf kartellrechtswidrige Verhaltensweisen sind umfangreich und setzen sich auch im Jahr 2020 fort. Die BWB analysiert dabei die im Zuge der Hausdurchsuchungen sichergestellten Beweismittel. Allgemein ist der Submetering-Markt in Österreich durch eine hohe Konzentration der Angebotsseite gekennzeichnet.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, den Energiebereich als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

## 5.4 Zodiac Pool Care Europe

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht am 26.06.2020 eine Geldbuße in Höhe von 294.000 Euro gegen die Zodiac Pool Care Europe. Zodiac Pool Care Europe hat im Zeitraum von März 2016 bis September 2019 mit verschiedenen Händlern/Wiederverkäufern Absprachen über Wiederverkaufspreise in Bezug auf „automatische Poolreinigungsausrüstungen“ getroffen. Die Handlungen waren darauf gerichtet, in die Preisfestsetzung der Wiederverkäufer einzugreifen, um den preislichen Intra-brand-Wettbewerb, also den Wettbewerb zwischen Anbietern derselben Marke, zu beschränken bzw. zu beseitigen und dadurch bestimmte Preise zu sichern. Solche vertikalen Preisabsprachen über Wiederverkaufspreise stellen – als Festsetzung von Verkaufspreisen – sogenannte Kernverstöße gegen Art 101 AEUV bzw. § 1 KartG dar. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## 5.5 Antrag auf Feststellung eines Missbrauchs marktbeherrschender Stellung durch Kampfpreise im Vertrieb eines onkologischen Arzneimittels

Die BWB hat am 14.05.2020 gegen ein weltweit agierendes Unternehmen, welches im Pharmaziebereich tätig ist, einen Antrag auf Feststellung eines Missbrauchs marktbeherrschender Stellung gemäß Art 102 AEUV und § 5 Abs 1 KartG 2005 durch Kampfpreise im Vertrieb eines onkologischen Arzneimittels gestellt.

Das Unternehmen hielt im relevanten Zeitraum auf dem betroffenen Markt Marktanteile von über 85% und somit eine marktbeherrschende Stellung. Es besteht der Verdacht, dass das Unternehmen durch Kampfpreise dafür sorgte, dass Krankenanstalten keine Anreize hatten, auf Generika des Arzneimittels zu wechseln, wodurch erfolgreiche Markteintritte von Generikaherstellern verhindert wurden. Am 08.10.2020 erfolgte die erste Tagsatzung beim Kartellgericht.

## 5.6 Feststellungsanträge gegen zwei Hersteller von Musikinstrumenten wegen vertikaler Preisbindung

Auf Antrag der BWB stellte das Kartellgericht am 23.07.2020 einen Verstoß der Yamaha Music Europe GmbH gegen das Kartellverbot im Zeitraum von 2004 bis April 2017 und am 24.09.2020 einen entsprechenden Verstoß der Roland Germany GmbH im Zeitraum von Jänner 2010 bis April 2018 fest. Es handelte sich dabei um zwei voneinander unabhängige Fälle vertikaler Preisbindung zwischen den Herstellern und ihren jeweiligen Händlern. Die BWB wurde aufgrund von Kronzeugenanträgen der beiden Musikinstrumentehersteller tätig, in welchen diese umfangreiche Informationen über den jeweiligen Sachverhalt vorlegten. Im Rahmen ihrer Ermittlungen richtete die BWB auch Auskunftsverlangen an mehrere Händler.

Üblicherweise traten die kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen folgendermaßen auf: Händler kontaktierten den jeweiligen Hersteller und beschwerten sich über die von anderen Händlern - hauptsächlich in Onlineshops und auf Websites - angebotenen Preise, verbunden mit der zum Teil expliziten Aufforderung zur Intervention und zum Teil mit einer unausgesprochenen aber klar erkennbaren diesbezüglichen Erwartungshaltung. Tatsächlich forderten diese daraufhin in vielen Fällen Händler zur Anhebung ihrer Verkaufspreise auf.

Die Kontaktaufnahme erfolgte teils mündlich (telefonisch oder im Rahmen persönlicher Treffen), zum Teil aber auch über E-Mail. Von diesen Verhaltensweisen waren Händler in ganz Österreich sowie auch ein bedeutendes deutsches Unternehmen betroffen. Darüber hinaus wurden beide Hersteller auch von sich aus aktiv, um ein bestimmtes Preisniveau zu halten, etwa indem Yamaha auch auf eigene Initiative bei Händlern intervenierte oder Roland einen einheitlichen Termin für die Umsetzung von Verkaufspreisen vorgegeben hat, der mit besonders bedeutenden Kunden abgestimmt und dessen termingerechte Umsetzung überwacht wurde.

Bei den von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkten handelte es sich im Fall von Yamaha um sämtliche vom Unternehmen hergestellte Musikinstrumente sowie in Einzelfällen um Audio- und Videoprodukte und kommerzielle Audioprodukte und im Fall von Roland um elektronische Musikinstrumente und damit zusammenhängende Ausrüstung und Software.

Bei Vereinbarungen über die Festsetzung von Fest- oder Mindestpreisniveaus bzw Fest- oder Mindestverkaufspreisen handelt es sich um sogenannte Kernbeschränkungen, durch welche der markeninterne Preiswettbewerb verringert bzw sogar ausgeschaltet wird. Da beide Unternehmen im Rahmen des Kron-



zeugenprogramms umfassend mit der BWB kooperiert haben, konnte von der Beantragung von Geldbußen abgesehen werden.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, das Thema Onlinehandel als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

## **5.7 Kartellgericht weist Antrag auf Abstellung einer marktbeherrschenden Stellung gegen Übertragungsnetzbetreiber im Strommarkt ab**

Austropapier, die Vereinigung der österreichischen Papierindustrie, voestalpine, VERBUND und die österreichische Energiebörse EXAA reichten gemeinsam einen Antrag auf Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gegen den deutschen Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH beim Kartellgericht ein.

Mit Oktober 2018 wurde an der deutsch-österreichischen Grenze ein Engpassmanagement eingeführt. Als Engpassmanagement sind Maßnahmen zu verstehen, die Netzbetreiber implementieren um Engpässe im Stromnetz zu vermeiden bzw. zu beheben. Somit soll es Netzstabilität und die Versorgungssicherheit von Strom gewährleisten.

Der Antrag wurde vom Kartellgericht (24 Kt 1/19f) mit Beschluss vom 25.02.2020 aus den folgenden Gründen abgewiesen:

- (i) fehlende Passivlegitimation der Antragsgegnerin,
- (ii) mangelnde Aktivlegitimation hinsichtlich einer Antragstellerin sowie
- (iii) unberechtigter „Einwand staatlichen Handelns“ („Regulated Conduct Defense“).

Die Antragstellerinnen erhoben kein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Kartellgerichts. Der Beschluss ist damit rechtskräftig.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, den Energiebereich als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

## 5.8 KOG legte dem EuGH Fragen im Rekursverfahren zu Gebietsabsprachen im Vertrieb von Industriezucker vor

Gegenstand der Rechtssache im Ausgangsverfahren vor dem Kartellgericht waren der im September 2010 am Kartellgericht eingebrachte Antrag der BWB auf Feststellung der Teilnahme an einer Zuwiderhandlung gegen Nordzucker AG (N-AG) und Verhängung von Geldbußen gegen die Südzucker AG (S-AG) und Agrana Zucker GmbH wegen des Vorwurfs von Kartellverstößen iSd Art 101 AEUV und § 1 KartG 2005 im Bereich Industriezucker im Zeitraum 01.01.2005 bis 31.10.2008.

Gegen (ua aber nicht ausschließlich) die N-AG und die S-AG wurde in etwa zeitlich parallel auch in Deutschland ein Kartellverfahren geführt. In Deutschland entschlossen sich diese, das Verfahren im Rahmen eines Settlements einvernehmlich zu beenden, woraufhin das deutsche Bundeskartellamt im Februar 2014 Geldbußen iHv insgesamt rund 281,7 Mio Euro verhängte.

Das KG wies mit Entscheidung vom 15.05.2019 in erster Instanz den Feststellungsantrag der BWB aufgrund mangelnden Feststellungsinteresses ab, der Bußgeldantrag gegen die S-AG wurde iW auf ne bis in idem gestützt abgewiesen und der Antrag gegen die Agrana aufgrund fehlendem Nachweis auf Sachverhaltsebene. Die BWB erhob gegen diese Entscheidung am 02.07.2019 teilweise Rekurs und brachte dabei vor, dass eine unrichtige rechtliche Auslegung des ne bis in idem Grundsatzes dem erstinstanzlichen Urteil zu Grunde gelegt wurde.

Darüber hinaus wurde von der BWB auch releviert, dass das KG Feststellungen zu Sachverhaltselementen hätte treffen müssen, durch welche es ebenfalls zum Ergebnis gelangt wäre, dass der ne bis in idem Grundsatz im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Insofern wurde hilfsweise auch ein sekundärer Feststellungsmangel geltend gemacht. Weiters wurde eine unrichtige rechtliche Beurteilung bezüglich der Zulässigkeit des Feststellungsantrages gegen den Kronzeugen N-AG geltend gemacht. Die BWB regte weiters die Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission gem. Art 15 Abs 1 der VO (EG) 1/2003 bzw die Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens an.

Die BWB hat daher ausdrücklich begrüßt, dass die vorliegenden Fragen seitens des KOG dem EuGH vorgelegt wurden. Dem Rekurs der BWB wurde unter anderem auch eine Stellungnahme des deutschen Bundeskartellamtes vom 28.06.2019 beigelegt, welche die Reichweite der deutschen Bußgeldent-

scheidung nochmals in aller Klarheit zusammenfasste. In der Stellungnahme wurde insbesondere hervorgehoben, dass der für das Bußgeld berücksichtigte Sachverhalt allein Deutschland betraf und das Bundeskartellamt im Übrigen nur Auswirkungen auf Deutschland bebußen konnte. Die Entscheidung des EUGH ist für 2021 zu erwarten.

## 5.9 Ermittlungen im Bereich Bau- und Möbeltischlereien

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2019 berichtet, unternahm der Stadtrechnungshof Wien (StRH Wien) im Jahr 2018 eine bauwirtschaftliche Prüfung der Umbauarbeiten in der Krankenanstalt Rudolfstiftung (nunmehr Klinik Landstraße), die vom Wiener Krankenanstaltenverbund (nunmehr Wiener Gesundheitsbund) geführt wird. Dabei stieß der StRH Wien auf wettbewerbsrelevante Unregelmäßigkeiten ua bei der Vergabe von Tischlerarbeiten.

Infolgedessen führte die BWB im Mai und im November 2019 bei insgesamt sechs Tischlerunternehmen Hausdurchsuchungen durch. Parallel dazu führt die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) strafrechtliche Ermittlungen. Die Ermittlungen der BWB konnten weitgehend abgeschlossen werden. Die im Zuge der Hausdurchsuchungen sichergestellten Beweismittel wurden bereits umfassend analysiert. Der Verdacht, dass es zu wettbewerbsbeschränkenden Absprachen gekommen ist, hat sich durch das der BWB vorliegende Beweismaterial bestätigt. Bei der Mehrzahl der betroffenen Ausschreibungen von Bau- und Möbeltischlerarbeiten handelt es sich um Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber aus dem Bereich des Gesundheitswesens.

Einige der sechs Tischlereiunternehmen kooperieren mit der BWB. Im Dezember 2020 wurde an vier der betroffenen Tischlereiunternehmen eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt.

## 5.10 Vertikale Preisbindung im Vertrieb von Schultaschen

In den Jahren 2019 und 2020 führte die BWB Ermittlungen wegen des Verdachts vertikaler Preisbindung gegen einen Hersteller von Schultaschen bzw. -rucksäcken sowie gegen einige Händler durch. Auslöser für die Ermittlungen waren Beschwerden von Konsumenten. Die so erlangten Beweismittel ermöglichten im Jänner 2020 eine Hausdurchsuchung bei dem in Deutschland ansässigen Unternehmen. Diese erfolgte in Zusammenarbeit mit dem deutschen Bundeskartellamt, welches ebenfalls ein Ermittlungsverfahren einleitete.

Das Unternehmen stellte noch während der Hausdurchsuchung einen Kronzeugenantrag und kooperierte in weiterer Folge umfassend mit der BWB, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Somit war auch die Einleitung von Ermittlungen gegen drei österreichische Händler möglich, in deren Rahmen ebenfalls zwei Hausdurchsuchungen stattfanden. Ein Händler kooperiert ebenfalls mit der BWB im Rahmen des Kronzeugenprogramms.

Die Herstellerin verkauft ihre Schultaschen, die dem gehobenen Preissegment zuzuordnen sind und nach ergonomischen Aspekten produziert werden, in Österreich über ein Netzwerk von rund 135 Händlern, die diese direkt bei ihr erwerben und an Endverbraucher weiterverkaufen. Der größte Teil des Umsatzes stammt aus dem Verkauf an stationäre Fachhändler (zumeist Büro- und Schulbedarf, Lederwaren). Ein kleiner, aber wachsender Teil des Umsatzes erfolgt online, auf den eigenen Webseiten und bestimmten Drittplattformen, aber auch auf den eigenen Webseiten der Händler.

Die kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen erfolgten im Zeitraum von Jänner 2012 bis Jänner 2019 üblicherweise folgendermaßen:

Im Zuge der Anbahnung der Geschäftsbeziehung mit Händlern äußerte die Herstellerin diesen gegenüber die Notwendigkeit, eine „Politik der Preisstabilität“ mit einheitlichem UVP zu verfolgen. Bis 2014 wurde die Einhaltung des UVP für die beiden wichtigsten Marken in der Regel als Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung genannt; danach - sowie für Produkte der übrigen Marken - wurde die Einhaltung des UVP häufig nachdrücklich empfohlen bzw. wurde zu verstehen gegeben, dass man dessen Einhaltung erwarte. Die Händler waren im Hinblick auf ihr Interesse an stabilen Margen in der Regel mit dieser „Politik der Preisstabilität“ einverstanden.

Während laufender Geschäftsbeziehung hat das Unternehmen Händler aufgefordert, den UVP einzuhalten, etwa nachdem sie von anderen Händlern oder durch eigene - im Online-Bereich erfolgte - Preisüberwachung erfahren hatte, dass ein bestimmter Händler Rucksäcke unter dem UVP verkauft.

Weiters beschränkte das Unternehmen - je nach Marke in unterschiedlichem Ausmaß - auch die Möglichkeit des Online-Verkaufs durch Händler auf deren eigenen Webseiten sowie auf Drittplattformen. Bis zur Einführung von selektiven Kriterien für den Online-Handel Mitte 2016 bestand für die beiden wichtigsten Marken ein generelles Verbot des Online-Vertriebs. Neben dem Verkauf über eigene Online-Shops der Händler und über Drittplattformen war auch die Präsentation der Produkte auf Preisvergleichsportalen oder über Preissuchmaschinen untersagt.

Bei Vereinbarungen über die Festsetzung von Fest- oder Mindestpreisniveaus bzw Fest- oder Mindestverkaufspreisen handelt es sich um sogenannte Kernbeschränkungen, durch welche der markeninterne Preiswettbewerb verringert bzw sogar ausgeschaltet wird.

# 6 Sonstige Verfahren und Berichte

## 6.1 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G

Seit 2010 müssen neue Angebote des ORF einer Auftragsvorprüfung gem den §§ 6 ff ORF-G unterzogen werden, bei der die KommAustria nicht nur den Beitrag dieser Angebote zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, sondern auch deren Auswirkung auf den Wettbewerb und die Angebotsvielfalt prüft und die Genehmigung mit Auflagen verbinden kann.

Die BWB nimmt in diesem Verfahren als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs wahr. In dieser Funktion nimmt die BWB Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen und kann die Entscheidungen der KommAustria einer Prüfung unterziehen (§ 6a Abs 4 und 5 ORF-G).

### 6.1.1 ORF-Auftragsvorprüfungsverfahren „Online Kurznachrichtensendungen“

Die BWB wurde am 11.09.2019 von der KommAustria (KOA) ersucht, binnen 6 Wochen zum Antrag auf Genehmigung des ORF Vorschlags für Online-Kurznachrichtensendungen gemäß § 6a Abs 4 Z 2 ORF-G Stellung zu nehmen.

Das Vorhaben wurde vom ORF wie folgt umschrieben: „Um dem fundamentalen Wandel in der Mediennutzung Rechnung zu tragen und auch einem jüngeren, „digitalen“ und teilweise weniger „nachrichten-affinen“ Publikum die nötigen Basisinformationen für den Diskurs zu gesellschaftlich relevanten Themen bereitzustellen, sollen - täglich mehrmals aktualisierte - Online-Nachrichtensendungen im Umfang von unter drei Minuten produziert und unter TVthek. ORF.at sowie in anderen ORF-Angeboten bereitgestellt werden.

Nach Analyse des Vorhabens zeigten sich keine Anhaltspunkte, dass der Vorschlag zu negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation von anderen in Österreich tätigen Medienunternehmen führen würde. Dieses Ergebnis wurde der KOA mit Stellungnahme vom 02.10.2019 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 03.01.2020 übermittelte die KOA ein Gutachten von deren Amtssachverständigen, welches die Einschätzung der BWB teilte.

Mit Bescheid vom 25.02.2020 bewilligte die KommAustria den dargestellten Antrag des ORF.

### 6.1.2 ORF-Auftragsvorprüfungsverfahren „TOPOS“

Der ORF beantragt die Genehmigung seines neuen Online-Angebots TOPOS gemäß § 6b ORF-G. TOPOS soll die Themengebiete Kunst, Kultur, Forschung, Wissenschaft sowie Religion abdecken und ganz überwiegend Inhalte aus bestehenden ORF-Angeboten im Bereich TV-, Radio- und Online – sowohl live als auch zeitversetzt – enthalten. Markenzeichen von TOPOS ist dessen Multimedialität: audiovisuelle, grafische und Bild-, Ton- sowie Textelemente sollen nebeneinander verfügbar sein bzw zu entsprechenden Inhalten vernetzen. Außerdem soll es interaktive Anwendungen (zB Foren) sowie die Einbindung von Elementen aus sozialen Netzwerken und anderen Webseiten Dritter geben. In geringem Umfang sollen eigens für TOPOS produzierte „on-line-only“ Audio- und audiovisuelle Inhalte publiziert werden. Inhalte sollen auf TOPOS für die Dauer eines Jahres verfügbar sein. TOPOS soll auch werblich vermarktet werden.

Die BWB wurde am 16.09.2020 von der KommAustria (KOA) ersucht, binnen 6 Wochen zum Antrag auf Genehmigung des ORF Vorschlags für TOPOS gemäß § 6a Abs 4 Z 2 ORF-G Stellung zu nehmen.

Die BWB hat sich in ihrer Stellungnahme kritisch mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern neue Online-Angebote des ORF unter Rekurs auf § 4f ORF-G genehmigt werden können, die die Schranken des § 4e ORF-G für ORF-Online-Angebote nicht einhalten. § 4e ORF sieht für das gesamte ORF-Online-Angebot (mit Ausnahme der Archive) eine beschränkte zeitliche Verfügbarkeit von 7-Tagen bis 1 Monat vor und verbietet Nachrichtenarchive, vertiefte Berichterstattung und verlegerähnliche Ausgestaltung. TOPOS geht über diese Schranken va durch die deutlich längere Verfügbarkeitsdauer von einem Jahr und mit dem stärkeren Einsatz von Textmeldungen hinaus. In der Rechtspraxis ist anerkannt, dass neue öffentlich-rechtliche Angebote zu einem mehr oder minder großen Nutzungs-/Reichweitenverlusten für privaten Anbieter führen. Bei werbefinanzierten Angeboten sinkt mit der Reichweite privater Angebote auch die vermarktbare Werbeleistung. Nach Einschätzung der BWB werden va redaktionelle Online-Angebote von diesen negativen Wirkungen betroffen sein. Auswirkungen eines neuen ORF-Online-Angebots auf den Markt stellen nach § 6b Abs 1 ORF-G eines von zwei zentralen Prüfkriterien der Auftragsvorprüfung dar. Eine Genehmigung sollte sich daher auf die konkret dieser Prüfung zugrunde gelegten Kennzahlen (Budget, Anzahl

publizierter Beiträge/Videos/Audios, Werbeerträge) beziehen, die für die Auswirkungen des neuen Angebots auf den Markt relevant sind. Die BWB hat sich daher für eine Genehmigung ausgesprochen, die einer künftigen Weiterentwicklung von TOPOS mit erheblich größerem Mitteleinsatz bzw einer umfangreicheren Vermarktung entgegenstehen. Außerdem wurden Vorschläge für Auflagen vorgebracht.

Das Verfahren ist anhängig.

## 6.2 Verbraucherbehördenkooperation

Mit 17.01.2020 trat die neue EU-Verordnung betreffend Verbraucherbehördenkooperation (VO (EU) 2018/302) in Geltung. Dies machte auch gesetzliche Anpassungen des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes (VBKG) in Österreich notwendig.

Im Zuge der Novellierung kam es auch zu einem Wechsel der Vollzugsbehörde: Demnach wird statt der BWB das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zuständige CPC-Behörde sein.

Die BWB war 13 Jahre lang zuständige Behörde für die Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften bei grenzüberschreitenden Fällen. In dieser Zeit konnten zahlreiche Fälle bearbeitet und ein starkes Netzwerk aufgebaut werden.

### Was ist die Verbraucherbehördenkooperation?

Die Verbraucherbehördenkooperation (engl. Consumer Protection Cooperation - CPC) ist ein verbraucherbehördliches Netzwerk, um gegen EU-weite grenzüberschreitende Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften vorzugehen.

Hierbei stehen vor allem Kollektivinteressen, also der Schutz einer Vielzahl an Verbrauchern, im Fokus. Die zuständigen nationalen CPC-Behörden sollen dabei im Wege der Amtshilfe miteinander kommunizieren und für die Abstellung von Verbraucherverstößen in verschiedenen Bereichen sorgen.



Diese Bereiche betreffen beispielsweise:

- unlautere Geschäftspraktiken
- E-Commerce
- Pauschalreisen
- Online-Verkauf
- Passagierrechte
- Geoblocking

### Bilanz der letzten Jahre

Das CPC-Netzwerk und damit auch die BWB, haben sich in den letzten Jahren mit zahlreichen EU-weiten Themen befasst, die die Konsumenten betreffen, darunter:

- **Booking.com und Expedia** haben sich verpflichtet, Änderungen in der Art und Weise vorzunehmen, wie Angebote, Rabatte und Preise den Verbrauchern präsentiert werden.
- **Airbnb** hat die Art und Weise, wie es den Verbrauchern Übernachtungsangebote anbietet, verbessert. Zudem wurden angemessene und vollständige Preisinformationen (einschließlich aller obligatorischen Gebühren und Entgelte) vorgenommen.
- **Facebook, Twitter und Google+** haben aufgrund unlauterer Bedingungen in Social-Media-Verträgen ihre Nutzungsbedingungen aktualisiert und ein spezielles Verfahren, um problematische Inhalte zu signalisieren, geschaffen.
- Die fünf führenden Autovermieter (**Avis, Europcar, Enterprise, Hertz und Sixt**) hatten unklare Bedingungen für die Anmietung von Autos. Die Transparenz ihrer Angebote und der Umgang mit Schäden wurden nach dem Einschreiten der CPC-Behörden erheblich verbessert.

- **Apple iTunes und Google Play** entwickelten Informationen zur Verfügbarkeit und zum Preis von Artikeln, die im Rahmen von Spielen gekauft werden können.
- Bei **Ryan Air** wurden Gepäcksregelungen überprüft.
- Beanstandung diverser **Abofallen**.

In Österreich wurden beispielsweise folgende Fälle behandelt:

- **Flugreisen** (Darstellung des Preises): Es wurde nicht darüber informiert wie sich der Flugpreis genau zusammensetzt (Preis für das Ticket, Steuern, sonstige Gebühren etc). Hier handelte es sich um mehrere grenzüberschreitenden Sachverhalte zwischen Deutschland und Österreich. Aufgrund vorangegangener Durchsetzungsersuchen der BWB sind entsprechende deutsche gerichtliche Entscheidungen zur Abstellung dieses Verhaltens ergangen.
- **Circus** (Werbung mit Wildtieren): Ein deutscher Circus warb auf seiner Homepage und auf Plakaten vor Ort mit Wildtieren. Dies ist in Österreich gesetzlich verboten. Die BWB griff den Fall auf und es konnte die Abstellung des Verstoßes erfolgreich erwirkt werden.
- **Button-Lösung**: Dabei wurde gegen die sogenannte „Button-Lösung“ (d.h. mit Anklicken der Registrierung hat der Verbraucher ein Abonnement abgeschlossen) und gegen das geltende Widerrufsrecht verstoßen. Insgesamt gab es etwa 1400 Geschädigte in Österreich, Deutschland und der Schweiz. Es erfolgten intensive Ermittlungen durch die BWB. Im Ergebnis wurde der Verstoß abgestellt und die Webseite gelöscht.

Auch konnten in den letzten Jahren zahlreiche Aktionen der europäischen CPC-Behörden unter der Leitung der Europäische Kommission gesetzt werden. Hierzu wird jedes Jahr ein Thema festgelegt und Webseiten in der gesamten EU in einem gemeinsamen koordinierten Vorgehen durch die CPC-Behörden auf Einhaltung der verbraucherrechtlichen Vorschriften überprüft (sogenannte „Sweeps“). Die BWB überprüfte dabei zahlreiche Webseiten.

In den letzten Jahren wurden gemeinsame Aktionen in den folgenden Bereichen durchgeführt:

- Fluggesellschaften (2007)
- mobile Inhalte (2008)
- elektronische Waren (2009)
- Online-Tickets (2010)
- Verbraucherkredite (2011)
- digitale Inhalte (2012)
- Reisedienstleistungen (2013)
- Garantien für elektronische Waren (2014)
- Verbraucherrechte-Richtlinie (2015)
- Vergleichstools im Reisesektor (2016)
- Telekommunikations- und andere digitale Dienstleistungen (2017)
- Preise (Schwerpunkt „drip pricing“) und Rabatte beim Online-Einkauf (2018)
- Lieferbedingungen und Widerrufsrechte (2019)

„Ich möchte mich insbesondere bei Frau Mag. Sigrid Tresnak und Herrn Mag. Marcus Becka LL.M. für das unermüdliche Engagement in diesem Bereich in den letzten Jahren bedanken. Selbstverständlich werden wir uns im Rahmen der Wettbewerbsaufsicht weiterhin stark für Konsumenten einsetzen. Dem zukünftig zuständigen Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wünsche ich Erfolg bei der Bewältigung der neuen Verantwortung.“  
Generaldirektor Dr. Theodor Thanner

## 6.3 Klagsbefugnis der BWB nach der P2B-Verordnung

Seit dem 12.07.2020 gilt die Verordnung 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten („Platform-to-Business“ oder kurz „P2B-Verordnung“) unmittelbar in der Europäischen Union. Ziel der Verordnung ist es, für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzer mit eigener Webseite im Hinblick auf Suchmaschinen eine angemessene Transparenz, Fairness und wirksame Rechtsbehelfsmöglichkeiten zu schaffen.

Die P2B-Verordnung gilt für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen unabhängig vom Niederlassungsort oder Sitz der Anbieter dieser Dienste, die gewerblichen Nutzern und Nutzern mit eigener Website bereitgestellt bzw. zur Bereitstellung angeboten werden, die ihre Niederlassung oder ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben und die über diese Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen Waren oder Dienstleistungen in der Europäischen Union befindlichen Verbrauchern anbieten.

Die Verordnung sieht unter anderem bestimmte Anforderungen an den Inhalt und die Ausgestaltung der AGB von Online-Vermittlungsdiensten vor. So müssen sie etwa klar und eindeutig formuliert sein und für gewerbliche Nutzer jederzeit leicht verfügbar sein, sowie unter anderem folgende Informationen enthalten:

- Angaben, nach welchen objektiven Gründen entschieden wird, die Bereitstellung der Online Vermittlungsdienste vollständig oder teilweise auszusetzen, zu beschränken oder zu beenden,
- Informationen über die Beendigung der Vertragsbeziehungen,
- Einschränkung der Möglichkeit der gewerblichen Nutzer, dieselben Waren oder Dienstleistungen zu andere Bedingungen auf anderem Wege anzubieten,
- Datenzugang,
- Funktionsweise des internen Beschwerdemanagementsystems,
- Bekanntgabe von mindestens zwei Mediatoren zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Sowohl Online-Vermittlungsdienste als auch Online-Suchmaschinen haben zu informieren über

- die Hauptparameter bei Rankings sowie die Möglichkeiten zur Beeinflussung von Rankings gegen Entgelt und
- eine etwaige differenzierte Behandlung von Waren und Dienstleistungen, die vom Anbieter des Online-Vermittlungsdienstes bzw. der Online-Suchmaschine selbst und von sonstigen gewerblichen Nutzern angeboten werden.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der Verordnung sieht diese vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Maßnahmen erlassen, die bei Verstößen anwendbar sind. Diese müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Darüber hinaus haben Organisationen und Verbände, die ein berechtigtes Interesse an der Vertretung gewerblicher Nutzer oder von Nutzern mit Unternehmenswebsite haben, sowie öffentliche Stellen in den Mitgliedstaaten das Recht, die zuständigen nationalen Gerichte mit dem Ziel anzurufen, die Nichteinhaltung von Bestimmungen der Verordnung zu beenden bzw. zu untersagen. Im österreichischen Recht bietet sich diesbezüglich ein Vorgehen nach § 1 UWG (Rechtsbruch) an. Österreich hat in diesem Zusammenhang die BWB sowie die Wirtschaftskammer Österreich und den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb als klagsbefugt bei der Kommission notifiziert. Davon unberührt bleibt - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - ein Vorgehen wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

## 6.4 Whistleblowing-System

2018 hat die BWB das Whistleblowing-System gestartet. Damit ist es Hinweisgebern möglich, anonym mit der BWB in Kontakt zu treten und vermutete Verstöße, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der BWB fallen, zu melden. Der Hinweisgeber kann dabei mittels abgesicherter Kommunikationschnittstelle mit der BWB kommunizieren.

Im Jahr 2020 wurden 59 Hinweise bei der BWB eingebracht, die sich wie folgt weiter aufschlüsseln:

- 2 Meldungen konnten als nicht relevant für die BWB als auch für andere Behörden eingestuft werden;
- 31 Meldungen (25 Kartellverdacht, 6 mit Verdacht auf Marktmachtmissbrauch) befinden sich noch in einer intensiven Prüfungsphase,
- 16 Meldungen konnten nach Überprüfung ohne weitere Maßnahmen beendet werden;
- bei 4 Meldungen wurden Ermittlungen nach dem UWG eingeleitet;
- 1 Meldung betraf eine vermutete missbräuchliche Inanspruchnahme der „Corona-Kurzarbeitsregelung“; diese wurde an die örtlich zuständige Finanzpolizei weitergeleitet;
- 5 Meldungen waren ohne erkennbaren substantiellen Inhalt bzw. sogenannte Jokemails.

## 6.5 Stellungnahmen der BWB zu legislativen Vorhaben

Im Berichtszeitraum hat sich die BWB an einer Reihe von formellen und informellen Konsultationen zu gesetzgeberischen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts auf nationaler sowie europäischer Ebene beteiligt und dabei ihre Erfahrungen aus der laufenden Vollzugs- und Fallpraxis eingebracht. Zu nennen sind:

### ECN+ Richtlinie

Vorarbeiten zur nationalen Umsetzung der ECN+ Richtlinie im Rahmen eines Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetzes; neben technischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den erweiterten Befugnissen gemäß der Richtlinie hat die BWB insbesondere auch Vorschläge zum Verhältnis und effektiven Ineinandergreifen kartellrechtlicher und strafrechtlicher Regelungen betreffend Kartellabsprachen im Zuge öffentlicher Ausschreibungen (Submissionskartelle) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Kronzeugen. Weitere, über den unmittelbaren Umsetzungsbedarf hinausgehende, im Rahmen einer Novelle zu behandelnde Anpassungen, bestehen etwa im Bereich der Fusionskontrolle, wo sich die BWB für eine Überarbeitung der Anmeldeschwellen ausgesprochen hat sowie für eine Annäherung an den materiellen europäischen Prüfmaßstab (SIEC-Test) ausgesprochen hat.

### Überarbeitung der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zur Abgrenzung des relevanten Marktes

Die BWB sieht in der Abgrenzung des relevanten Marktes weiterhin einen Ausgangspunkt zur Beurteilung kartellrechtsrelevanter Sachverhalte. Zwischenzeitigen Entwicklungen insbesondere auf den digitalen Märkten sollte durch Bezugnahme auf die Kriterien zur Beurteilung von mehrseitigen Märkten, Nullpreismärkten, digitalen Ökosystemen, Produktbündeln und Fällen asymmetrischer Substitution Rechnung getragen werden. Der Funktion der Marktabgrenzung als technisches Werkzeug zur Ermittlung der Marktkräfte entspricht es, andere (politische) Zielsetzungen, wie etwa im Zusammenhang mit Marktverzerrungen durch staatlich subventionierte Wettbewerber, auszublenken und im Rahmen anderer Instrumente zu behandeln.

## Reform der Vertikal-GVO

Im Rahmen dieses Prozesses hat die BWB ihre Erfahrungen im Kartellrechtsvollzug gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingebracht. Diese betreffen insbesondere direkte und indirekte Vereinbarungen und Verhaltensweisen zur Beschränkung der Preissetzungsautonomie von Händlern sowie Restriktionen des Onlinehandels. Kritisch zu hinterfragen sind in diesem Zusammenhang vielfach auch im Rahmen selektiver Vertriebssysteme - grundsätzlich zulässigerweise - getroffene Vereinbarungen, welche den Lieferanten ein hohes Maß an Kontrolle über ihre Vertriebssysteme einräumen und autonome Handlungsspielräume der Wiederverkäufer einschränken. Thematisiert wurden aber auch die fehlenden effektiven Möglichkeiten zum Entzug der Freistellung im Einzelfall.

## Reform der KFZ-GVO

Hier hat die BWB insbesondere auf die zu beobachtenden Konzentrations-tendenzen sowohl auf Hersteller- sowie auf Händlerseite sowie auf mögliche, sich aus dem wirtschaftlichen Ungleichgewicht der beteiligten Akteure ergebende Wettbewerbsprobleme hingewiesen. Außerdem wurde auf die zunehmende Bedeutung von Daten auch in diesem Bereich hingewiesen.

## Initiativen zur Behandlung struktureller Wettbewerbsprobleme sowie zur ex-ante Regulierung von Plattformen/Digital Markets Act

Die BWB hat sich positiv zu den Initiativen der Europäischen Kommission geäußert, die Regelungen des klassischen Kartellrechts um weitere Instrumente zu ergänzen. Mit dem ursprünglichen Vorschlag für ein „New Competition Tool“ sollte die Möglichkeit geschaffen werden, frühzeitig gegen marktstrukturelle Probleme durch Verhängung geeigneter Auflagen vorzugehen und somit einem „Kippen“ von Märkten, welches insbesondere bei Vorliegen von Skalen- und Netzwerkeffekten zu beobachten ist, vorzubeugen. Diese Ideen sind nunmehr gemeinsam mit den Überlegungen zu einer ex-ante Regulierung großer Online-Plattformen, welche eine „Gatekeeper“-Funktion einnehmen in den Verordnungsentwurf für einen Digital Markets Act gemündet. Die BWB hat dazu insbesondere auf offene Fragestellungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu und dem Ineinandergreifen mit nationalen Regelungsinstrumenten hingewiesen und die Wichtigkeit einer institutionalisierten Kooperation nationaler und europäischer Behörden und Institutionen aus den Bereichen Wettbewerbsrecht, Regulierung sowie Daten- und Verbraucherschutz betont.



## Wettbewerbsrecht und Nachhaltigkeit

Im Zuge des Green Deal der Europäischen Kommission wurde erörtert, wie das Wettbewerbsrecht die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen unterstützen kann. In ihrer Stellungnahme hat die BWB darauf hingewiesen, dass gewisse diesbezügliche Formen der Kooperation nach den derzeit geltenden Regelungen durchaus möglich sind, insbesondere soweit keine bindenden Verpflichtungen auferlegt werden oder es primär um stärkere Information und Transparenz gegenüber Abnehmern geht. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass die Festlegung legitimer Ziele primär eine Aufgabe des Gesetzgebers sein sollte. Dieser müsse im Lichte der vielfach gegebenen Schwierigkeiten, „grüne Effekte“ zu quantifizieren, auch die Maßstäbe definieren, nach denen verschiedene Ziele gegeneinander abzuwägen sind. Dies gilt umso mehr, wenn positive Effekte außerhalb des relevanten Marktes auftreten oder nicht unmittelbar den betroffenen Verbrauchern zu Gute kommen. Wichtig sei auch, die missbräuchliche Verwendung von Umweltargumenten zur Verschleierung wettbewerbsbeschränkender Abreden hintanzuhalten. Auch im Rahmen der Fusionskontrolle stellen sich ähnliche Abwägungsfragen zwischen dem Verlust von Wettbewerb und Innovationsanreizen einerseits und einer allenfalls gesteigerten Fähigkeit zu nachhaltigem Wirtschaften andererseits.

## Nationale Begutachtungsverfahren

Des Weiteren hat die BWB Stellungnahmen zu wettbewerbsrechtlich relevanten Fragen im Rahmen nationaler Begutachtungsverfahren abgegeben. Exemplarisch zu nennen sind:

- **Novelle zum Patentanwaltsgesetz:** die BWB hat darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Einklang mit RL (EU) 2018/958 zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Patentanwaltskammer, welche die Aufnahme oder die Ausübung des Berufs des Patentanwalts oder die Tätigkeit als Patentanwaltsanwärter beschränken, nicht automatisch auch die Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln herstellt.
- **Burgenländisches Raumplanungsgesetz:** die BWB hat Bedenken gegenüber dem beabsichtigten Vorbehalt der Errichtung und des Betriebs großer Freiflächenphotovoltaikanlagen durch das Land oder durch eine von diesem kontrollierte Einrichtung geäußert. Die damit verfolgte

Zielsetzung, einem unkoordinierten Ausbau entgegenzuwirken, ließe sich auch durch weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen erreichen.

- **Novelle zum Audiovisuelle Mediendienste Gesetz:** die BWB begrüßte die Einbeziehung von Video-Sharing Plattformen in den Anwendungsbereich. Da von diesen wesentlicher Wettbewerb betreffend den Werbe- und den Seher- bzw Nutzermarkt auf österreichische Medienunternehmer ausgeübt wird, ist das Vorliegen gleicher rechtlicher Rahmenbedingungen ein Baustein zur Schaffung eines level-playing field, das fairen und unverfälschten Wettbewerb ermöglicht. In diesem Kontext wies die BWB auch auf die Notwendigkeit einer effektiven Rechtsdurchsetzung hin.

# 7 Anhang

## 7.1 Aktenanfall 2020

| Aktenanfall 01.01.2020 bis 31.12.2020         | 1. Qu.     | 2. Qu.     | 3. Qu.     | 4. Qu.     | SUMME       |
|-----------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|-------------|
| <b>Fälle national</b>                         |            |            |            |            |             |
| Zusammenschlussanmeldungen                    | 107        | 61         | 114        | 143        | 425         |
| Sonstige Zusammenschlussakte                  | 5          | 7          | 6          | 5          | 23          |
| Verbotene Durchführung von Zusammenschlüssen  | 1          | 0          | 0          | 0          | 1           |
| Kartellfälle KartG                            | 11         | 5          | 3          | 4          | 23          |
| Marktmachtmissbrauchsverfahren KartG          | 5          | 1          | 2          | 6          | 14          |
| UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz/TKG                | 3          | 5          | 5          | 0          | 13          |
| Fälle Diverses (inkl Auskunftsbeseid)         | 25         | 34         | 25         | 31         | 115         |
| SUMME Fälle national                          | 157        | 113        | 155        | 189        | 614         |
| <b>Fälle Europa</b>                           |            |            |            |            |             |
| Kartell- und Marktmachtmissbrauch (EU) - EK   | 1          | 0          | 0          | 5          | 6           |
| Fusionsfälle (EU) - EM                        | 98         | 45         | 52         | 57         | 252         |
| SUMME Fälle Europa                            | 99         | 45         | 52         | 62         | 258         |
| SUMME Fälle national und Europa               | 256        | 158        | 207        | 251        | 872         |
| <b>Sonstiges</b>                              |            |            |            |            |             |
| Hausdurchsuchungen                            | 0          | 0          | 0          | 6          | 6           |
| Forensische IT                                | 0          | 0          | 0          | 1          | 1           |
| Administratives                               | 2          | 7          | 6          | 7          | 22          |
| Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)     | 6          | 4          | 9          | 4          | 23          |
| Legistik                                      | 4          | 15         | 14         | 20         | 53          |
| Europäische Gerichtsverfahren (EuG Verfahren) | 3          | 5          | 3          | 1          | 12          |
| Wettbewerbskommission                         | 0          | 0          | 0          | 1          | 1           |
| Eur. Comp. Network                            | 24         | 13         | 31         | 32         | 100         |
| Diverses (GD, AW, RA, RI, u.a.)               | 10         | 16         | 14         | 30         | 70          |
| <b>SUMME Sonstiges</b>                        | <b>49</b>  | <b>60</b>  | <b>77</b>  | <b>102</b> | <b>288</b>  |
| <b>SUMME gesamt 2020</b>                      | <b>305</b> | <b>218</b> | <b>284</b> | <b>353</b> | <b>1160</b> |

Die Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Aktenanfalls und können daher von der Zusammenschlusstatistik differieren.

## 7.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2020

### Geldbußentabelle

Aufgrund von Anträgen der Bundeswettbewerbsbehörde und/oder des Bundeskartellamtes (Amtsparteien) und einer rechtskräftigen Entscheidung. Bei vorliegender Tabelle handelt es sich um einen Auszug der letzten 10 Jahre. Die vollständige Tabelle ist auf der [BWB-Webseite](#) abrufbar.

| Branche                           | Unternehmen                                        | Höhe Geld-<br>bußen in € | Jahr |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------|------|
| Poolreinigungsaus-<br>rüstung     | Zodiac Pool Care Europe                            | 294.000                  | 2020 |
| Fahrräder                         | Specialized Europe B.V.                            | 378.000                  | 2019 |
| Elektronik                        | Bose Ges.m.b.H.                                    | 665.000                  | 2019 |
| Altstoffsammlung                  | Banner GmbH                                        | 60.000                   | 2019 |
| Backwaren                         | Anker Snack & Coffee Gastronomie-<br>betriebs GmbH | 210.000                  | 2019 |
| Mobile Endgeräte                  | Ingram Micro GmbH                                  | 288.888                  | 2018 |
| Tankstellen                       | A1 Tankstellenbetriebs GmbH                        | 70.000                   | 2018 |
| Elektronik                        | Devol Austria GmbH                                 | 223.000                  | 2018 |
| Kautschuk (Einweg-<br>handschuhe) | Semperit Technische Produkte<br>GesmbH             | 1.600.000                | 2018 |
| Elektronik                        | Pioneer & Onkyo Europe GmbH                        | 120.000                  | 2017 |
| Trockenbau                        | 3P Trockenbau GmbH                                 | 185.000                  | 2017 |
| Trockenbau                        | Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H                    | 190.000                  | 2017 |
| Elektronik                        | Robopolis GmbH                                     | 208.200                  | 2017 |
| Trockenbau                        | Perchtold Trockenbau Wien GmbH                     | 48.000                   | 2017 |
| Trockenbau                        | E+H Trockenbau GmbH                                | 110.000                  | 2017 |
| Trockenbau                        | Tüchler Ausbau GmbH                                | 130.500                  | 2017 |
| Trockenbau                        | Wagner & Jüptner GmbH                              | 22.500                   | 2017 |
| Elektronik                        | Makita Werkzeug Gesellschaft<br>m.b.H.             | 1.560.000                | 2016 |
| Elektronik                        | De'Longhi-Kenwood GmbH                             | 650.000                  | 2016 |
| Lebensmittelhandel                | Spar Österreich-Gruppe II                          | 10.210.000               | 2016 |
| Lebensmittelhandel                | RAUCH Fruchtsäfte GmbH & Co OG                     | 1.700.000                | 2016 |
| Güterverkehr und<br>Logistik      | ETRANSA Speditions AG                              | 3.500.000                | 2016 |
| Güterverkehr und<br>Logistik      | Schenker & Co AG                                   | 318.000                  | 2016 |
| Güterverkehr und<br>Logistik      | PANALPINA Welttransport GmbH                       | 2.000.000                | 2016 |
| Güterverkehr und<br>Logistik      | Rail Cargo Logistics Austria GmbH                  | 184.000                  | 2016 |

| Branche            | Unternehmen                                                                                                  | Höhe Geld-<br>bußen in € | Jahr |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------|
| Elektronik         | Hewlett-Packard Gesellschaft mbH                                                                             | 640.000                  | 2015 |
| Elektronik         | KTM Fahrrad GmbH                                                                                             | 112.000                  | 2015 |
| Elektronik         | United Navigation GmbH                                                                                       | 100.000                  | 2015 |
| Elektronik         | Samsung Electronics Austria GmbH                                                                             | 1.050.000                | 2015 |
| Lebensmittelhandel | Spar Österreich-Gruppe                                                                                       | 30.000.000               | 2015 |
| Elektronik         | Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)                                                                         | 170.000                  | 2015 |
| Stahlhandel        | Frankstahl Rohr- und Stahlhandels-<br>gesellschaft mbH                                                       | 147.000                  | 2015 |
| Lebensmittelhandel | Pago International GmbH                                                                                      | 152.460                  | 2015 |
| Lebensmittelhandel | Pfeiffer HandelsgmbH und die Ziel-<br>punkt GmbH                                                             | 562.500                  | 2015 |
| Stahlhandel        | Großschädl Stahlgroßhandel Gesell-<br>schaft m.b.H.                                                          | 47.500                   | 2015 |
| Stahlhandel        | Eisen Wagner Gesellschaft mbH                                                                                | 150.000                  | 2015 |
| Stahlhandel        | Filli Stahlgroßhandels-gesellschaft<br>m.b.H                                                                 | 32.500                   | 2015 |
| Stahlhandel        | Mechel Service Stahlhandel Austria<br>GmbH                                                                   | 200.000                  | 2015 |
| Sportartikelhandel | Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber<br>Sport GmbH, Sport Jennewein<br>Martin e.U., Sport Fauner GmbH &<br>Co KG | 419.000                  | 2015 |
| Lebensmittelhandel | Vöslauer Mineralwasser AG                                                                                    | 653.775                  | 2015 |
| Lebensmittelhandel | Brauerei Joseph Baumgartner GmbH                                                                             | 56.250                   | 2014 |
| Lebensmittelhandel | NÖM AG                                                                                                       | 583.200                  | 2014 |

| Branche     | Unternehmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Höhe Geld-<br>bußen in € | Jahr |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------|
| Speditionen | <p>Speditionssammelladungskonferenz<br/> ABX Logistics (Austria) GmbH*,<br/> Alpentrans Spedition und Transport<br/> GmbH*, Logwin Solutions Austria<br/> GmbH (vormals Logwin Invest<br/> Austria GmbH), DHL Express (Austri-<br/> a) GmbH, G. Englmayer Spedition<br/> GmbH, Rail Cargo Logistics-Austria<br/> GmbH (vormals Express-Interfracht<br/> Internationale Spedition GmbH), A.<br/> Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*,<br/> Spedition, Lagerei und Beförderung<br/> von Gütern mit Kraftfahrzeugen<br/> Alois Herbst GmbH &amp; Co KG *,<br/> Johann Huber Spedition und Trans-<br/> portgesellschaft mbH, Kapeller<br/> Internationale Spedition GmbH,<br/> Keimelmayr Speditions- u. Transport<br/> GmbH*, Koch Spedition KG (vormals<br/> Koch Speditions GmbH), Kühne +<br/> Nagel GmbH, Lagermax Inter-<br/> nationale Spedition Gesellschaft<br/> mbH, Morawa Transport GmbH in<br/> Liquidation, Johann Ogris Inter-<br/> nationale Transport- und Speditions<br/> GmbH, Logwin Road + Rail Austria<br/> GmbH, Internationale Spedition<br/> Schneckenreither Gesellschaft mbH,<br/> Leopold Schöffl GmbH &amp; Co KG*,<br/> „Spedpack“-Speditions- und Ver-<br/> packungsgesellschaft mbH*, Johann<br/> Strauss GmbH, Thomas Spedition<br/> GmbH*, Traussnig Spedi-tion GmbH,<br/> Treu SpeditionsgesmbH, Spedition<br/> Anton Wagner GmbH*, Gebrüder<br/> Weiss GmbH, Wildenhofer Spedition<br/> und Transport GmbH, Marehard<br/> u. Wuger Inter-nat. Speditions- u.<br/> Logistik GmbH* und Rail Cargo<br/> Austria AG</p> <p>* Über diese Unternehmen wurden<br/> nur geringe Geldbußen verhängt,<br/> weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft<br/> keine Umsätze mit nationalen<br/> Sammelguttransporten erzielt hat-<br/> ten, eine sehr untergeordnete Rolle<br/> im Rahmen der SSK gespielt und<br/> teilweise mit der BWB kooperiert<br/> haben.</p> | 17.500.000               | 2014 |

| Branche            | Unternehmen                                                                                                 | Höhe Geld-<br>bußen in € | Jahr |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------|
| Lebensmittelhandel | MPREIS Warenvertriebs GmbH                                                                                  | 225.000                  | 2014 |
| Lebensmittelhandel | Sutterlüty Handels GmbH                                                                                     | 78.750                   | 2014 |
| Dämmstoffe         | Austrotherm GmbH                                                                                            | 187.500                  | 2014 |
| Lebensmittelhandel | Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH;<br>Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl<br>Getränke & Service GmbH & Co. KG | 196.875                  | 2014 |
| Elektronik         | Grundig Intermedia GmbH                                                                                     | 372.000                  | 2014 |
| Lebensmittelhandel | Brauerei Hirt Gesellschaft mbH                                                                              | 58.500                   | 2014 |
| Elektronik         | SSA Fluidra                                                                                                 | 50.000                   | 2014 |
| Lebensmittelhandel | AFS Franchise-Systeme                                                                                       | 225.000                  | 2014 |
| Dämmstoffe         | swisspor Österreich GmbH & Co KG                                                                            | 290.000                  | 2014 |
| Lebensmittelhandel | Braucommune in Freistadt                                                                                    | 52.500                   | 2014 |
| Elektronik         | Hans Lurf GmbH                                                                                              | 100.000                  | 2014 |
| Lebensmittelhandel | Mohrenbrauerei August Huber KG                                                                              | 82.500                   | 2014 |
| Elektronik         | Media-Saturn BeteiligungsgmbH                                                                               | 1.230.000                | 2014 |
| Elektronik         | Pioneer Electronics Deutschland<br>GmbH                                                                     | 350.000                  | 2014 |
| Lebensmittelhandel | Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz<br>Gesellschaft m.b.H.                                                   | 82.500                   | 2014 |
| Lebensmittelhandel | Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr<br>GmbH & Co KG                                                            | 57.000                   | 2014 |
| Lebensmittelhandel | Vereinigte Kärntner Brauereien AG                                                                           | 195.000                  | 2014 |
| Lebensmittelhandel | Kärntner Milch reg.GenmbH                                                                                   | 375.000                  | 2013 |
| Lebensmittelhandel | Vorarlberger Mühlen- und Misch-<br>futterwerke GmbH                                                         | 58.500                   | 2013 |
| Lebensmittelhandel | Brauerei Ried e.Gen.                                                                                        | 52.500                   | 2013 |
| Lebensmittelhandel | Emmi Österreich GmbH                                                                                        | 210.000                  | 2013 |
| Dämmstoffe         | bauMax AG                                                                                                   | 90.000                   | 2013 |
| Lebensmittelhandel | REWE International Lager und Trans-<br>port GmbH; Merkur Warenhandels-<br>AG; Billa AG                      | 20.800.000               | 2013 |
| Elektronik         | Philips Austria GmbH (Consumer<br>Lifestyle)                                                                | 2.900.000                | 2013 |
| Lebensmittelhandel | Berglandmilch eGen                                                                                          | 1.125.000                | 2013 |
| Dämmstoffe         | Steinbacher Dämmstoff GmbH                                                                                  | 600.000                  | 2013 |
| Dämmstoffe         | Bauhaus Depot GmbH                                                                                          | 100.000                  | 2012 |
| Dämmstoffe         | Hornbach Baumarkt GmbH                                                                                      | 100.000                  | 2012 |
| Dämmstoffe         | OBI Bau- und Heimwerkermärkte                                                                               | 235.000                  | 2012 |
| Bier               | BRAU UNION Österreich<br>Aktiengesellschaft                                                                 | 750.000                  | 2012 |
| Bier               | Ottakringer Brauerei AG                                                                                     | 190.000                  | 2012 |

| Branche                                                | Unternehmen                                                                    | Höhe Geld-<br>bußen in € | Jahr |
|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------|
| <b>Sonstige Fälle (Auswahl)</b>                        |                                                                                |                          |      |
| Missbrauch III                                         | Telekom Austria                                                                | 1.500.000                | 2009 |
| Verletzung der<br>Auskunftspflicht                     | Manner                                                                         | 120.000                  | 2008 |
| Missbrauch                                             | Constantin (Filmverleih)                                                       | 150.000                  | 2006 |
| Missbrauch II                                          | Telekom Austria (Tiktak/<br>Minimumtarif)                                      | 500.000                  | 2004 |
| <b>Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen</b>  |                                                                                |                          |      |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Castanea Rubra Assets GmbH                                                     | 100.000                  | 2020 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Aktieselskabet af 5.5.2010                                                     | 75.000                   | 2019 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Eurazeo SE                                                                     | 30.000                   | 2019 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | KTM AG und Kiska GmbH                                                          | 60.000                   | 2019 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | WIG Wietersdorfer Holding GmbH                                                 | 70.000                   | 2019 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Lagardère Travel Retail Austria<br>GmbH / CP Convenience Partner<br>GmbH       | 17.500                   | 2019 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | REWE International AG                                                          | 212.000                  | 2019 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Erne Group GmbH; TONOS GmbH                                                    | 30.000                   | 2019 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | TCH s.r.l.                                                                     | 55.000                   | 2018 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Containex Container-Handelsgesell-<br>schaft mbH; Česko-slezská výrobní<br>a.s | 100.000                  | 2018 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l.;<br>Texbond S.p.A.                             | 40.000                   | 2018 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Stahl Lux 2 S.A.                                                               | 185.000                  | 2017 |
| Verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Comparex AG                                                                    | 40.000                   | 2017 |



| Branche                                        | Unternehmen                                               | Höhe Geld-<br>bußen in € | Jahr |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------|------|
| Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | Comparex AG                                               | 30.000                   | 2017 |
| Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | Vulcan Holdings, L.P. und Apollo Management L.P.          | 70.000                   | 2017 |
| Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | SWOCTEM GmbH; Dr.-Ing. E.h. Friedhelm Loh                 | 11.000                   | 2017 |
| Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | Europapier International AG                               | 750.000                  | 2016 |
| Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | Grosso holding Gesellschaft mbH                           | 50.000                   | 2015 |
| Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | W. Hamburger GmbH                                         | 40.000                   | 2015 |
| Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | VAMED Management und Service GmbH & Co KG                 | 155.000                  | 2015 |
| verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | Graz-Köflacher Bahn- und Busbetrieb GmbH                  | 40.000                   | 2015 |
| verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | Ankerbrot AG                                              | 20.000                   | 2015 |
| verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | 21 Centrale Partners SA; Microcar S.A.S                   | 30.000                   | 2015 |
| verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | Stahlgruber Holding GmbH                                  | 23.000                   | 2014 |
| verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | 2. Servco Pacific Inc.                                    | 8.800                    | 2014 |
| verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | TGP / SERVCO / Fender                                     | 8.800                    | 2014 |
| verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | DB Mobility                                               | 100.000                  | 2013 |
| verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | Fachzeitschriften                                         | 5.000                    | 2013 |
| verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses | Klambt-Verlag GmbH & Cie (Special Interest Zeitschriften) | 10.000                   | 2013 |

| Branche                                                | Unternehmen                                     | Höhe Geld-<br>bußen in € | Jahr                  |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | WAB Privatstiftung                              | 15.000                   | 2013                  |
| verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | AGROFERT Holding a.s.; ECOPRESS<br>a.s.         | 7.000                    | 2013                  |
| verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Alpenmilch / Käsehof                            | 165.443                  | 2012                  |
| verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Conrad Electronic Linz GmbH                     | 11.667                   | 2012                  |
| verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | EPPG/ATEC                                       | 5.000                    | 2012                  |
| verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Conwert/ ECO                                    | 25.000                   | 2012                  |
| verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | Alpenpumpe/Schwenk/Berger                       | 5.000                    | 2012                  |
| verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | A&F/Cellstrom                                   | 5.000                    | 2012                  |
| verbotene Durch-<br>führung eines<br>Zusammenschlusses | 21 Centrale Partner SA/FRA<br>(Kfz-Bereich)     | 200.000                  | 2011                  |
| <b>Stand: 12/2020</b>                                  | <b>Summe aller Geldbußen /<br/>Zwangsgelder</b> | <b>202.016.608</b>       | <b>2002-<br/>2020</b> |

## 7.3 Fusionsstatistik

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                                                                |               |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                                                                    | Status        |
| 4756                  | Yageo Corporation; KEMET Corporation                                                                                                                           | Fristablauf   |
| 4758                  | capiton V GmbH & Co. Beteiligungs KG; AlphaPet Ventures GmbH; Healthfood24 GmbH                                                                                | Fristablauf   |
| 4759                  | Insight Holdings Group, LLC; Veeam Software Holding Limited                                                                                                    | Fristablauf   |
| 4760                  | Accenture GmbH; maihiro GmbH                                                                                                                                   | Fristablauf   |
| 4761                  | OEP Capital Advisors, L.P.; EPK Acquisition Limited; PWP Growth Equity; DPN Parent LLC                                                                         | Fristablauf   |
| 4762                  | Play Pro Management GmbH; Aerocool Advanced Technologies Corp.; Aerocool Germany GmbH; Aerocool Australia New Zealand Pty Ltd; Supercool Technologies Co., Ltd | Fristablauf   |
| 4763                  | Toyota Motor Corporation; Toyota Peugeot Citroën Automobile Czech s.r.o.                                                                                       | Fristablauf   |
| 4764                  | Stryker Corporation; Wright Medical Group N.V.                                                                                                                 | Zurückziehung |
| 4765                  | Volkswagen AG; diconium digital GmbH                                                                                                                           | Fristablauf   |
| 4766                  | Dedalus Holding S.p.A.; Agfa HealthCare Imaging Agents GmbH                                                                                                    | Fristablauf   |
| 4767                  | IAC/INTERACTIVECORP; Care.com, Inc.                                                                                                                            | Fristablauf   |
| 4768                  | Laborie Medical Technologies ULC; Clinical Innovations LLC                                                                                                     | Fristablauf   |
| 4769                  | Ganahl Aktiengesellschaft; Goerner Formpack GmbH                                                                                                               | Fristablauf   |
| 4770                  | XLCH GmbH; Interio Gruppe                                                                                                                                      | Fristablauf   |
| 4771                  | Aragorn Parent Corporation; OverDrive Holdings, Inc.                                                                                                           | Fristablauf   |
| 4772                  | Voith Global Trading SE; Toscotec S.p.A.                                                                                                                       | Fristablauf   |
| 4773                  | Derendinger Holding AG; Swiss Automotive Group AG; PM Automotive s.r.o.; stahlgruber CZ s.r.o.                                                                 | Fristablauf   |
| 4774                  | Francisco Partners; Elliott Investment Management L.P.; LogMeln, Inc.                                                                                          | Fristablauf   |
| 4775                  | Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; MEH Mechanical Engineering Holding GmbH                                                                    | Fristablauf   |
| 4776                  | Voith Austria GmbH; ELIN Motoren GmbH                                                                                                                          | Fristablauf   |
| 4777                  | Heinrich Bauer Verlag KG; Mitteldeutsche Zeitung Mediengruppe                                                                                                  | Fristablauf   |
| 4778                  | Art-Invest Hotel Management GmbH; GHOTEL Gruppe                                                                                                                | Fristablauf   |
| 4779                  | Coller International Partners VIII; Permira IV Feeder LP                                                                                                       | Fristablauf   |
| 4780                  | MEGGLE AG; M-Back GmbH                                                                                                                                         | Fristablauf   |
| 4781                  | MVI Magyar Villamos Művek Zrt.; Status Power Invest Kft                                                                                                        | Fristablauf   |
| 4782                  | PolyOne Corporation; Clariant Plastics & Coatings AG                                                                                                           | Fristablauf   |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                                    |                                      |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                                        | Status                               |
| 4783                  | EQT VIII; LEO Pharma a/s                                                                                                           | Fristablauf                          |
| 4784                  | Advent International Corporation; BHKW & Energie Holding GmbH                                                                      | Fristablauf                          |
| 4785                  | IK VIII Fonds; MDT technologies GmbH                                                                                               | Fristablauf                          |
| 4786                  | Ardian SAS; Philippe Berthe; Proplast SAS                                                                                          | Fristablauf                          |
| 4787                  | Budamar Logistics a.s.; IF Invest East a.s.                                                                                        | Fristablauf                          |
| 4788                  | AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA; Distrelec Business; Nedis Business                                                    | Fristablauf                          |
| 4789                  | Ardian SAS; Audiotonix Group Limited                                                                                               | Fristablauf                          |
| 4790                  | Saviola S.r.l.; Nolte Holzwerkstoff GmbH & Co. KG                                                                                  | Fristablauf                          |
| 4791                  | Atna Pharma UK Limited; bestimmte Vermögenswerte und Lizenzen von AstraZeneca UK Limited                                           | Fristablauf                          |
| 4792                  | Fiege Warenhaus Logistik GmbH & Co. KG; GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH                                                              | Prüfungsverzicht                     |
| 4793                  | Incyte Corporation; MorphoSys AG                                                                                                   | Fristablauf                          |
| 4794                  | Goldman Sachs Group, Inc.; Aptos Holding (US) 1, Inc.; Aptos UK Holding Limited; Aptos Holding (Canada) 1, Inc.                    | Fristablauf                          |
| 4795                  | Mitsubishi Corporation; Nippon Telegraph and Telephone Corporation; HERE International B.V.                                        | Fristablauf                          |
| 4796                  | Wilhelm Reuss GmbH & Co. KG; Maryman B.V.                                                                                          | Fristablauf                          |
| 4797                  | TTI Beteiligungs und Managenent GmbH; Berger Beteiligungs GmbH                                                                     | Fristablauf                          |
| 4798                  | EQT Mid Market Europe; RIMES Technologies Corporation                                                                              | Fristablauf                          |
| 4799                  | Celanese Corporation; Nouryon Chemicals Holding B.V.                                                                               | Fristablauf                          |
| 4800                  | Ecolab US 2 Inc.; Copal Invest N.V.                                                                                                | Fristablauf                          |
| 4801                  | Cobra Bidco S.À.R.L.; Covis Pharma B.V.; Covis Pharma Europe B.V.; Covis Pharma Canada Ltd.                                        | Prüfungsverzicht                     |
| 4802                  | Pallas Blocker Inc.; Accurate Background Holdings LLC; Career-BUILDER Employment Screening, LLC; CareerBuilder Investigations, LLC | Fristablauf                          |
| 4803                  | Parcom Buy-Out Fund V Coöperatief U.A.; Euramax BV                                                                                 | Fristablauf                          |
| 4804                  | Cordes & Graefe KG; MyCraftnote Digital GmbH                                                                                       | Fristablauf                          |
| 4805                  | BAE Systems plc; Raytheon Company                                                                                                  | Fristablauf                          |
| 4806                  | Union LA Holdings L.P.; Haldia Petrochemical Limited; Lummus Technology L.L.C.; McDermott Technology (2) B.V.                      | Fristablauf                          |
| 4807                  | Serviceplan Group Austria GmbH & Co. KG; Wien Nord 1996 GmbH                                                                       | Fristablauf                          |
| 4808                  | Brau Union Aktiengesellschaft; Fohrenburg Beteiligungs-Aktiengesellschaft                                                          | freigegeben mit Auflagen in Phase II |
| 4809                  | Atlas Copco AB; ISRA VISION AG                                                                                                     | Fristablauf                          |
| 4810                  | Hörmann Digital Beteiligungs GmbH; ORBIS AG                                                                                        | Fristablauf                          |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                                               |               |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                                                   | Status        |
| 4811                  | Borealis AG; Novealis Holdings LLC; Bayport Polymers LLC                                                                                      | Fristablauf   |
| 4812                  | VERBUND Hydro Power GmbH; Murkraftwerk Graz Errichtungs- und Betriebs GmbH                                                                    | Fristablauf   |
| 4813                  | Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG; Ringier AG                                                                              | Fristablauf   |
| 4814                  | Silgan Holdings Inc.; Twist Beauty Packaging S.A.S.                                                                                           | Fristablauf   |
| 4815                  | Gebr. Heinemann SE & Co. KG; casualfood GmbH; smartseller GmbH & Co. KG                                                                       | Fristablauf   |
| 4816                  | SK Global Chemical Co., Ltd.; Arkema France                                                                                                   | Fristablauf   |
| 4817                  | CCEP Ventures Europe Limited; Inbev Nederland N.V.; BlueVillage B.V.                                                                          | Fristablauf   |
| 4818                  | L'Oréal S.A.; Prada S.p.A.                                                                                                                    | Fristablauf   |
| 4819                  | Springer-Verlag GmbH; Gesundheitswirtschaft GmbH                                                                                              | Zurückziehung |
| 4820                  | Clearstream Holding AG; Fondcenter AG                                                                                                         | Fristablauf   |
| 4821                  | Bertelsmann SE & Co. KGaA; Penguin Random House Gruppe                                                                                        | Fristablauf   |
| 4822                  | Advent International Corporation; Forescout Technologies, Inc.                                                                                | Fristablauf   |
| 4823                  | Phison Electronics Corporation; Sony Storage Media Solutions Corporation; Nextorage Corporation                                               | Fristablauf   |
| 4824                  | 10B GmbH; Cerner Corporation                                                                                                                  | Fristablauf   |
| 4825                  | Hellmann & Friedmann Capital Partners VIII, L.P.; Genesys Inc.                                                                                | Fristablauf   |
| 4826                  | Heise & Dumrath Medien GmbH & Co. KG; Schlütersche                                                                                            | Fristablauf   |
| 4827                  | Breitling S.A.; Uhren-Vetriebsgesellschaft m.b.H.                                                                                             | Fristablauf   |
| 4828                  | Mondelez Coffee HoldCo B.V.; JDE Peet's B.V.                                                                                                  | Fristablauf   |
| 4829                  | Evotec SE; Boehringer Ingelheim Venture Fund GmbH; QUANTRO Therapeutics GmbH                                                                  | Fristablauf   |
| 4830                  | ESSVP IV, L.P.; ESSVP IV (Structured) L.P.; Silenos GmbH & Co. KG; Westhouse Consulting GmbH; Westhouse Management GmbH; Westhouse Schweiz AG | Fristablauf   |
| 4831                  | Springer-Verlag GmbH; Schaffler Verlag GmbH                                                                                                   | Zurückziehung |
| 4832                  | FAM AB; Munters Group AB                                                                                                                      | Fristablauf   |
| 4833                  | Bechtle AG; DPS Software GmbH; DPS Software AG; DPS Software GmbH                                                                             | Fristablauf   |
| 4834                  | Bregal Investments Inc.; Corcentric, Inc.                                                                                                     | Fristablauf   |
| 4835                  | HS Timber Group GmbH; Interfloat Corporation; GMB Glasmanufaktur Brandenburg GmbH                                                             | Fristablauf   |
| 4836                  | Macquarie Group Limited; LG CNS Co.                                                                                                           | Fristablauf   |
| 4837                  | Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.; Waldviertler Lieferasphalt GmbH                                                                        | Fristablauf   |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                                                                                     |                                     |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                                                                                         | Status                              |
| 4838                  | The Goodyear Tire & Rubber Company; Baierlacher KG Groß- und Einzelhandel                                                                                                           | Fristablauf                         |
| 4839                  | Alpine Metal Tech GmbH; IMT Intermato S.p.A.                                                                                                                                        | Fristablauf                         |
| 4840                  | Kingspan Holding Netherlands BV; Colt Investments Ltd.                                                                                                                              | Fristablauf                         |
| 4841                  | AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA; Geschäftsbereiche der Woodward Gruppe                                                                                                  | Fristablauf                         |
| 4842                  | Kirchdorfer Fertigteilholding GmbH; Rudolf Kandussi GesmbH; LUIKI Betonwerke Gesellschaft m.b.H.                                                                                    | Fristablauf                         |
| 4843                  | Macquarie European Rail; Akiem Group SAS                                                                                                                                            | Fristablauf                         |
| 4844                  | Bridgepoint Group Limited; Wild River Corporation S.à r.l.                                                                                                                          | Fristablauf                         |
| 4845                  | MedMedia Verlag und Mediaservice GmbH; Universimed Cross Media Content GmbH                                                                                                         | freigegeben mit Auflagen in Phase I |
| 4846                  | OEP Capita/Advisors, L.P.; MCL Beteiligungs GmbH                                                                                                                                    | Fristablauf                         |
| 4847                  | KCAKE Acquisition Inc.; DecoPac Holdings Inc.                                                                                                                                       | Fristablauf                         |
| 4848                  | Deutsche Börse AG; Credit Suisse Asset Management International Holding AG; Natixis Investment Managers Innovation S.A.S.U.; Société de la Bourse de Luxembourg S.A.; FundsDLT S.A. | Fristablauf                         |
| 4849                  | Schneider Electric SE; RIB Software SE                                                                                                                                              | Fristablauf                         |
| 4850                  | STADA Arzneimittel AG; GlaxoSmithKline Consumer Healthcare (No.2) Limited                                                                                                           | Fristablauf                         |
| 4851                  | Versalis S.p.A.; Finproject S.p.A.                                                                                                                                                  | Fristablauf                         |
| 4852                  | WatchGuard Technologies, Inc.; Panda Security, S.L.                                                                                                                                 | Fristablauf                         |
| 4853                  | Qatar Airways Group Q.C.S.C.; International Consolidated Airlines Group (IAG)                                                                                                       | Fristablauf                         |
| 4854                  | AUDI AG; Capgemini SE                                                                                                                                                               | Fristablauf                         |
| 4855                  | Siemens Aktiengesellschaft; SWW Wunsiedel GmbH                                                                                                                                      | Fristablauf                         |
| 4856                  | Allianz Strategic Investments S.à.r.l.; ControlExpert Holding B.V.                                                                                                                  | Fristablauf                         |
| 4857                  | Clayton, Dubilier & Rice, LLC; Huntsworth plc                                                                                                                                       | Prüfungsverzicht                    |
| 4858                  | Motorola Solutions Inc.; IndigoVision Group plc                                                                                                                                     | Fristablauf                         |
| 4859                  | BMC Software, Inc.; Compuware Software Group LLC                                                                                                                                    | Prüfungsverzicht                    |
| 4860                  | Franz Eigl Gesellschaft m.b.H.; Hans Hoffelner GmbH; Seifriedsberger GmbH                                                                                                           | Prüfungsverzicht                    |
| 4861                  | Open Grid Europe GmbH; TÜV Süd AG; Horváth & Partner GmbH                                                                                                                           | Prüfungsverzicht                    |
| 4862                  | Planet Payment Group Holdings Limited; Tribus S.A.                                                                                                                                  | Fristablauf                         |
| 4863                  | Laura Holding GmbH; SIGNA Development Selection Beteiligung GmbH                                                                                                                    | Prüfungsverzicht                    |
| 4864                  | SOSTNT Luxembourg S.à.r.l.; FTI Finanzholding GmbH                                                                                                                                  | Prüfungsverzicht                    |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                       |                                     |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                           | Status                              |
| 4865                  | Daimler Truck AG; Ukuvela Holdings Proprietary Limited                                                | Fristablauf                         |
| 4866                  | Thoma Bravo, LLC; AppExtremes Group Holdings, LLC                                                     | Prüfungsverzicht                    |
| 4867                  | PETROL d.d.; E 3, ENERGETIKA, EKOLOGIJA, EKONOMIJA, d.o.o.                                            | Fristablauf                         |
| 4868                  | Franz Haniel & Cie. GmbH; Bettzeit GmbH                                                               | Fristablauf                         |
| 4869                  | Huntsman Corporation; EPM Specialty Polymers Holding Corp.                                            | Prüfungsverzicht                    |
| 4870                  | PORR AG; Schertler Holding GmbH; Pocket House GmbH                                                    | Prüfungsverzicht                    |
| 4871                  | A/NPC WEH Holdings, LLC; World Endurance Holdings Inc.                                                | Fristablauf                         |
| 4872                  | Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH; Casa Vinicola Botter Carlo & C. SpA                             | Fristablauf                         |
| 4873                  | Schneider Electric SE; ProLeiT AG                                                                     | Fristablauf                         |
| 4874                  | The Paragon Fund III GmbH & Co. geschlossene Investment KG; WEKA-Gruppe                               | Fristablauf                         |
| 4875                  | European Diversified Infrastructure Fund II SCSp; Stimmrechte an MVV Energie AG                       | Fristablauf                         |
| 4876                  | Zenith Electronics LLC; Luxoft USA, Inc.                                                              | Fristablauf                         |
| 4877                  | Jacoby GM Pharma GmbH; Kwizda Pharmahandel GmbH; Richter Pharma AG                                    | freigegeben mit Auflagen in Phase I |
| 4878                  | Bridgestone Europe NV/SA; Geschäftsbereich der REIFF Reifen und Autotechnik GmbH                      | Prüfungsverzicht                    |
| 4879                  | ProSiebenSat.1 Media SE; General Atlantic GmbH; The Meet Group, Inc                                   | Fristablauf                         |
| 4880                  | Krüger Kaffee Holding GmbH; BL Balanced Lifestyle Food & Beverages GmbH                               | Prüfungsverzicht                    |
| 4881                  | Arch Capital Group Ltd.; Coface S.A.                                                                  | Fristablauf                         |
| 4882                  | Generali Versicherung AG; SK Versicherung AG                                                          | Fristablauf                         |
| 4883                  | UBM Development Österreich GmbH; ARE Austrian Real Estate Development GmbH                            | Fristablauf                         |
| 4884                  | OEP Capital Advisors, L.P.; Vexos Inc                                                                 | Fristablauf                         |
| 4885                  | Apollo Capital Management L.P.; Lecta Gruppe                                                          | Prüfungsverzicht                    |
| 4886                  | GeraNova Bruckmann Verlagshaus GmbH; VGB Verlagsgruppe Bahn Holding GmbH                              | Fristablauf                         |
| 4887                  | Lenzing Aktiengesellschaft; Palmers Textil Aktiengesellschaft; Joint Ventures Hygiene Austria LP GmbH | Prüfungsverzicht                    |
| 4888                  | OÖ Gesundheitsholding GmbH; Kepler Universitätsklinikum GmbH                                          | Fristablauf                         |
| 4889                  | H.I.G. Europe Capital Partners II, L.P.; Project Informatica S.r.l.                                   | Fristablauf                         |
| 4890                  | SB BidCo; Swissbit Holding AG                                                                         | Fristablauf                         |
| 4891                  | Greiner AG; Eurofoam GmbH                                                                             | Fristablauf                         |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                                                                                        |                  |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                                                                                            | Status           |
| 4892                  | Alexion Pharmaceuticals, Inc.; Portola Pharmaceuticals, Inc                                                                                                                            | Fristablauf      |
| 4893                  | Clayton Dubilier & Rice, LLC; Radio Systems Holdings, Inc                                                                                                                              | Fristablauf      |
| 4894                  | Koninklijke N.V.; Avril SCA                                                                                                                                                            | Fristablauf      |
| 4895                  | Mutares SE & Co. KGaA; CSF POLAND sp. z o.o.; Cooper-Standard Automotive Piotrkow Sp. z o.o. ; Cooper-Standard Automotive India Private Limited; Cooper-Standard India Private Limited | Fristablauf      |
| 4896                  | Fujifilm Corporation; FujiFilm Healthcare Corporation                                                                                                                                  | Zurückziehung    |
| 4897                  | Bayside Capital, LLC; Techniplas-Gruppe                                                                                                                                                | Prüfungsverzicht |
| 4898                  | Argard Partners LP; Genui Sechste Beteiligungs-gesellschaft mbH; Cherry Holding GmbH                                                                                                   | Fristablauf      |
| 4899                  | Bodner GmbH; Bodner KG; DYWIDAG                                                                                                                                                        | Fristablauf      |
| 4900                  | Mitsubishi Chemical Corporation (Japan); Gelest Intermediate Holdings, Inc.                                                                                                            | Fristablauf      |
| 4901                  | Lafarge Perlmooser GmbH; Perlmooser Beton GmbH                                                                                                                                         | Fristablauf      |
| 4902                  | Merck & Co., Inc.; Themis Bioscience GmbH                                                                                                                                              | Prüfungsverzicht |
| 4903                  | EQT Mid Market Europe Limited Partnership; Freepik Company, S.L.                                                                                                                       | Fristablauf      |
| 4904                  | Microsoft Corporation; Metaswitch Networks Ltd.                                                                                                                                        | Fristablauf      |
| 4905                  | PSA Automobiles SA; Punch Powertrain NV                                                                                                                                                | Fristablauf      |
| 4906                  | Cisco Systems, Inc.; ThousandEyes, Inc.                                                                                                                                                | Fristablauf      |
| 4907                  | Project Eagle Parent, L.P.; Exostar Corporation, LLC.                                                                                                                                  | Fristablauf      |
| 4908                  | Clayton, Dubilier & Rice, LLC; SIG plc                                                                                                                                                 | Prüfungsverzicht |
| 4909                  | London Stock Exchange Group plc.; The Blackstone Group Inc                                                                                                                             | Zurückziehung    |
| 4910                  | Faerch Netherlands B.V.; 3PET Holding B.V.                                                                                                                                             | Fristablauf      |
| 4911                  | OEP Capital Advisors, L.P.; MDS Holdco LLC; Spartro-nics Inc.                                                                                                                          | Fristablauf      |
| 4912                  | Intermediate Capital Group plc.; HSE24 Multichannel GmbH                                                                                                                               | Fristablauf      |
| 4913                  | Orifarm Generics Holding A/S; Takeda Pharmaceuticals International AG                                                                                                                  | Fristablauf      |
| 4914                  | Raiffeisen Ware Austria AG; RI Solution Data GmbH                                                                                                                                      | Fristablauf      |
| 4915                  | Evernex Deutschland GmbH; Techno System S.á.r.l.; Luxemburg                                                                                                                            | Fristablauf      |
| 4916                  | HIG Europe Capital Partners II, L.P.; DGS S.p.A Italien                                                                                                                                | Fristablauf      |
| 4917                  | Accelya US Inc.; Vista Equity Partners Management, LLC; Farelogix, Inc.                                                                                                                | Fristablauf      |
| 4918                  | BTV Multimedia GmbH; FiONiS GmbH                                                                                                                                                       | Fristablauf      |
| 4919                  | DC NETHERLANDS B.V.; Nölle & Nordhorn GmbH                                                                                                                                             | Fristablauf      |
| 4920                  | CWS-boco International GmbH; Emdion GmbH                                                                                                                                               | Prüfungsverzicht |
| 4921                  | L'Oréal; Thayers Natural Remedies                                                                                                                                                      | Fristablauf      |



| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                             |                  |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                 | Status           |
| 4922                  | TIIC (SCA) SICAR; Parcheggi Italia S.p.A.; Best in Parking & Real Estate AG                                 | Fristablauf      |
| 4923                  | Climate City Holding B.V.; HC Groep B.V.                                                                    | Fristablauf      |
| 4924                  | Canada Pension Plan Investment Board; Axel Springer SE                                                      | Fristablauf      |
| 4925                  | Pink Robin GmbH; Wastebox Deutschland GmbH                                                                  | Fristablauf      |
| 4926                  | Volkswagen Pensions Trust e.V.; BASF-Investoren; Allianz Global Diversified Infrastructure Equity Fund SCSp | Fristablauf      |
| 4927                  | S&T AG; Fintel Holding d.o.o; Fintel Holding d.o.o & co k.d                                                 | Fristablauf      |
| 4928                  | S&T AG; CITYCOMP Service GmbH                                                                               | Fristablauf      |
| 4929                  | Groupe Toisième Oeil; Groupe Les Nouvelles Editions Indépendantes; NJJ Presse; Mediawan S.A.                | Fristablauf      |
| 4930                  | OCS Luxco S.à r.l.; Verdane Fund Manager Future AB; Opus Capita Oy; Analyste International Oy               | Prüfungsverzicht |
| 4931                  | WIENER STADTWERKE GmbH; EVN AG                                                                              | Fristablauf      |
| 4932                  | ContiTech Techno-Chemie GmbH; dk Beteiligungsgesellschaft mbH                                               | Fristablauf      |
| 4933                  | Mutares SE & Co. KGaA; Nexans Metallurgie Deutschland GmbH                                                  | Fristablauf      |
| 4934                  | ArcelorMittal S.A.; France Rail Industry SAS                                                                | Zurückziehung    |
| 4935                  | Carglass Austria GmbH; A.T.U Auto-Teile-Unger GmbH & Co.KG                                                  | Zurückziehung    |
| 4936                  | The Carlyle Group Inc.; ENVEA S.A.                                                                          | Fristablauf      |
| 4937                  | Diamond Holdings BV; Sureca NV                                                                              | Fristablauf      |
| 4938                  | Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG; TM-TV GmbH                                              | Fristablauf      |
| 4939                  | Stryker Corporation; Wright Medical Group N.V.                                                              | Fristablauf      |
| 4940                  | Bregal Unternehmerkapital II LP; Bregal Unternehmerkapital II Feeder L.P., GUS Beteiligungs GmbH            | Fristablauf      |
| 4941                  | DER Touristik Hotels & Resort GmbH; Aldiana GmbH; LMEY Investments AG                                       | Fristablauf      |
| 4942                  | DeLaval Holding BV; Milkrite Interpuls Geschäftsbereich von Avon Rubber p.l.c                               | Fristablauf      |
| 4943                  | FunderMax GmbH; Baufeld-Austria GmbH                                                                        | Fristablauf      |
| 4944                  | Koninklijke DSM N.V.; Erber Aktiengesellschaft                                                              | Fristablauf      |
| 4945                  | Blackstone Group Inc.; Centric Brands Inc.                                                                  | Fristablauf      |
| 4946                  | Amari Austria GmbH; Ingrid L. Blecha Gesellschaft m.b.H                                                     | Fristablauf      |
| 4947                  | Sharp Corporation; NEC Display Solutions, Ltd.                                                              | Fristablauf      |
| 4948                  | Dürr AG; System TM A/S                                                                                      | Fristablauf      |
| 4949                  | Aurelius Wachstumskapital SE & Co. KG; detailM GmbH                                                         | Fristablauf      |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                                       |                  |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                                           | Status           |
| 4950                  | Auctus-Gruppe; Profiltubi S.p.A                                                                                                       | Fristablauf      |
| 4951                  | VNG AG; Gas-Union GmbH                                                                                                                | Fristablauf      |
| 4952                  | EnBW Energie Baden-Württemberg AG; SMATRICS GmbH & Co KG                                                                              | Fristablauf      |
| 4953                  | Unipetrol a.s.; Unipetrol Slovensko s.r.o.; Fontee S.r.o.                                                                             | Fristablauf      |
| 4954                  | Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group; VBW-Betriebliche Altersvorsorge AG                                          | Fristablauf      |
| 4955                  | Hewlett Packard Enterprise Company; Silver Peak Systems, Inc.                                                                         | Fristablauf      |
| 4956                  | Intersnack International B.V.; Li-Corn-Gruppe                                                                                         | Fristablauf      |
| 4957                  | Providence Strategic Growth Capital Partners L.L.C.; Hornetsecurity GmbH                                                              | Fristablauf      |
| 4958                  | Saur S.A.S.; Nijhuis Industries Holding B.V.                                                                                          | Fristablauf      |
| 4959                  | Olympus Europa SE & Co KG; FH Finance SAS                                                                                             | Fristablauf      |
| 4960                  | OEP 14 Coöperatief U.A.; Techedge S.p.A.                                                                                              | Fristablauf      |
| 4961                  | Henkel AG & Co. KGaA; Hello Body Holding GmbH; Banana Beauty GmbH und Mermaid + Me GmbH                                               | Fristablauf      |
| 4962                  | Step Holco 3, Inc.; Castillon SAS; Devoteam S.A.                                                                                      | Fristablauf      |
| 4963                  | Papier - Mettler Luxembourg GmbH; Tafarello S.p.A.                                                                                    | Fristablauf      |
| 4964                  | Art-Invest Real Estate Funds GmbH Quadrant Q ELF Projektentwicklungs GmbH & Co KG                                                     | Prüfungsverzicht |
| 4965                  | Caption VI GmbH & Co. Beteiligungs KG; CNP Pharma GmbH; MIP-Holding GmbH                                                              | Fristablauf      |
| 4966                  | Volkswagen (China) Investment Company Limited; JAC Volkswagen Automotive Co., Ltd.; Anhui Jianghuai Automobile Group Holdings Limited | Fristablauf      |
| 4967                  | Littelfuse Europe GmbH; Hirtenberger Automotive Safety GmbH & Co KG                                                                   | Fristablauf      |
| 4968                  | Ford Motor Company; ALD S.A.                                                                                                          | Fristablauf      |
| 4969                  | Clessidra SGR S.p.A.; Casa Vinicola Botter S.p.A.                                                                                     | Fristablauf      |
| 4970                  | Eurazeo PME S.A.; UTAC Holding S.A.S.                                                                                                 | Fristablauf      |
| 4971                  | Arval Austria GmbH; UniCredit Leasing Fuhrparkmanagement GmbH                                                                         | Fristablauf      |
| 4972                  | KPS Capital Partners, LP; Briggs and Stratton Corp                                                                                    | Fristablauf      |
| 4973                  | Gebrüder Weiss GmbH; Ipsen Logistics GmbH                                                                                             | Fristablauf      |
| 4974                  | H.I.G. Capital LLC; Edison Control Corporation                                                                                        | Fristablauf      |
| 4975                  | Grundfos Holding A/S; Silhorko-Eurowater A/S                                                                                          | Fristablauf      |
| 4976                  | Prysmian Cables and Systems Canada Ltd.; EHC Global Inc.                                                                              | Fristablauf      |
| 4977                  | Georg Nolte; Oliver Bialowons; Nolte GmbH & Co. KGaA; Express Möbel GmbH & Co KG; Nolte Möbel Ltd.                                    | Fristablauf      |
| 4978                  | McKesson Europe AG; Alliance Healthcare Deutschland AG                                                                                | Fristablauf      |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                            |               |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                | Status        |
| 4979                  | HH Global Group Limited; InnerWorkings, Inc.                                               | Fristablauf   |
| 4980                  | Arkema SA; Thermoplastic Powder Holding AG; SDP Holding NV                                 | Fristablauf   |
| 4981                  | DBAG Fund VII; PM Plastic Materials Srl; PM Plastic Flex Holding AB                        | Fristablauf   |
| 4982                  | Mabanol GmbH & Co. KG; DuraLubes GmbH                                                      | Fristablauf   |
| 4983                  | DBAG Fund VIII; Multimon AG                                                                | Fristablauf   |
| 4984                  | 3i Group plc.; A-Z Gartenhaus GmbH                                                         | Fristablauf   |
| 4985                  | Findos Investors GmbH; Techsoft Datenverarbeitung GmbH; iTools Software GmbH               | Fristablauf   |
| 4986                  | AFINUM Achte Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG; Listan GmbH                            | Fristablauf   |
| 4987                  | Eurazeo SE; EasyVista, S.A.                                                                | Fristablauf   |
| 4988                  | VGRD GmbH; Autohaus Möbus GmbH; Autozentrum Möbus GmbH                                     | Fristablauf   |
| 4989                  | Laboratorios Lesvi S.L.U.; Erwerb des Antiepileptikums Buccolam                            | Fristablauf   |
| 4990                  | AMAG Austria Metall AG; Aircraft Philipp Gruppe                                            | Fristablauf   |
| 4991                  | Capvis Equity V L.P.; BSI Business Systems Integration AG                                  | Fristablauf   |
| 4992                  | SFS intec GmbH; Ludwig Hettic Holding GmbH & Co. KG                                        | Fristablauf   |
| 4993                  | Rewe-Zentralfinanz eG; Greenyard NV                                                        | Fristablauf   |
| 4994                  | Thoma Bravo, L.P.; K2 Software, Inc.                                                       | Fristablauf   |
| 4995                  | Valmet Oyj; Neles Oyj                                                                      | Zurückziehung |
| 4996                  | Blackstone Group Inc.; Ancestry.com LLC                                                    | Fristablauf   |
| 4997                  | Fonds für temporäres Wohnen in Wien; ARWAG Holding - Aktiengesellschaft; Wien Holding GmbH | Fristablauf   |
| 4998                  | Evonik Industries AG; Porocel Holdings, Inc.; Porocel International, LLC                   | Fristablauf   |
| 4999                  | ALSO Holding AG; dicom Computer-Vetriebsges.m.b.H.                                         | Fristablauf   |
| 5000                  | PCS3 R-G S.á r.l.; Reutib International GmbH                                               | Fristablauf   |
| 5001                  | Centerbridge, L.P.; AHEAD DB Holdings LLC                                                  | Fristablauf   |
| 5002                  | Laborie Medical Technologies Corp; Signet Healthcare Partners; GI Supply Inc.              | Fristablauf   |
| 5003                  | Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH; Süddeutsche Zeitung                                   | Fristablauf   |
| 5004                  | DEUTZ AG; PRO MOTOR Beteiligungsgesellschaft mbH                                           | Fristablauf   |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                                          |                  |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                                              | Status           |
| 5005                  | Swietelsky AG; ARGE ATROS; Stern & Hafferl Bau-gesellschaft m.b.H.                                                                       | Fristablauf      |
| 5006                  | DBAG Fund VIII; congatec Holding AG                                                                                                      | Fristablauf      |
| 5007                  | DCC Holdings GmbH; Innerhofer GmbH                                                                                                       | Fristablauf      |
| 5008                  | Invest Equity Management Consulting GmbH; IKA Innovation Kunststoffaufbereitung GmbH & Co KG                                             | Fristablauf      |
| 5009                  | Bregal Milestone L.P.; Cafeyn Group SAS                                                                                                  | Prüfungsverzicht |
| 5010                  | NZH Nordenham Zinc Holding GmbH; Weser-Metall GmbH                                                                                       | Fristablauf      |
| 5011                  | Bombardier Aerospace U.K. Limited; Lufthansa Bom-bardier Aviation Services GmbH                                                          | Fristablauf      |
| 5012                  | Nordic Capital Fund X; Siteimprove                                                                                                       | Fristablauf      |
| 5013                  | Barentz International B.V.; J.S.Polak Koninklijke Spece-rijenmaalders B.V.; De Weerd Specerijen B.V.; Beheer-maatschappij De Wijzer B.V. | Fristablauf      |
| 5014                  | DPE Investment Gesellschaft mbH; DPE III Shield GmbH & Co. KG; M-Sicherheitsbeteiligungen GmbH                                           | Fristablauf      |
| 5015                  | Clayton Dubilier & Rice; Epicor Holdings Corporation                                                                                     | Fristablauf      |
| 5016                  | Tencent Cloud Europe B.V.; Stan Holding SAS                                                                                              | Fristablauf      |
| 5017                  | Intelsat S.A.; Gogo LLC; Gogo International Holdings LLC                                                                                 | Fristablauf      |
| 5018                  | Temasek Holdings (Private) Limited; Rivulis Irrigation, Ltd.                                                                             | Fristablauf      |
| 5019                  | Alfa Laval AB; Neles Corporation                                                                                                         | Fristablauf      |
| 5020                  | Dekabank Deutsche Girozentrale; Spängler IQAM Invest GmbH; IQAM Partner GmbH                                                             | Fristablauf      |
| 5021                  | Thomas Bravo, L.P.; AF Software Holdings, Inc.                                                                                           | Fristablauf      |
| 5022                  | Image Frame Investment CHK Limited; Leyou Techno-logies Holdings Limited                                                                 | Fristablauf      |
| 5023                  | capiton VI GmbH & Co. Beteiligungs KG; CEDES AG                                                                                          | Fristablauf      |
| 5024                  | Egger Holzwerkstoffe GmbH; Cleaf S.p.A.                                                                                                  | Fristablauf      |
| 5025                  | Accenture plc.; SALT Solutions AG                                                                                                        | Fristablauf      |
| 5026                  | Bpifrance Participations S.A.; Mediawan S.A.                                                                                             | Fristablauf      |
| 5027                  | salesforce.com, inc.; Tableau Software, Inc.                                                                                             | Fristablauf      |
| 5028                  | Bergmann; Capio Deutsche Klinik                                                                                                          | Fristablauf      |
| 5029                  | Bregal; Woom GmbH                                                                                                                        | Fristablauf      |
| 5030                  | Schneider Electric SE; OSIsoft, LLC                                                                                                      | Zurückziehung    |
| 5031                  | Warburg Pincus LLC.; Ininvest Holding GmbH                                                                                               | Fristablauf      |
| 5032                  | Union Asset Management Holding AG; ZBI Partner-schafts-Holding GmbH                                                                      | Fristablauf      |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                       |             |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                           | Status      |
| 5033                  | BTicino S.p.A.; Borri S.p.A                                                                           | Fristablauf |
| 5034                  | Patricia Industries II AB; Advanced Instruments LLC                                                   | Fristablauf |
| 5035                  | SAP SE; EMARSYS eMarketing Systems AG                                                                 | Fristablauf |
| 5036                  | Patricia Industries II AB; Advanced Instruments LLC                                                   | Fristablauf |
| 5037                  | Nikita SAS; Amplexor International S.A.                                                               | Fristablauf |
| 5038                  | Bechtle GmbH; dataformers GmbH                                                                        | Fristablauf |
| 5039                  | Zimmer Biomet Holdings Inc.; VSC Medical Holdings, Inc.                                               | Fristablauf |
| 5040                  | NV IT und Projektentwicklung GmbH; VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG; VI-Engineers Development GmbH | Fristablauf |
| 5041                  | Deutsche Börse AG; Origin Primary Limited                                                             | Fristablauf |
| 5042                  | Oculus Holding Corp.; CNT Holdings I Corp                                                             | Fristablauf |
| 4043                  | Yamana Gold Inc.; Glencore International AG                                                           | Fristablauf |
| 5044                  | Intermediate Capital Group plc.; Curium PikCo S.a.r.l.                                                | Fristablauf |
| 5045                  | ÖBB-Infrastruktur AG; LCA Logistik Center Austria Süd GmbH                                            | Fristablauf |
| 5046                  | Ondufin SAS; alwitra GmbH                                                                             | Fristablauf |
| 5047                  | alwitra Holding (France) SAS; CB S.A.                                                                 | Fristablauf |
| 5048                  | TFL Ledertechnik GmbH; Lanxess Deutschland GmbH                                                       | Fristablauf |
| 5049                  | Chiesi Pharmaceutici S.p.A.; Revcovi                                                                  | Fristablauf |
| 5050                  | Mutares SE & Co. KGaA; Valmet Automotive Beteiligungs GmbH                                            | Fristablauf |
| 5051                  | Caesars Entertainment, Inc.; William Hill plc                                                         | Fristablauf |
| 5052                  | Verbund AG; Gas Connect Austria GmbH                                                                  | Fristablauf |
| 5053                  | Americold Realty Trust; Agro Merchants Group                                                          | Fristablauf |
| 5054                  | Blackstone Group Inc.; Precision Medicine Group Holdings, Inc.                                        | Fristablauf |
| 5055                  | Schenck Process Holding GmbH; Baker Perkins Holdings Limited                                          | Fristablauf |
| 5056                  | CMA CGM S.A.; Groupe Dubreuil Aéro                                                                    | Fristablauf |
| 5057                  | NORD Holding; DMH II; Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG                                                | Fristablauf |
| 5058                  | DBAG Fund VI; Pfaudler Gruppe; Patel-Familie                                                          | Fristablauf |
| 5059                  | Caldic B.V.; Brand-Nu Laboratories, Inc., BNL Sciences Ltd.                                           | Fristablauf |
| 5060                  | Atlas Copco North America LLC; Perceptron, Inc.                                                       | Fristablauf |
| 5061                  | Intermediate Capital Group plc.; CapVest Partners LLP; Datasite Global Corporation                    | Fristablauf |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                               |               |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                   | Status        |
| 5062                  | Post 102 Beteiligungs GmbH; D2D - direct to document GmbH; Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG | Zurückziehung |
| 5063                  | AURELIUS Development Twenty-Three GmbH; GKN Wheels & Structures                               | Fristablauf   |
| 5064                  | Bâloise Holding AG; BEN Fleet Services GmbH                                                   | Fristablauf   |
| 5065                  | Thalia Bücher GmbH; Osiander Vertriebsgesellschaft GmbH & Co. KG                              | Fristablauf   |
| 5066                  | Ivanti, Inc.; MobileIron, Inc                                                                 | Fristablauf   |
| 5067                  | Ardian Buyout Fund VII B SLP; Aruba Investments Holdings, LLC                                 | Fristablauf   |
| 5068                  | Quaero European Infrastructure Fund II SCSp; Cam-BER22 GmbH                                   | Fristablauf   |
| 5069                  | Sun Capital Partners Inc.; CNC Holding B.V.                                                   | Fristablauf   |
| 5070                  | IK Investment Partners; Kersia SAS                                                            | Zurückziehung |
| 5071                  | TIBCO Software Inc.; Information Builders Inc.                                                | Fristablauf   |
| 5072                  | AR Packaging Holding GmbH; Kroha GmbH                                                         | Fristablauf   |
| 5073                  | EQT AB; Chr. Hansen Holding A/S                                                               | Fristablauf   |
| 5074                  | Sandvik AB; CGTech                                                                            | Fristablauf   |
| 5075                  | Hexagon AB; D.P. Technology Corp.                                                             | Fristablauf   |
| 5076                  | Linde Material Handling GmbH; Hans Joachim Jetschke Industriefahrzeuge GmbH & Co. KG          | Fristablauf   |
| 5077                  | Thomas Bravo, L.P.; Axiom SL Group, Inc.                                                      | Fristablauf   |
| 5078                  | ArcelorMittal S.A.; Cleveland-Cliffs Inc.                                                     | Fristablauf   |
| 5079                  | Invest AG; PIP; Schöps; Polytec                                                               | Fristablauf   |
| 5080                  | Bregal Unternehmenskapital; STP Holding GmbH                                                  | Fristablauf   |
| 5081                  | Terve Bidco S.á.r.l.; ATM S.A.                                                                | Fristablauf   |
| 5082                  | Adobe Inc.; Workfront, Inc.                                                                   | Fristablauf   |
| 5083                  | MET Holding AG; Pegasus Energie GmbH; Erwerb des Gasspeichergeschäftes der Gas-Union GmbH     | Fristablauf   |
| 5084                  | 3i Group plc.; MPM Topco Limited                                                              | Fristablauf   |
| 5085                  | PreZero Erste Verwaltungs-GmbH; Kunststoff Recycling Grünstadt GmbH                           | Fristablauf   |
| 5086                  | Strategic Value Partners, LLC; Swissport Financing S.á.r.l                                    | Fristablauf   |
| 5087                  | Hansgrohe SE; Easy Sanitary Solutions B.V.                                                    | Fristablauf   |
| 5088                  | Artemis Acquisitions (UK) Limited; Landini Giutini S.p.A.                                     | Fristablauf   |
| 5089                  | C.S.I. - Compagnia Surgelati Italiana SpA.; Findus Switzerland                                | Fristablauf   |
| 5090                  | Faerch Group A/S; Sirap Gema S.p.A.                                                           | Fristablauf   |
| 5091                  | European Crops Products 2 S.á.r.l.; Oro Agri Group                                            | Fristablauf   |
| 5092                  | Schneider Electric SE.; Planon Beheer B.V                                                     | Fristablauf   |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                        |                  |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                            | Status           |
| 5093                  | Cheplapharm Arzneimittel GmbH; TPI; Braun Beteiligungs GmbH                                            | Fristablauf      |
| 5094                  | Capvis Equity V L.P.; ARAG S.r.l                                                                       | Fristablauf      |
| 5095                  | zur Mühlen Gruppe; Tönnies Gruppe; Schwarz Cranz GmbH & Co. KG                                         | Prüfungsverzicht |
| 5096                  | Atos IT Solutions and Services GmbH; SEC Consult Unternehmensberatung GmbH                             | Fristablauf      |
| 5097                  | Vista Equity Partners Management; Pipedrive, Inc                                                       | Fristablauf      |
| 5098                  | Fujitsu Ltd.; Fanuc Corporation; NTT Communications Corporation                                        | Fristablauf      |
| 5099                  | AlpInvest Partners B.V.; Audax Private Equity Fund IV CF, L.P                                          | Fristablauf      |
| 5100                  | mertus 667. GmbH; BearingPoint Software Solutions GmbH                                                 | Fristablauf      |
| 5101                  | Take-Two Interactive Software, Inc; Codemasters Group Holdings, plc.                                   | Fristablauf      |
| 5102                  | Wien Energie GmbH; Windpark Pongratzer Kogel GmbH; Windpark Herrenstein GmbH; Windpark Zagersdorf GmbH | Fristablauf      |
| 5103                  | Triton Investment GmbH; Inwerk GmbH                                                                    | Fristablauf      |
| 5104                  | VF Corporation; Supreme Holdings Inc. (Delaware)                                                       | Fristablauf      |
| 5105                  | Schneider Electric SE.; OSIsoft LLC                                                                    | Fristablauf      |
| 5106                  | Bregal Milestone L.P.; Greenstorm Mobility GmbH                                                        | Prüfungsverzicht |
| 5107                  | Ardian France SA.; Sopura International Services SA                                                    | Fristablauf      |
| 5108                  | Mate GmbH; System 7 Group GmbH                                                                         | Fristablauf      |
| 5109                  | EQT Fund Management S.á.r.l.; TP Monaco GmbH                                                           | Fristablauf      |
| 5110                  | STRABAG AG; Hans-Heimo GÄNGER GmbH                                                                     | Fristablauf      |
| 5111                  | PAI Partners S.á r.l.; Lagumar Gruppe                                                                  | Fristablauf      |
| 5112                  | Banque Publique d'Investissement; Avril Protein Solutions 2 S.A.S; Koninklijke DSM N.V                 | Fristablauf      |
| 5113                  | Cellnex Telecom S.A.; CK Hutchison Network (Austria) GmbH                                              | Prüfungsverzicht |
| 5114                  | RWA Raiffeisen Ware Austria AG; BayWa Vorarlberg                                                       | Fristablauf      |
| 5115                  | De'Longhi S.p.A.; Capital Brands Holdings, Inc                                                         | Fristablauf      |
| 5116                  | Husqvarna AB; Blastrac Global Inc                                                                      | Fristablauf      |
| 5117                  | Accor S.A.; 25hours Hotel Company Deutschland                                                          | Fristablauf      |
| 5118                  | HarbourVest Partners, LLC., USA; Lagumar Group; Angulas Aguinaga, S.A.U                                | Fristablauf      |
| 5119                  | BC Partners LLP; Keesing Media Group B.V.                                                              | Fristablauf      |
| 5120                  | MAHLE GmbH; Keihin Termal Technology Corporation                                                       | Fristablauf      |
| 5121                  | Presidio Inc.; Arkphire Group Limited                                                                  | Fristablauf      |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                                                                              |                  |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                                                                                  | Status           |
| 5122                  | NOVENTI Health SE; ADG Apotheken-Dienstleistungsgesellschaft mbH                                                                                                             | Fristablauf      |
| 5123                  | Deutsche Börse AG; Institutional Shareholders Services, Inc                                                                                                                  | Fristablauf      |
| 5124                  | Snam S.p.A.; Cassa Depositi e Prestiti S.p.A.; Industrie De Nora S.p.A. (Italien)                                                                                            | Fristablauf      |
| 5125                  | IK Investment Partners; Kersia SAS                                                                                                                                           | Prüfungsverzicht |
| 5126                  | AFINUM Achte Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG; SanderStrothmann GmbH; Compes Cosmetic GmbH & Co. KG                                                                     | Fristablauf      |
| 5127                  | Neovia Gruppe; TLC Logistics Graz GmbH; TLC Logistik Ilz GmbH                                                                                                                | Fristablauf      |
| 5128                  | Budamar Logistics, a.s.; Optifin Invest. s.r.o.; Tatravagónka a.s.; Ing. Vitazoslav Moric; ZOS-Group                                                                         | Fristablauf      |
| 5129                  | Krenhof AG; Pankl Racing Systems AG                                                                                                                                          | Fristablauf      |
| 5130                  | OQEMA AG; CB Nutrition GmbH; tegaferm Holding GmbH; CB International Holding GmbH                                                                                            | Fristablauf      |
| 5131                  | Norra Skog; Metsä Board Servige AB; Husum Pulp AB                                                                                                                            | Fristablauf      |
| 5132                  | Grünenthal Pharma GmbH & Co. KG; Gewisse Rechte und Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Marke Crestor sowie deren Zweitmarken Provisacor, Simestat, Crestastatin, Visacor | Fristablauf      |
| 5133                  | Columna Datamars S.á.r.l; Datamars Investors S.á.r.l                                                                                                                         | Fristablauf      |
| 5134                  | Platinum Equity Advisors , LLC; Mad Engine, LLC                                                                                                                              | Fristablauf      |
| 5135                  | Thomas Bravo, L.P.; Flexera Holdings L.P                                                                                                                                     | Fristablauf      |
| 5136                  | Robus SCSP, SICAV-FIAR - Robus Recovery Fund II; Eismann Beteiligungen S.à.r.l                                                                                               | Fristablauf      |
| 5137                  | Viessmann Werke GmbH & Co. KG; PEWO Energietechnik GmbH                                                                                                                      | Prüfungsverzicht |
| 5138                  | RWA Raiffeisen Ware Austria AG; Biohelp                                                                                                                                      | Fristablauf      |
| 5139                  | A1 Telekom Austria AG; NTT Austria GmbH                                                                                                                                      | Fristablauf      |
| 5140                  | Chequers Partenaires S.A.; The Paragon Fund III GmbH & Co. geschlossene Investment KG; 7 days HoldCo GmbH                                                                    | Fristablauf      |
| 5141                  | eBay Inc.; Adevinta ASA                                                                                                                                                      | Zurückziehung    |
| 5142                  | Adevinta ASA; ebay Classifieds Group                                                                                                                                         | Zurückziehung    |
| 5143                  | Recticel SA NV; FoamPartner Group                                                                                                                                            | Zurückziehung    |
| 5144                  | Ahlstorm Invest B.V.; Ahlstrom-Munksjö Oyj                                                                                                                                   | Fristablauf      |
| 5145                  | Cisco Systems, Inc.; IMI mobile plc                                                                                                                                          | Fristablauf      |
| 5146                  | UTAC; Eurazeo SE; Millbrook Group                                                                                                                                            | Fristablauf      |
| 5147                  | The Carlyle Group, Inc.; iC Consult Group GmbH                                                                                                                               | Fristablauf      |
| 5148                  | Equinor ASA; A;S Norske Shell; TOTAL E&P Norge AS                                                                                                                            | Fristablauf      |



| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                     |             |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                         | Status      |
| 5149                  | Cube Telecom Europe BidCo Limited; GTT Austria GmbH                                                                 | Fristablauf |
| 5150                  | Smyrise AG; Erwerb des Geschäftsbereichs Duftstoffe und Aromachemikalien der Sensient Technologies Corporation, USA | Fristablauf |
| 5151                  | Allianz Capital Partners GmbH; Oakley Capital IV Co-Investment (B) SCSp                                             | Fristablauf |
| 5152                  | Huntsman International LLC; Huntsman Corporation; GPP Acquisition, LLC                                              | Fristablauf |
| 5153                  | Centerbridge Partners, L.P.; Speedcast International Ltd                                                            | Fristablauf |
| 5154                  | London Stock Exchange Group plc.; Refinitiv; The Blackstone Group Inc                                               | Fristablauf |
| 5155                  | Heise Medien GmbH & Co. KG; Rheinwerk Verlag GmbH                                                                   | Fristablauf |
| 5156                  | Harvest Partners VIII, L.P.; Vista Foundation Fund IV, L.P.; Wildebeest Topco, LLC                                  | Fristablauf |
| 5157                  | SAS Shipping Agencies Services Sàrl; Traxens SAS                                                                    | Fristablauf |
| 5158                  | LGT Bank AG; UBS Europe SE Niederlassung Österreich                                                                 | Fristablauf |
| 5159                  | EIP Ruby Renewables Invest GmbH; BayWa r.e. renewable energy GmbH                                                   | Fristablauf |
| 5160                  | Innovex-Gruppe; Rubicon-Gruppe; Rubicon Holdings LP; Warburg Pincus                                                 | Fristablauf |
| 5161                  | Riccardo Limited; Catawiki B.V                                                                                      | Fristablauf |
| 5162                  | DBAG Fund VIII; TBS Brandschutzanlagen GmbH (Germany)                                                               | Fristablauf |
| 5163                  | Cyan AcquiCo GmbH; Gilde Buy-Out Fund VI                                                                            | Fristablauf |
| 5164                  | Thread BidCo AG; SPT Roth AG; Felmada AG                                                                            | Fristablauf |
| 5165                  | BAST Unternehmensbeteiligungs GmbH; ForTec GmbH; Forstinger Österreich GmbH                                         | Fristablauf |
| 5166                  | H.I.G. Europe Capital Partners II, L.P.; Walter Hundhausen GmbH                                                     | Fristablauf |
| 5167                  | SMS group GmbH; OMAV S.p.A.; Hydromec S.r.l                                                                         | Fristablauf |
| 5168                  | CEP V Investment 11 S.à r.l.; Acrotec Holding S.à r.l                                                               | Fristablauf |
| 5169                  | Vista Equity Partners Management, LLC.; Pluralsight, Inc                                                            | Fristablauf |
| 5170                  | Impact Bidco Holdings; JPack International SAS                                                                      | Fristablauf |
| 5171                  | Equistone Partners Europe Limited; Ligentia Group Holdings Limited                                                  | Fristablauf |
| 5172                  | Dürr Aktiengesellschaft; Teamtechnik Maschinen und Anlagen GmbH                                                     | Fristablauf |
| 5173                  | KATEK SE; Leesys - Leipzig Electronic Systems GmbH                                                                  | Fristablauf |
| 5174                  | SeneCura Gruppe; Gesundheitszentrum Revital Aspach                                                                  | Fristablauf |

| Fusionsstatistik 2020 |                                                                                                                           |               |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Fall                  | Unternehmen                                                                                                               | Status        |
| 5175                  | Krüger Kaffee Holding GmbH; SODAPOP Austria GmbH                                                                          | Fristablauf   |
| 5176                  | Blaguss Reisen GmbH; Herbert Gschwindl Urlaub-u. Reisen Gesellschaft mbH; Dr. Richard Linien GmbH & Co. KG                | Fristablauf   |
| 5177                  | Rocket Software B.V.; M4 Global Solutions Holding Coöperatief U.A                                                         | Fristablauf   |
| 5178                  | Kontron Technologies GmbH; S&T AG; HC Solutions GesmbH                                                                    | Fristablauf   |
| 5179                  | Dana Incorporated; der Geschäftsbereich Thermalsysteme für PKW und leichte Nutzfahrzeuge der Modine Manufacturing Company | Zurückziehung |
| 5180                  | Mutares SE & Co. KGaA; Primetals Technologies France S.A.S                                                                | Fristablauf   |
| 5181                  | Beiselen GmbH; ATR Landhandel GmbH & Co. KG                                                                               | Fristablauf   |

## 7.4 Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzungsverzeichnis |                                                                       |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Abs                   | Absatz                                                                |
| AEUV                  | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union                  |
| AG                    | Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)                                 |
| AK                    | Arbeiterkammer                                                        |
| Art                   | Artikel                                                               |
| Aufl                  | Auflage(n)                                                            |
| B2C                   | Business to Consumer                                                  |
| BAK                   | Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung         |
| BGBI                  | Bundesgesetzblatt                                                     |
| BIP                   | Bruttoinlandsprodukt                                                  |
| BKartAnw              | Bundeskartellanwalt                                                   |
| BMDW                  | Bundesministerium für Digitalisierung, und Wirtschaftsstandort        |
| BMVRDJ                | Bundesministerium für Verfassung, Reformen, De-regulierung und Justiz |
| BSA                   | Amazon Services Europe Business Solutions Agreement                   |
| Bsp/bspw              | Beispiel/beispielsweise                                               |
| BWB                   | Bundswettbewerbsbehörde                                               |
| BVwG                  | Bundesverwaltungsgericht                                              |
| bzw.                  | beziehungsweise                                                       |
| ca                    | circa                                                                 |
| CPC                   | Consumer Protection Cooperation                                       |
| DG Competition        | Directorate-General for Competition                                   |
| dh                    | das heißt                                                             |
| ECA                   | European Competition Authorities                                      |
| ECN                   | European Competition Network                                          |
| EG                    | Europäische Gemeinschaft                                              |
| EK                    | Europäische Kommission                                                |
| ELI                   | European Law Institute                                                |
| ELSA                  | European Law Students' Association                                    |
| ERV                   | Elektronischer Rechtsverkehr                                          |
| etc.                  | et cetera                                                             |
| EU                    | Europäische Union                                                     |
| EuG                   | Gericht der Europäischen Union                                        |
| EuGH                  | Europäischer Gerichtshof                                              |

| Abkürzungsverzeichnis |                                                                                   |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| FKVO                  | Fusionskontrollverordnung                                                         |
| GB                    | Geoblocking                                                                       |
| GD                    | Generaldirektor, Generaldirektion                                                 |
| GelverkG              | Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996                                                  |
| gem                   | gemäß                                                                             |
| ggfs                  | gegebenenfalls                                                                    |
| GmbH                  | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                                             |
| GSL                   | Leiter der Geschäftsstelle                                                        |
| GZ                    | Geschäftszahl                                                                     |
| HD                    | Hausdurchsuchung(en)                                                              |
| ICN CAP               | Framework on Competition Agency Procedures des International Competition Networks |
| idF                   | in der Fassung                                                                    |
| iHv                   | in (der) Höhe von                                                                 |
| IMI                   | Binnenmarkt-Informationssystem                                                    |
| inkl.                 | inklusive                                                                         |
| iS                    | im Sinne                                                                          |
| iSd                   | im Sinne der(s)                                                                   |
| iSv                   | im Sinne von                                                                      |
| IT                    | Informationstechnik                                                               |
| KartG                 | Kartellgesetz 2005                                                                |
| KAV                   | Wiener Krankenanstaltenverbund                                                    |
| KCA                   | Kosovo Competition Authority                                                      |
| Kfz                   | Kraftfahrzeug                                                                     |
| KG                    | Kartellgericht                                                                    |
| KG                    | Kommanditgesellschaft                                                             |
| KMU                   | Kleine und mittlere Unternehmen                                                   |
| KOG                   | Kartellobergericht                                                                |
| KommAustria           | Kommunikationsbehörde Austria                                                     |
| KWR                   | Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH                                               |
| lit                   | littera                                                                           |
| LK                    | Landwirtschaftskammer                                                             |
| Mio                   | Million(en)                                                                       |
| MOU                   | Memorandum of Understanding                                                       |
| Mrd                   | Milliarde(n)                                                                      |
| OECD                  | Organisation for Economic Cooperation and Development                             |
| ÖGB                   | Österreichischer Gewerkschaftsbund                                                |
| OG                    | Offene Gesellschaft                                                               |
| OGH                   | Oberster Gerichtshof                                                              |
| OLG                   | Oberlandesgericht                                                                 |
| ÖPAG                  | Österreichische Post AG                                                           |
| ORF                   | Österreichischer Rundfunk                                                         |

| Abkürzungsverzeichnis |                                                    |
|-----------------------|----------------------------------------------------|
| ÖZK                   | Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht       |
| PA                    | Prüfungsantrag                                     |
| PV                    | Prüfungsverzicht                                   |
| Qu.                   | Quartal                                            |
| RA                    | Rechtsanwältin/Rechtsanwalt                        |
| RL                    | Richtlinie                                         |
| RTR                   | Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH               |
| s                     | siehe                                              |
| SC                    | Sektionschef                                       |
| sog                   | sogenannt(e/er/es)                                 |
| SSK                   | Speditionssammelladungskonferenz                   |
| StbL                  | Stabsstellenleiter                                 |
| StPO                  | Strafprozessordnung                                |
| Stv                   | Stellvertreter(in)                                 |
| TKG                   | Telekommunikationsgesetz 2003                      |
| ua                    | unter anderem                                      |
| UIA                   | Union Internationale des Avocats                   |
| UNCTAD                | United Nations Conference on Trade and Development |
| USA                   | United States of America                           |
| usw.                  | und so weiter                                      |
| UVP                   | Unverbindlicher Verkaufspreis                      |
| UWG                   | Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb       |
| va                    | vor allem                                          |
| VerbrSch              | Verbraucherschutz                                  |
| VBK                   | Vereinigte Kärntner Brauereien AG                  |
| VBKG                  | Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz             |
| vgl                   | vergleiche                                         |
| VKI                   | Verein für Konsumenteninformation                  |
| VO                    | Verordnung                                         |
| vs                    | versus                                             |
| VwGH                  | Verwaltungsgerichtshof                             |
| WBK                   | Wettbewerbskommission                              |
| WCNA                  | Women in Competition Law Network Austria           |
| WettbG                | Wettbewerbsgesetz                                  |
| WKÖ                   | Wirtschaftskammer Österreich                       |
| WKStA                 | Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft     |
| WS                    | Workshop                                           |
| WU                    | Wirtschaftsuniversität                             |
| Z                     | Ziffer                                             |

## 7.5 Schwerpunkttempfehlungen der WBK an die BWB

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2020:

### 1) Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunkttempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse nahelegen. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunkttempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunkttempfehlungen der WBK sind auf der Homepage der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant, wie insbesondere der Online-Handel.

### 2) Schwerpunkttempfehlung für 2020

#### a) Wettbewerbsmonitoring

Die WBK empfahl für 2019 das Wettbewerbsmonitoring gezielt im Sinne von Voruntersuchungen bestimmter Branchen vorzunehmen, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können.

Als mögliche Branchen wurden dabei der Energiebereich, der Onlinehandel (insbesondere auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen) und die Dienstleistungsplattformen genannt (siehe dazu gleich im Folgenden).

## b) Energiebereich

Die WBK hat immer wieder, so auch letztes Jahr, die Sektoren Strom und Gas zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein „wettbewerbspolitisches Dauerthema“. Es wird empfohlen, (gemeinsam mit der E-Control) neben der leitungsgebundenen Energie insbesondere die wettbewerblichen Auswirkungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes genau zu beobachten. Besonderes Augenmerk möge insbesondere auf die Strompreisentwicklung nach Trennung des deutsch-österreichischen Strommarktes gelegt werden. Mit 01.10.2018 erfolgte die Trennung der Strompreiszone zwischen Österreich und Deutschland. Die wettbewerblich relevante Frage ist nunmehr, ob und inwieweit die Einführung der Strompreiszone zu unbegründeten Preissteigerungen führt. Ein weiterer Faktor für die Bestimmung des Endkundenpreises ist die Entwicklung der Großhandelspreise. Hinsichtlich der Frage, ob sinkende Großhandelspreise ebenso regelmäßig rasch an die Endkunden weitergegeben werden wie steigende Preise, erscheint ein wettbewerbliches Monitoring sinnvoll.

## c) Online-Handel

Angeichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU wurde letztes Jahr die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure empfohlen.

Die WBK ist weiterhin der Ansicht, dass speziell die folgenden vier Problemfelder zu Wettbewerbsverzerrungen führen können:

- Schutzrechtsverletzungen/Plagiate
- Verstoß gegen Kennzeichnungsvorschriften
- Ungerechtfertigte Bevorzugung bei Posttarifen
- Hinterziehung von Steuern und Abgaben (Einfuhrumsatzsteuer, Zoll etc)

Siehe näher die Schwerpunktempfehlung der WBK für 2019.

Daher empfahl die WBK der BWB, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches einen besonderen Schwerpunkt auf die Untersuchung des Onlinehandels, insb im Zusammenhang mit Lieferungen aus Drittstaaten (insb China) zu legen. Hier stellen sich nicht nur wettbewerbsrechtliche Fragen im engeren Sinn, sondern jedenfalls auch standortpolitische Fragen. So ist davon auszugehen, dass dem Wirtschaftsstandort Österreich Arbeitsplätze, Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherungsabgaben etc verloren gehen und in Österreich tätige Unternehmen zunehmend Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt sind.

Da sich neben wettbewerbsrechtlichen jedenfalls auch standortpolitische Fragen stellen, regte die WBK an, eine entsprechende Task Force ins Leben zu rufen, die sich dieses kompetenz-übergreifenden Themenbereichs – nach Möglichkeit unter Einbindung weiterer in diesem Bereich Verantwortung tragender Ressorts - näher annehmen könnte.

Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein zumindest EU-weites Problem handelt, empfahl die WBK eine EU-weite Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden (inklusive Europäische Kommission) und Ministerien.

Die WBK wiederholt diese Empfehlungen und möchte insbesondere bereits erfolgte Schritte/Maßnahmen hervorheben:

- Die BWB wurde im Jahr 2019 aktiv und startete eine Untersuchung der Geschäftspraktiken von Amazon. Der von der BWB erstattete Bericht zum Amazon Fall ist interessant und erhellend ausgefallen. Die WBK regt daher an, weitere derartige Untersuchungen anzustellen.
- Hinsichtlich des Themas der begünstigten Abschlussvergütungen (terminal dues) für aus China kommende Großbriefe (bzw kleine Pakete) wurde nach einer Drohung der USA, aus dem Weltpostverein auszuweichen, im Rahmen eines Sondergipfels dieser Institution am 25.09.2019 eine Einigung unter allen Mitgliedstaaten erzielt, der zufolge eine raschere Anhebung dieser Abschlussvergütungen für aus China kommende Großbriefe (kleine Pakete) nicht nur für die USA sondern auch für Länder wie Österreich möglich wird. Dadurch wird die Beseitigung nicht mehr gerechtfertigter Begünstigungen rascher möglich und ein Beitrag zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen geleistet.
- In Österreich wurde mittlerweile auch das BMF aktiv (ua Änderungen im Bereich der EUST): Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Pakete aus Drittstaaten (bis zu einem Warenwert von EUR 22) wurde abgeschafft.



Deshalb sollte sich die BWB auch weiterhin intensiv mit Zukunftsthemen, wie zB dem Einfluss von Algorithmen, beschäftigen und in diesen Bereichen ihre einschlägige Expertise weiter ausbauen und das Augenmerk ihrer Aktivitäten auch weiterhin auf diesen Themenbereich richten.

#### **d) Dienstleistungsplattformen**

Vorgehensweisen wie „Dimming“ oder „de-Ranking“ durch Online-Plattformbetreiber können zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen. Die WBK empfiehlt der BWB daher weiterhin, die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten. Dabei mögen insbesondere jene Unternehmen näher untersucht werden, deren unmittelbarer oder mittelbarer Geschäftsbereich die Sammlung von Daten ist.

#### **3) Generelle Anmerkungen**

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist eine verlässliche und effiziente Vollziehung des Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Vorteil. Die WBK möge daher weiterhin Unabhängigkeit, Effizienz, Transparenz sowie schnelle Verfahren gewährleisten.

Im Übrigen wird auf die Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie „ECN+“ verwiesen.

#### **4) Schlussbemerkung**

Die WBK bedankt sich bei der BWB für die bereits gesetzten Maßnahmen, den erfolgten Gedanken- und Erfahrungsaustausch und wünscht weiterhin viel Erfolg bei ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Wettbewerbssituation.

Wien, 15.11.2019

Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner  
Vorsitzender der Wettbewerbskommission

## 7.6 Umsetzung der Schwerpunkttempfehlung für 2020 durch die BWB

An geeigneter Stelle im Text wird auf die korrespondierenden Empfehlungen der WBK hingewiesen, soweit sie im Rahmen der notwendigen Priorisierung zur Umsetzung geeignet waren.

## 7.7 Stellungnahme der WBK zum Tätigkeitsbericht 2020

Stellungnahme der Wettbewerbskommission zum Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde für den Zeitraum 1.1.2020 – 31.12.2020 gemäß § 2 Abs 4 WettbG:

### 1. Vorbemerkung

Im von der BWB vorgelegten Tätigkeitsbericht 2020 (gemäß § 2 Abs 4 WettbG) werden zahlreiche Aktivitäten für das Jahr 2020 dargelegt, welche samt Anhang auf insgesamt einhundertelf Seiten illustriert werden. Die Wettbewerbskommission (§ 16 WettbG) ist diesbezüglich anzuhören (§ 2 Abs 4 2. Satz WettbG). Die folgende Stellungnahme basiert auf diesem Anhörungsrecht.

Die Aufgaben der BWB umfassen insbesondere (vgl § 2 Abs 1 WettbG):

- Wahrnehmung der der BWB in Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht zukommenden Parteistellung nach § 40 KartG 2005.
- Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (§ 3)
- Allgemeine Untersuchung eines Wirtschaftszweiges, sofern die Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist.
- Leistung von Amtshilfe in Wettbewerbsangelegenheiten gegenüber Kartellgericht, Kartellobergericht, Gerichten und Verwaltungsbehörden einschließlich der Regulatoren sowie des Bundeskartellanwaltes.
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 des BG gegen den unlauteren Wettbewerb, wobei die §§ 11 bis 14 WettbG keine Anwendung finden

- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings, insbesondere über die Entwicklung der Wettbewerbsintensität in einzelnen Wirtschaftszweigen oder wettbewerbsrechtlich relevanten Märkten
- Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6a des ORF-G sowie
- Wahrnehmung nach § 3 Abs 1 Z 3 Verbraucherbehörden-KooperationsG - VBKG

Der BWB-Tätigkeitsbericht für 2020 wurde den Mitgliedern der WBK am 28.4.2021 gem. § 2 Abs 4 WettbG vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft (BMDW) übermittelt. Die WBK hat sich in ihren Sitzungen am 10.5. und 18.5.2021 mit dem Tätigkeitsbericht beschäftigt. Die Wettbewerbskommission hat ihre Stellungnahme im schriftlichen Beschlussverfahren am 27.5.2021 beschlossen.

## 2. Qualität des Tätigkeitsberichtes und formale Anmerkungen

Der Tätigkeitbericht weist eine übersichtliche Struktur auf und ist informativ gestaltet. Er gibt einen guten Einblick in die Arbeit der BWB im abgelaufenen Jahr, das angesichts der Corona-Pandemie auch für die BWB herausfordernd war. Hervorzuheben ist, dass es der BWB gelungen ist, alle ihre Tätigkeiten trotz der bekannten Einschränkungen vollumfänglich zu erfüllen. Das Layout des Berichts ist gelungen.

Inhaltlich wird übersichtlich herausgearbeitet, welche spezifischen Aktivitäten die BWB im Jahr der Covid-19-Pandemie zusätzlich und in thematischer Begleitung der Krise im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches gesetzt hat, die auf eine rasche und gezielte Bewältigung der Krise abzielen.

Positiv angemerkt wird auch, dass die Anregungen der WBK von der BWB im aktuellen Wettbewerbsbericht berücksichtigt wurden. So wird nunmehr der Eigenständigkeit der Wettbewerbskommission (WBK) und des Bundeskartellanwaltes Rechnung getragen, indem beide Einrichtungen einen eigenen Unterabschnitt bekamen. Hervorheben möchte die WBK zudem, dass in den einzelnen Abschnitten deutlich gemacht wird, inwieweit die Schwerpunktempfehlungen der WBK in die Arbeit der BWB eingeflossen sind.

Im Jahr 2019 wurde eine weitere Stabstelle mit der Funktion des Sonderberaters des Generaldirektors (zur „Koordinierung und zusammenfassende Wahrnehmung von Aufgaben und Projekten für den Generaldirektor“) errichtet. Wiederholt wird der Wunsch der WBK nach einer näheren Darstellung dieser Tätigkeit geäußert und über die behördeninterne Aufgabenteilung insgesamt im Tätigkeitsbericht zu berichten.

### 3. ECN+

Die RL (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes wird im Rahmen des Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2021 umgesetzt. Die WBK hat hierzu ebenfalls eine Stellungnahme an das BMDW abgegeben. Positiv zu vermerken ist die Tatsache, dass Österreich bzw die BWB im Rahmen der Ausarbeitung der Richtlinie insbesondere im Bereich der notwendigen Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörden als positives Beispiel innerhalb der EU hervorgehoben wurde, sodass sich der technische Umsetzungsbedarf in Grenzen hält.

### 4. Budgetäre Ausstattung, Beschäftigungsentwicklung und Weiterbildungsmaßnahmen

Grundsätzlich wird angemerkt, dass eine vernünftige Budgetausstattung und ausreichende Personalressourcen der BWB eine wesentliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle Wettbewerbskontrolle ist.

Aus den Grafiken auf S. 12 ff ist eine Differenz zwischen den vorgesehenen Planstellen und den tatsächlich Beschäftigten ersichtlich. Nicht zuletzt auch aufgrund der Kritik der geringen personellen Ausstattung der Behörde, würde es der Transparenz dienen, diese Divergenz für die Leser des Berichts aufzuklären.

Die aufgezeigten Weiterbildungs- und Spezialisierungsmaßnahmen (z.B. IT-Forensik) erscheinen sinnvoll und nützlich, nicht zuletzt auch um Schritt mit der voranschreitenden Digitalisierung halten zu können. Gleichzeitig stehen zeitintensive Ausbildungen naturgemäß in einem gewissen Spannungsverhältnis zur wiederholt aufgeworfenen Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es wird hier wohl besonders auf ein angemessenes und verträgliches Verhältnis ankommen.

Bei den Ausführungen zu den Einnahmen der BWB wäre ein Hinweis auf § 32 (2) KartG aus Transparenzgründen zu begrüßen, welcher vorsieht, dass von den Geldbußen jährlich 1,5 Millionen Euro für Zwecke der Bundeswettbewerbsbehörde verwendet werden sollen.

## 5. „Competition Advocacy“

Die WBK begrüßt auch die im letzten Jahr neu publizierten Darstellungen und Sichtweisen der Behörde zu kartellrechtlichen Fragestellungen. So ist die BWB 2020 unter anderem mit folgenden Ausarbeitungen, Überarbeitungen und Aktivitäten in Erscheinung getreten:

### Aktualisierung des Formblattes für Zusammenschlussanmeldungen

- Aktualisierung des Standpunktes zu Fragen der Anwendbarkeit des kartellrechtlichen Konzernprivilegs
- Thesenpapier Digitalisierung und Wettbewerbsrecht
- Broschüre Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit
- Standpunkt – Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen von Zusammenschlüssen im Kontext der COVID-19 – „Shutdown-Fusionen“
- 5G Ausbau (investitionsfreundliche Rahmenbedingungen)
- Gemeinsame Aktion des ECN – Covid-19 und die Auswirkungen auf das Wettbewerbsrecht in Österreich
- Treffen zu Digitalisierung, Wettbewerb und Datenschutz zwischen BWB, DSB, E-Control und RTR-GmbH

All diese Projekte zeigen den Marktteilnehmern mögliche Argumentarien und Vorgehensweisen im jeweiligen Anwendungsfall auf und erleichtern auch die Beurteilung ihres Verhaltens hinsichtlich der Wettbewerbsrechtskonformität. Die Bereitschaft der Bundeswettbewerbsbehörde, auf Anfragen von Unternehmen einzugehen und die Positionen klarzulegen, hilft Wettbewerbsrechtsverstöße von vornherein zu verhindern und verbessert die Planbarkeit bestimmter wirtschaftlicher Aktivitäten (so insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen in Mobilfunkinfrastruktur). Eine Weiterführung dieser Praxis der Darstellung ausgewählter praxisrelevanter Fragen ist wünschenswert.

Über ihre Kernaufgaben hinaus nahm die BWB an der auch rechtspolitischen Diskussion mit folgenden Untersuchungen/Veröffentlichungen teil:

- Branchenuntersuchung Mietwagen- und Taxigewerbe
- Branchenuntersuchung Gesundheit: Start des dritten Teilberichts zu Medikamentenversorgung
- Bestattungsmarkt – Evaluierungen zur Entwicklung der Preistransparenz
- RTR/BWB-Monitoring-Studie zu Instant Messaging Methodenpapier (Monitoring digitaler Plattformen)

Durch den **Kartellrecht Moot Court 2020**, der diesmal virtuell stattfand, ist es der BWB wieder gelungen, auch bereits im Rahmen der universitären Ausbildung das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu stärken.

## 6. Zusammenschlusskontrolle

Bedingt durch die Corona-Krise waren die Zusammenschlussanmeldungen im Berichtsjahr rückläufig. Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die angemeldeten Zusammenschlüsse von 495 auf 425 (- 14 Prozent).

Lediglich ein Fall ging in die Prüfphase 2 und es wurde sowohl von Seiten des Bundeskartellanwaltes als auch von der BWB ein Prüfantrag beim Kartellgericht gestellt (Übernahme der Fohrenburg Beteiligungs-Aktiengesellschaft durch Brau Union Aktiengesellschaft). Die Prüfungsanträge der Amtsparteien wurden gegen Abgabe weiterer Auflagen am 26.08.2020 zurückgezogen (siehe Seite 46 des Berichts).

Auffallend ist, dass im Berichtsjahr 15 Zusammenschlussanmeldungen zurückgezogen wurden (+ 150 % gegenüber 2019). Eine Darstellung der Gründe hierfür wäre insofern interessant, als es eine Erklärung dafür sein könnte, dass nur sehr wenige Anträge beim Kartellgericht zur vertieften Prüfung gestellt werden.

Die BWB verweist in diesem Zusammenhang auf die im Vorfeld einer Anmeldung durchgeführten **Pränotifikationsgespräche** (2020: 23), in denen bereits mit den Anmeldern vorab wettbewerbsrechtliche Fragen geklärt werden können und allenfalls eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) erzielt werden kann. Eine lösungsorientierte Herangehensweise ist aus Sicht der Anwender und des Wettbewerbs zu begrüßen, da hierdurch raschere Entscheidungen möglich sind. Im Sinne einer möglichst transparenten Zusammenschlusskontrolle wäre es aber wünschenswert, dass die BWB im Tätigkeitsbericht grundsätzlich anführt, mit welchen Unternehmen Pränotifikationsgespräche geführt und gegebenenfalls Beschränkungen oder Auflagen im Vorfeld einer Zusammenschlussanmeldung vereinbart wurden. Dies soll freilich nicht für vertrauliche Pränotifikationsgespräche gelten, die letztlich dazu geführt haben, dass kein Zusammenschluss durchgeführt oder angemeldet wird.

## 7. Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen, Geldbußen

Im Berichtsjahr führte die BWB drei Hausdurchsuchungen wegen Verdachts kartellrechtswidriger Absprachen im Bereich der Fahrschulen durch.

Seit 2017 laufen die Ermittlungen der BWB in Kooperation mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zu Kartellabsprachen in der Baubranche. Im Berichtsjahr wurde von der BWB beim Kartellgericht ein erster Antrag auf Verhängung einer angemessenen Geldbuße gegen vier verbundene Bauunternehmen **gestellt**.

2020 wurde ein Verfahren wegen **verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses** bzw. wegen unrichtiger/irreführender Angaben geführt und mit der Verhängung einer Geldbuße durch das Kartellgericht abgeschlossen. 2020 wurde darüber hinaus ein Verfahren wegen **Kartellabsprachen/Marktmachtmissbrauch** rechtskräftig mit Geldbußenentscheidung durch das Kartellgericht abgeschlossen. Seit 2002 wurden vom Kartellgericht auf Antrag der BWB Geldbußen iHv ca € 202 Mio (davon 2020 iHv € 394.000) verhängt.

Es soll an dieser Stelle aber betont werden, dass aus Sicht der WBK die Verhängung möglichst hoher Geldbußen nicht als Ziel zu betrachten ist. Das Ziel ist ein funktionierender Wettbewerb, der die Verhängung von Geldbußen überflüssig machen würde. Das Wirken der BWB, ua im Bereich der Aufklärungsarbeit („Competition Advocacy“) dient diesem Ziel.

Von besonderem Interesse wäre es, wenn künftig auch Überlegungen dahingehend angestellt und auch in den Tätigkeitsbericht aufgenommen werden, welche Auswirkungen die Entscheidungen der BWB (bzw in weiterer Folge durch das KG bzw KOG) in den Folgejahren hatten und ob sich seinerzeitigen Einschätzungen vor allem in Zusammenschlussverfahren bewahrheitet haben. Dies wäre insbesondere im Bereich von Auflagen und Verpflichtungszusagen interessant. Aus einer derartigen ex post-Betrachtung könnten möglicherweise Lehren für die zukünftige Vollzugspraxis gezogen werden.

## 8. Whistleblowing-System

Seit Februar 2018 besteht bei der BWB die Möglichkeit, Hinweise auf Verstöße gegen das Kartellgesetz (Kartelle und Marktmachtmissbrauch) anonym anzuzeigen (Whistleblowing-System). Von diesem Tool zur Kontaktaufnahme in entsprechenden Verdachtsfällen wurde 2020 insgesamt 59 Mal Gebrauch gemacht, 2 Meldungen wurden als nicht relevant verworfen, 31 Meldungen

werden derzeit eingehender geprüft. Spannend wäre darüber hinaus zu erfahren, wie viele Meldungen zu einer Verfolgung geführt haben. Es wird auch wie schon 2018 angeregt, die tabellarische Darstellung um eine graphische zu ergänzen. 2018 wurde eine Evaluierung des Whistleblowing-Systems angekündigt. Eine solche ist bislang ausständig.

## **9. Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt**

Die BWB und der Bundeskartellanwalt haben Amtsparteistellung im Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht. Gerade in Zusammenschlüssen und bei Pränotifikationsgesprächen kooperieren die beiden Amtsparteien. Es wäre daher wünschenswert, wenn die BWB im Tätigkeitsbericht auch über das Funktionieren der Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt etwas ausführlicher berichtet.

## **10. Zusammenarbeit mit der WBK**

Die WBK als Beratungsgremium ist gemäß § 16 WettbG verpflichtet, der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterbreiten. Seit 2015 werden diese Schwerpunktempfehlungen auch in den Tätigkeitsbericht der BWB aufgenommen. Auch die im Herbst 2019 von der WBK erstattete Schwerpunktempfehlung für 2020 ist im gegenständlichen Tätigkeitsbericht abgedruckt.

Erfreulich ist, dass im Zuge der Darstellung bearbeiteter Fälle aus bestimmten Tätigkeitsfeldern nunmehr auch ausdrücklich Bezug genommen wird auf entsprechende Einzelempfehlungen aus der Schwerpunktempfehlung der Wettbewerbskommission für das Kalenderjahr 2020 (die Schwerpunktempfehlung der WBK findet sich im Anhang unter Punkt 7.5).

## **11. ORF-G / Verbraucherbehördenkooperation / Zusammenarbeit mit der RTR**

Begrüßt wird die Verständigung mit der RTR GmbH über eine vertiefte Zusammenarbeit bei Digitalthemen. Nach Einschätzung der WBK ist dies wichtig und notwendig, um den Herausforderungen der neuen digitalen Wirtschaftswelt wirksam entgegenzutreten zu können. Die WBK sieht dies auch als Beginn der stärkeren Befassung der BWB mit dieser Thematik und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre entsprechenden Schwerpunktempfehlungen für die Jahre 2019, 2020 und 2021.



## 12. Internationale Aktivitäten

Auffallend ist die vielschichtige Tätigkeit der BWB im Bereich der internationalen Kontakte. Hier erscheint die **Nutzung des ECN** für den Vollzug von konkreten Fällen als besonders wertvoll. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des ECN stellt hier einen wichtigen Baustein bei der Aufdeckung von wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen dar. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die **Zusammenarbeit mit dem deutschen Bundeskartellamt**. Erwähnenswert ist zudem die Tätigkeit der BWB im Rahmen von UNCTAD sowie OECD. So übernahm die BWB die Koordination der OECD Group B countries hinsichtlich der Resolution, die das Arbeitsprogramm der UNCTAD Consumer and Competition Branch für die kommenden fünf Jahre festlegt.

## 13. Abschließende Würdigung

Der Tätigkeitsbericht 2020 gibt einen guten Überblick über die mit den vorhandenen Ressourcen geleistete Arbeit. Einzelne Fälle werden informativ beschrieben.

Der gesellschaftliche Nutzen von funktionierendem Wettbewerb ist unbestritten. Der Tätigkeitsbericht beschreibt verständlich, durch welche konkreten Maßnahmen dieser Nutzen der Wirtschaft sowie den Konsumenten zufließt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren dokumentiert die BWB in ihrem Tätigkeitsbericht ihre aktive Rolle. Die dargestellten Kartell- und Missbrauchsfälle zeigen deutlich, wie wichtig eine effiziente Wettbewerbskontrolle zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist. Die Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb, von dem Konsumenten, Unternehmen und Staat gleichermaßen profitieren. Der BWB obliegt es, dies für Österreich sicherzustellen.

Die WBK dankt der BWB für die erfolgte Zusammenarbeit im Berichtszeitraum und betont ihr Interesse und ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit im Sinne einer effizienten Wettbewerbspolitik fortzusetzen und zu vertiefen.

**RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner**

Vorsitzender der Wettbewerbskommission

## Anmerkungen der BWB zur Stellungnahme der WBK

Die BWB dankt der WBK für die ausführliche Befassung mit dem Tätigkeitsbericht. Weiters regt die BWB (wie in ihrer Stellungnahme zum KaWeRÄG 2021 in Rz 78 S. 25 ausgeführt) einen Evaluierungsprozess der Arbeit der WBK und die Erarbeitung gemeinsamer Prozesse für die Zusammenarbeit an.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die WBK als Ziel für die BWB hervorhebt einen funktionierenden Wettbewerb zu sichern, sowie festhält, dass das Wirken der BWB, ua im Bereich der Aufklärungsarbeit („Competition Advocacy“) diesem Ziel diene. Dies entspricht auch der Empfehlung der BWB dieses Ziel gleichrangig mit der Verfolgung von Einzelfällen beizubehalten (anders derzeit im Entwurf zum KaWeRÄG 2021 vorgesehen).

Zu den Ausführungen in den Punkten 2 und 3 der Stellungnahme der Wettbewerbskommission wird auf die überwältigende Anzahl der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren (uA von wichtigen rechtstaatlichen Institutionen und Stakeholdern) hingewiesen, wonach die Vorgaben der RL (EU) 2019/1 zur Stärkung der Unabhängigkeit der BWB mit dem Begutachtungsentwurf zum Wettbewerbsgesetz eben nicht umgesetzt wurden. Im Gegenteil würden wesentliche Elemente des Begutachtungsentwurfes eine Schwächung der Unabhängigkeit der BWB bedeuten. Diese Problematik wird auch von der Europäische Kommission mit Sorge gesehen.

Auf die strukturelle Sicherstellung der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkollisionen bei zukünftigen Bestellungen (dh außerhalb der Nominierungen seitens der Sozialpartner) sollte geachtet werden. Angeregt wird daher, dass Vertreter der Wissenschaft stärker vertreten sind, insb aus dem Bereich der Wettbewerbsökonomie.

Des Weiteren wird angemerkt, dass Aufgaben der BWB und der einzelnen Organisationseinheiten sowie deren Funktionen klar und übersichtlich auf der Website der BWB dargestellt werden und allgemein einsehbar sind. Wesentliche Aspekte der Aufgaben der Stabstelle der BWB wurden bereits in der Sitzung der WBK vom 19.10.2020 ausführlich erläutert.

